Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Michael Walter

Abschlußbericht
des Forschungsprojektes

Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland

Universität Bremen, Studiengang
Sozialpädagogik/Sozialarbeitswissenschaft

März 2004

Projektleitung: Prof. Dr. Jürgen Blandow
Wissenschaftlicher Mitarbeiter: Diplom-Sozialpädagoge (Univ.) Michael Walter
Projekthomepage: www.uni-bremen.de/~walter
Kontakt: walter@uni-bremen.de
blandow@uni-bremen.de

Inhalt

1 Einleitung ... 1

2 Fragestellungen ... 3

3 Forschungsdesign ... 4

3.1 Strukturdatenerhebung ... 4

3.1.1 Stichprobe ... 4
3.1.2 Feldzugang ... 4
3.1.3 Fragebogenentwicklung und Auswertung ... 5
3.1.4 Diskussion der Stichprobe ... 5

3.2 Einzelfalldatenerhebung ... 8

3.2.1 Stichprobe ... 8
3.2.2 Feldzugang ... 10
3.2.3 Fragebogenentwicklung und Auswertung ... 10

4 Ergebnisse ... 12

4.1 Struktur des Pflegekinderwesens ... 12

4.1.1 Anzahl der Pflegekinder in der BRD ... 12
4.1.2 Differenzierung des Pflegekinderwesens ... 13
4.1.3 Unterbringungen im sozialen Netzwerk ... 20
4.1.4 Finanzielle Leistungen für Pflegepersonen ... 21
4.1.4.1 Fremdpflege ... 21
4.1.4.2 Verwandtenpflege ... 22
4.1.5 Spezialisierung ... 24
4.1.6 Kontakte zwischen Pflegestellenberaterinnen und Pflegepersonen, Pflegekindern und abgebenden Eltern ... 26
4.1.7 Besondere Angebote für Verwandtenpflegestellen und Reformbedarfe ... 28

4.2 Einzelfalldaten von Fremd- und Verwandtenpflegeverhältnissen im Vergleich ... 30

4.2.1 Geschlechtsverteilung der Pflegekinder ... 30
4.2.2 Alter der Pflegekinder, Pflegeeltern und abgebenden Eltern ... 30
4.2.2.1 Pflegekinder ... 30
4.2.2.2 Pflegeeltern ... 31
4.2.2.3 Abgebende Mütter ... 32
4.2.2.4 Abgebende Väter ... 33
4.2.3 Haushaltsstruktur ... 33
4.2.3.1 Weitere Kinder in der Pflegefamilie ... 33
4.2.3.2 Alleinerziehende Pflegepersonen ... 36
4.2.3.3 Verwandtschaftsverhältnis ... 37
4.2.4 Lebensstandard ... 38
4.2.4.1 Beruflicher Status ... 38
4.2.4.2 Einschätzung des Lebensstandards ... 40
4.2.5 Probleme der Kinder und der abgebenden Familien ... 42
4.2.5.1 Probleme der Kinder ... 42
4.2.5.2 Probleme in den abgebenden Familien ... 46
4.2.5.3 Anlässe der Unterbringung ... 48

4.2.6 Hilfekarrieren 50
4.2.6.1 Lebensorte vor der Inpflegenahme 50
4.2.6.2 Beteiligung des Jugendamtes an der Inpflegenahme 52
4.2.6.3 Hilfe vor der Inpflegenahme 53
4.2.6.4 Planung des dauerhaften Lebensortes der Pflegekinder 54
4.2.7 Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern 56
4.2.8 Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege 59
4.2.9 Eignung der Pflegestellen 61

5 Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen 64

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse 64

5.2 Diskussion und Schlussfolgerungen 66

6 Literatur 72

7 Anhang 73

Anhang 1 Bezeichnungen für besondere Pflegeformen 73

Anhang 2 Fragebögen 74

Abbildungen

Abb. 1: Verteilung der 1.302 Kinder in der Stichprobe der Einzelfalldatenerhebung auf die Pflegeformen ... 8
Abb. 2: Pflegekinder unter 18 Jahre in Fremd- und Verwandtenpflege in der BRD 1996/95 ... 13
Abb. 3: Verteilung der Pflegekinder auf die Pflegeformen ... 16
Abb. 4: Angebotene Pflegeformen in 135 Jugendämtern ... 18
Abb. 5: Anzahl der verschiedenen Fremdpflegeformen in den Jugendämtern ... 19
Abb. 6: Unterbringungen im sozialen Netzwerk ... 21
Abb. 7: Finanzielle Leistungen der Jugendämter für Verwandte ... 23
Abb. 8: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den Pflegeeltern in Fremd- und Verwandtenpflege ... 26
Abb. 9: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den Kindern in Fremd- und Verwandtenpflege ... 27
Abb. 10: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege ... 28
Abb. 11: Alter der Kinder bei der Inpflegegabe in Fremd- und Verwandtenpflege ... 30
Abb. 12: Alter der Pflegemütter und -väter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme ... 31
Abb. 13: Alter der abgebenden Mütter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme ... 32
Abb. 14: Alter der abgebenden Väter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme ... 33
Abb. 15: Leibliche Kinder der Pflegeeltern im elterlichen Haushalt ... 34
Abb. 16: Adoptivkinder oder weitere Pflegekinder im Haushalt der Pflegefamilie ... 34
Abb. 17: (Halb-)Geschwister des Pflegekindes im Haushalt der Pflegefamilie ... 35
Abb. 18: (Halb-)Geschwister des Pflegekindes außerhalb der Pflegefamilie ... 36
Abb. 19: Anteil Alleinerziehender in Fremd- und Verwandtenpflege ... 37
Abb. 20: Verwandtschaftsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind ... 38
Abb. 21: Berufstätigkeit der Pflegeeltern in Fremd- und Verwandtenpflege ... 39
Abb. 22: Lebensstandard in Fremd- und Verwandtenpflege ... 41
Abb. 23: Problemnennungen pro Pflegekind ... 43
Abb. 24: Problembelastung der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege ... 45
Abb. 25: Anzahl der Probleme der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege ... 47
Abb. 26: Anzahl der Lebensorte der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege ... 50
Abb. 27: Art der Lebensorte vor der Inpflegenahme in Fremd- und Verwandtenpflege ... 51
Abb. 28: Beteiligung des Jugendamtes an der Inpflegenahme ... 52
Abb. 29: Anzahl der Hilfeleistungen vor der Fremdplazierung in Fremd- und Verwandtenpflege ... 53
Abb. 30: Perspektive der Fremdplazierung bei Unterbringungsbeginn und zum Erhebungszeitpunkt in Fremd- und Verwandtenpflege ... 55
Abb. 31: Besuchshäufigkeit der abgebenden Mütter und Väter in Fremd- und Verwandtenpflege ... 57
Abb. 32: 'Qualität' der Beziehung der abgebenden Mütter zu den Kindern ... 58
Abb. 33: 'Qualität' der Beziehung der abgebenden Mütter zu den Pflegeeltern ... 59
Abb. 34: Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege ... 60
Abb. 35: Emotionale Bindung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege an die Pflegeeltern ... 61
Abb. 36: Eignung der Pflegestellen ... 62

Tabellen

Tab. 1: Verteilung der Kreistypen im Sozialatlas und in der Strukturdatenerhebung ... 6

Tab. 2: Anteil der Vollzeitpflegekinder an der gleichaltrigen Bevölkerung in den befragten Jugendämtern und im Sozialatlas ... 7

Tab. 3: Anteil der Kinder in Vollzeitpflege an den Fremdplazierungen in den befragten Jugendämtern und im Sozialatlas ... 7

Tab. 4: Verteilung der Pflegekinder auf die Pflegeformen. Hochrechnung für die BRD ... 17

Tab. 5: Korrelationen zwischen Angebotsspektrum und weiteren strukturellen Merkmalen des Jugendamtes ... 20

Tab. 6: Spannbreite der monatlichen Pflegegelder ... 22

Tab. 7: Beteiligung von Pflegekinderdiensten in den verschiedenen Pflegeformen ... 24

Tab. 8: Fallzahlen pro Pflegestellenberaterin ... 25

Tab. 9: Berufliche Qualifikation in Fremd- und Verwandtenpflege ... 40

Tab. 10: Weitere Indikatoren des Lebensstandards in den Pflegefamilien ... 41

Tab. 11: Probleme der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege ... 44

Tab. 12: Besondere Pflegeformen, Pflegegeld und Problembelastung der Fremdpflegekinder ... 46

Tab. 13: Probleme der abgebenden Familien in Fremd- und Verwandtenpflege ... 48

Tab. 14: Die wichtigsten Anlässe für die Inpflegenahme ... 49

Tab. 15: Häufigkeit und Art eines anderen Lebensortes vor der Inpflegenahme in Fremd- und Verwandtenpflege ... 52

Tab. 16: Art der Hilfeleistung vor der Fremdplazierung in Fremd- und Verwandtenpflege ... 54

Tab. 17: Perspektive bei Unterbringungsbeginn und zum Erhebungszeitpunkt ... 56

Tab. 18: Abweichende Meinung eines oder beider abgebender Elternteile von der Perspektivplanung laut Hilfeplan ... 56

Tab. 19: Kontakt des Pflegekindes zu (weiteren) verwandten Personen ... 57

1 Einleitung

In der BRD lebten 1996 etwa 70.000 Minderjährige in Verwandtenpflegefamilien. Damit ist die Verwandtenpflege, noch vor der Heimerziehung und der Fremdpflege, das umfangreichste System zur Versorgung von Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben können. Mit diesem Abschlußbericht[1] des Forschungsprojektes „Bestandsaufnahme und strukturelle Analyse der Verwandtenpflege in der Bundesrepublik Deutschland" – kurz: *Forschungsprojekt Verwandtenpflege* – werden erstmals Daten zur Lebenssituation in Verwandtenpflegefamilien vorgelegt, die auf einer größeren Stichprobe basieren. Ein zentrales Ergebnis der Untersuchungen ist, dass die dem Jugendamt bekannten Verwandtenpflegepersonen Kinder mit vergleichbaren Problemen betreuen wie Fremdpflegepersonen[2] und dass sich die Kinder bei dieser Betreuung ähnlich positiv entwickeln wie Fremdpflegekinder. Weiterhin kann gezeigt werden, dass sich Verwandtenpflegefamilien häufig in prekären Lebenssituationen befinden, die ihre Leistungsfähigkeit im besonderen Maße gefährden, während sie gleichzeitig im Vergleich zu Fremdpflegefamilien weniger Unterstützung erhalten.

Weiteres Ziel des Forschungsvorhabens war es, die Position der Verwandtenpflege im Spektrum der verschiedenen Pflegeformen in der BRD zu bestimmen. Mit den erhobenen Daten liegen daher erstmals auch bundesweit Angaben zur Differenzierung des Pflegekinderwesens und zum quantitativen Umfang der unterschiedlichen Pflegeformen vor. Es hat sich gezeigt, dass besondere Pflegeformen mit einem speziellen Setting, beispielsweise für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oder für kurzfristige Unterbringungen, weniger als ein Fünftel der von den Jugendämtern finanzierten und begleiteten Unterbringungen in Pflegefamilien ausmachen. Ein weiteres Ergebnis war, dass die Entwicklung bzw. Implementierung bundesweiter Standards für die Gestaltung der Pflegeformen noch in den Kinderschuhen steckt: Finanzielle und personelle Rahmenbedingungen für die verschiedenen Pflegeformen sowie das Angebot an Pflegeformen variieren in einem erstaunlichen Ausmaß zwischen den Jugendämtern.

Anlaß der im Rahmen des Forschungsprojekts Verwandtenpflege durchgeführten Erhebungen war, dass die Unterbringung von Kindern bei Verwandten ein in der BRD bisher fast vollkommen unerforschter Bereich ist. Es lagen bisher weder grundlegende Angaben über Umfang oder Struktur der Verwandtenpflege noch detailliertere Analysen über die Lebenssituation oder die Entwicklung der Kinder in der Verwandtenpflege vor[3]. Gleichzeitig wurden aus verschiedenen Richtungen Bedarfe nach Erkenntnissen über die Verwandtenpflege sichtbar: Sozialarbeiterinnen[4] suchen nach Methoden, um Verwandtenpflegefamilien zu begleiten für die das normale Hilfeangebot nicht geeignet ist und die nicht den Standards für Fremdpflegefamilien entsprechen. Sozialarbeiterinnen und Gerichte stehen immer wieder vor dem Problem zu entscheiden, in welcher Form Verwandtenpflegefamilien finanziell unterstützt werden sollen. Und schließlich hat sich die Verwandtenpflege international – vor allem, aber nicht nur, in den USA – in den letzten Jahren zu einem bedeutsamen Thema in der Jugendhilfe entwickelt. Hintergrund hierfür waren Hoffnungen nach der Eindämmung von

---

[1] Eine Online-Version dieses Berichts sowie eine Kurzfassung ist auf der Homepage des Forschungsprojektes verfügbar: www.uni-bremen.de/~walter.

[2] Der unschöne Begriff „*Fremd*pflege" wird mangels eines geeigneteren Ausdrucks zur Abgrenzung von nicht verwandten Pflegefamilien von verwandten Pflegefamilien verwendet. Es soll damit keine Fremdheit in der aktuellen Beziehung von Pflegeeltern und Pflegekindern unterstellt werden.

[3] Ausnahmen sind die Angaben in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, eine Arbeit von Marx (1996) sowie eine Erhebung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (1980) und vereinzelte Verweise auf Großeltern oder Verwandte in umfassenderen Arbeiten zum Pflegekinderwesen.

[4] Da es sich bei den Fachkräften in den Sozialen Diensten überwiegend um Frauen handelt, wird im Folgenden die weibliche Form verwendet.

Unterbringungskosten und Lösungen für den Unterbringungsplatzmangel ebenso wie konzeptionelle Umorientierungen in Anlehnung an sozialökologische Sozialisationstheorien. Bedeutsam war auch, dass demographische Erhebungen ein nicht erwartetes Ausmaß an – den Sozialen Diensten bislang völlig unbekannten – Verwandtenpflegestellen in das Blickfeld rückten. Es ist vorhersagbar, dass auch die deutsche Jugendhilfe diese internationalen Trends in absehbarer Zeit aufgreifen wird.

Mit dem Forschungsprojekt wurde der Bedarf nach fundierterem Wissen über die Verwandtenpflege aufgegriffen. Wesentliches Anliegen ist es, eine grundlegende Datenbasis für die weitere Forschung und die fachpolitische Diskussion zu schaffen. Zur Realisierung dieses Anliegens wurden in zwei parallel durchgeführten auf das ganze Bundesgebiet bezogenen Erhebungen zum einen Daten auf der Jugendamtsebene über Strukturen, Organisation, Finanzierungen etc. erhoben, zum anderen auf der Ebene einzelner Fälle Daten über die Situation der Pflegefamilien gesammelt.

Da es nicht sinnvoll ist, die Verwandtenpflege unabhängig von der sie ergänzenden, mit ihr konkurrierenden und ihr ähnlichsten Familienform, der Fremdpflegefamilie, die (zum Teil) den gleichen rechtlichen Bestimmungen und Jugendhilfepraxen unterliegt, zu betrachten, wurden die Daten über die Verwandtenpflegefamilien grundsätzlich im Vergleich zu Fremdpflegefamilien erhoben.

Anders als für die Verwandtenpflege liegen zwar zu den verschiedenen Fremdpflegeformen eine Reihe von Untersuchungen vor, allerdings fehlen auch hier umfassende, verschiedene Pflegeformen übergreifende Erhebungen mit bundesweitem Zuschnitt. Die Untersuchungen haben auch diese Thematik aufgegriffen.

Die Daten aus der Jugendamtsbefragung beschränken sich zwangsläufig auf die den Jugendämtern bekannten Pflegeverhältnisse. Durch die Auswertung der bundesweiten Haushaltsbefragung des Mikrozensus (1996) konnten zumindest einige Angaben über die den Jugendämtern unbekannten Pflegeverhältnisse gewonnen werden. Die Ergebnisse sind in diesen Bericht eingearbeitet.

Ergänzt werden die in diesem Bericht dargestellten Erhebungen in dem Forschungsprojekt Verwandtenpflege durch eine noch nicht abgeschlossene Dissertation, mit einer vergleichenden Interviewstudie über Familienmodelle in Fremd- und Verwandtenpflegefamilien, sowie durch explorative Erkundungen in Jugendämtern, bei Fachleuten und in einer Verwandtenpflege-elterngruppe.

Wir danken der Universität Bremen und der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ für die finanzielle Unterstützung des Forschungsprojektes.

Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen aus den Jugendämtern, die die Mühe auf sich genommen haben, die Fragebögen zu beantworten.

2 Fragestellungen

Ziel des Forschungsprojektes Verwandtenpflege ist es, wie einleitend bereits ausgeführt, eine grundlegende Datenbasis zur Verwandtenpflege zu schaffen. Folgende Fragen haben daher das Forschungsvorgehen geleitet:

- Wie viele Kinder leben in Verwandtenpflegefamilien?
- Welche Differenzierungsformen lassen sich für die Verwandtenpflege identifizieren?
- Welchen Umfang haben diese unterschiedlichen Formen der Verwandtenpflege?
- Mit welchen finanziellen, beratenden oder anderweitig unterstützenden Maßnahmen begegnet das (Jugend-)Hilfesystem Verwandtenpflegefamilien?
- Welche sozialdemographischen Merkmale – Haushaltszusammensetzung, Alter, Berufstätigkeit, „Lebensstandard" – weisen Verwandtenpflegefamilien (bzw. ihre Mitglieder) auf?
- Welche besonderen Probleme sind bei der Erziehung der Verwandtenpflegekinder zu bewältigen?
- Welche Probleme der abgebenden Familien bilden den Hintergrund der Fremdplazierung?
- Welche biographischen Stationen führen Verwandtenpflegekinder in ihre Pflegefamilie?
- Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen der Verwandtenpflegefamilie und der abgebenden Familie?
- Wie bewähren sich Verwandtenpflegefamilien bei der Betreuung der Kinder?

Als Vergleichsmaßstab dient jeweils die Fremdpflegefamilie. Sie eignet sich als Vergleichsmaßstab, da sie zum einen eine ähnliche Aufgabe zu bewältigen hat, nämlich die Versorgung von 'elternlosen' Kindern in einem familiären Rahmen, und zum anderen in einem über 30jährigen Forschungs- und Praxisdiskurs zu einem modernen Jugendhilfeangebot entwickelt wurde[1].

Für das Fremdpflegekinderwesen werden daher mit dem Forschungsprojekt erstmals bundesweit folgende strukturellen Fragen untersucht:

- Wie viele Kinder leben in den verschiedenen Fremdpflegeformen?
- Wie viele Jugendämter bieten bestimmte Pflegeformen an?
- Welchen finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen unterliegen diese Fremdpflegeformen?

Forschungsinteresse ist damit in erster Linie eine vergleichende Beschreibung quantitativ erfassbarer bzw. leicht operationalisierbarer, schriftlich abfragbarer Merkmale von Fremd- und Verwandtenpflegefamilien.

[1] Auch wenn fachliches Ideal und Jugendhilferealität noch vielfach auseinanderklaffen, wie im Folgenden dargelegt wird.

3 Forschungsdesign

Das Forschungsinteresse einerseits nach strukturellen Daten über die Organisation und quantitativen Ausmaße der Pflegeformen und andererseits nach Daten über Merkmale von Pflegefamilien hat zwei verschiedene parallel durchgeführte bundesweite Erhebungen erfordert: Zum einen wurden strukturelle Daten auf Jugendamtsebene, also jeweils über den gesamten Jugendamtsbereich, erhoben – im Folgenden *Strukturdatenerhebung*. Zum anderen wurden Daten über einzelne Unterbringungen von Kindern in verwandten und nicht verwandten Pflegestellen, also auf der Einzelfallebene, erfragt – im Folgenden *Einzelfalldatenerhebung*. Ergänzend dazu wurden die Mikrodaten des Mikrozensus 1996, die vom Zentrum für Umfragen und Analysen und dem Statistischen Bundesamt für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, ausgewertet. Weiterhin wurden explorative Interviews mit Fachkräften aus dem Pflegekinderwesen durchgeführt.

3.1 Strukturdatenerhebung

3.1.1 Stichprobe

Der Fragebogen[1] für die Strukturdatenerhebung wurde von Mai bis Juli 2001 an alle 543 deutschen Jugendämter ohne die Jugendämter Niedersachsens versandt. Ausgelagerte Zweigstellen wurden nicht als eigene Jugendämter gewertet, sondern zusammen mit der Hauptstelle erfasst. In Hamburg und Berlin wurden die Bezirksjugendämter einzeln angeschrieben. In Niedersachsen fand parallel eine komplementäre Erhebung im Auftrag des niedersächsischen Landesjugendamtes statt (Erzberger 2003).

Es konnte ein Rücklauf von 135 auswertbaren Fragebögen erreicht werden. Dies entspricht einem Anteil von 25 % der angeschriebenen Jugendämter.

Die Fragebögen wurden überwiegend von Mitarbeiterinnen der Pflegekinderdienste ausgefüllt, zum Teil auch von oder in Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen aus den Allgemeinen Sozialen Diensten.

Der Stichtag für die abgefragten Daten ist der 31.12.2000.

3.1.2 Feldzugang

Wie in allen Untersuchungen mit freiwilligen Teilnehmern, die keinen unmittelbaren Nutzen aus der Teilnahme ziehen können, war es auch bei dieser Erhebung eine Herausforderung, eine ausreichende Teilnahmequote zu erreichen. Zur Förderung der Teilnahmemotivation wurde eine Empfehlung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände erwirkt und gemeinsam mit den Erhebungsunterlagen versandt. Weiterhin wurde durch ein mit den Erhebungsunterlagen verschicktes Antwortformular, mit dem vorab eine Rückmeldung über die Teilnahme ggf. unter Nennung eines Liefertermins abgegeben werden konnte, die Verbindlichkeit erhöht. Die Jugendämter, die nach einer positiven Rückmeldung nicht zeitgerecht geliefert hatten, wurden von studentischen Hilfskräften

[1] Die Fragebögen für die beiden Erhebungen sind im Anhang abgedruckt.

telefonisch erinnert. An die 299 Jugendämter, die nach 2 Monaten nicht reagiert hatten, wurde ein Erinnerungsschreiben verschickt.

Den teilnehmenden Jugendämtern wurde als 'Belohnung' eine Zusammenfassung der Ergebnisse zugesagt.

Mit diesem Vorgehen konnte der Rücklauf von 135 Jugendämtern erreicht werden. Soweit sich die nicht teilnehmenden Jugendämter gemeldet haben, haben sie in der Regel ein großes Interesse bekundet, aber mit dem Hinweis auf Arbeitsüberlastung ihre Teilnahme abgesagt.

3.1.3 Fragebogenentwicklung und Auswertung

Die in dem Fragebogen verwendeten Kategoriensysteme basieren auf der Auswertung der Fachliteratur und Erkundungen in Jugendämtern. Zur Vermeidung blinder Flecken in der Kategorisierung sind grundsätzlich Ergänzungen durch offene Kategorien vorgesehen.

Der Fragebogen wurde sukzessive in acht Jugendämtern getestet und jeweils modifiziert. Die relativ eindeutigen Sachverhalte, auf die sich der Strukturfragebogen bezieht, bereiteten erwartungsgemäß wenig Verständnisprobleme. Schwierigkeiten entstanden vor allem aus der schlechten Verfügbarkeit der Informationen. Es war daher schon bei der Entwicklung des Fragebogens abzusehen, dass für einige Bereichen vermutlich keine zufriedenstellenden Daten erhoben werden können. Dies hat sich dann vor allem für die Verwandtenpflege außerhalb eine Hilfe zur Erziehung bestätigt (vgl. Abs. 4.1.2).

Datenschutzrechtlich stellte die Strukturdatenerhebung keine besonderen Anforderungen, da mit dem Fragebogen keine personenbezogenen Daten erhoben wurden und aus dem ausgewerteten Material keine Rückschlüsse auf einzelne Jugendämter gezogen werden können.

Die Daten aus den Fragebögen wurden von studentischen Hilfskräften codiert und in eine SPSS-Datensatzdatei eingegeben. Die Datensätze wurden anschließend auf Plausibilität kontrolliert. Die hier dargestellten Auswertungen wurden mit SPSS 11.5.1 berechnet.

3.1.4 Diskussion der Stichprobe

Die Reichweite der Aussagen der Untersuchung hängt davon ab, ob die Jugendämter aus unserer Stichprobe das Pflegekinderwesen in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend widerspiegeln oder ob es sich um eine verzerrte Stichprobe handelt, die nicht repräsentativ für die Gesamtheit ist.[1]

Idealerweise hofft der Empiriker, mit der zufälligen Ziehung einer Stichprobe eine repräsentative Auswahl zu gewinnen[2]. Reale empirische Erhebungen können aber nur in den seltensten Fällen den mathematischen Idealen einer Zufallsauswahl entsprechen. Auch bei unserer Stichprobe handelt es sich lediglich um eine willkürliche Auswahl von Jugendämtern. Die Jugendämter haben willkürlich – nach eigener Aussage häufig aufgrund der Arbeitsbelastung – entschieden, ob sie teilnehmen oder nicht. Problematisch ist dies allerdings nur, wenn der Entscheidungsgrund mit den erhobenen Daten korreliert, beispielsweise wenn sich vor allem Jugendämter mit einem besonders ausgebauten Pflegekinderwesen an der Untersuchung beteiligt hätten. In diesem Fall wären die Daten nicht mehr

---

[1] In letzterem Fall würde die Untersuchung allerdings nicht bedeutungslos sein, da sie immerhin noch fast ein Viertel des bundesdeutschen Pflegekinderwesens beschreibt.

[2] Bzw. exakt berechnen zu können, wie wahrscheinlich Abweichungen sind.

für die Gesamtheit aussagekräftig.

Für einige Variablen, bei denen die Verteilung für die Gesamtheit der Jugendämter in der BRD aus anderen Quellen bekannt ist, wird im Folgenden überprüft, ob es zu Verzerrungen bei der Stichprobenauswahl gekommen ist. Neben einem Vergleich des Verhältnisses zwischen alten und neuen Bundesländern werden dazu einige Vergleichsdaten aus dem „Sozialatlas für Deutschland Teil 3 Jugendhilfe“ (Gottschild 2001) – im Folgenden „Sozialatlas“[1] – herangezogen.

Das Verhältnis der Jugendämter in den alten zu den neue Bundesländern beträgt in der BRD 78 % zu 22 % (ohne Niedersachsen und Berlin). Unsere Stichprobe weicht davon mit einem Verhältnis von 74 % zu 26 % nicht signifikant ab.

Im Sozialatlas werden die Jugendamtsbereiche nach ihrer Bevölkerungsdichte und der Größe und Erreichbarkeit von städtischen Zentren in neun Kreistypen eingeteilt. 129 Jugendämter aus der Strukturdatenerhebung ließen sich einem Jugendamtsbereich aus dem Sozialatlas zuordnen und somit ihr Kreistyp bestimmen. In der Tabelle 1 wird die Verteilung der Kreistypen aus den beiden Erhebungen miteinander verglichen.

Tab. 1: Verteilung der Kreistypen im Sozialatlas und in der Strukturdatenerhebung

	'Jugendämter' Sozialatlas		Jugendämter Strukturdaten	
	n	%	n	%
Kreistyp 1	43	10,9	13	10,1
Kreistyp 2	43	10,9	26	20,2
Kreistyp 5	24	6,1	6	4,7
Kreistyp 3	35	8,9	10	7,8
Kreistyp 6	35	8,9	10	7,8
Kreistyp 4	18	4,6	5	3,9
Kreistyp 7	100	25,4	35	27,1
Kreistyp 8	54	13,7	14	10,9
Kreistyp 9	41	10,4	10	7,8
Gesamt	393[2]	100	129[1]	100

Die Kreistypen aus dem Sozialatlas sind in der Rangfolge der Urbanisierung sortiert. *Kreistyp 1, 2, 5*: städtische Regionen bzw. Regionen mit einer Bevölkerungsdichte über 300 Einw./km^2; *Kreistyp 3, 6, 4*: verdichtete Kreise zwischen 300 und 150 Einw./km^2; *Kreistyp 7, 8, 9*: ländliche Kreise unter 150 Einw./km^2;
Quelle: Sozialatlas, eigene Berechnungen

Etwa ein Drittel der befragten Jugendämter befindet sich in dichtbesiedelten städtischen Gebieten, fast die Hälfte in ländlichen Gebieten und weitere 20 % in mäßig dicht besiedelten Bereichen. Die Verteilung der befragten Jugendämter auf die neun Kreistypen in der Strukturdatenerhebung entspricht dabei den Angaben aus dem Sozialatlas. Die Abweichungen sind auch auf einem Signifikanzniveau von 10 % insgesamt nicht signifikant (Chi-Quadrat). Die größere Abweichung beim Kreistyp 2 kommt dadurch zustande, dass im Sozialatlas Jugendamtsbereiche zusammengefasst werden, die in unserer Erhebung jeweils für sich geantwortet haben. Dies betrifft vor allem einige

[1] Die Daten aus dem Sozialatlas basieren auf den Meldungen der Jugendämter an die Statistischen Landesämter für das Jahr 1997.

[2] Hier und im weiteren ohne Niedersachsen. Die Anzahl stimmt nicht mit der Anzahl der Jugendämter in der BRD überein, da zum Teil Jugendamtsbereiche (vor allem in Nordrhein-Westfalen) aufgrund ihrer Sozialstruktur zusammengefasst wurden. Aus diesem Grund ließ sich auch nicht jedes befragte Jugendamt einem Erhebungseinheit aus dem Sozialatlas zu ordnen.

Kreise in Nordrhein-Westfalen.

Weiterhin konnte überprüft werden, ob vor allem Jugendämter, die besonders viele Kinder im Verhältnis zur Bevölkerung oder in Bezug auf die gesamten Fremdplazierungen in Vollzeitpflege untergebracht haben, also ein besonderes Engagement im Pflegekinderwesen zeigen, sich überproportional an der Erhebung beteiligt haben. Dies trifft nicht zu. Die befragten Jugendämter zeichnen sich weder durch einen besonders hohen Bevölkerungsanteil an Kindern in Vollzeitpflege noch durch einen besonders hohen Anteil der Vollzeitpflege im Verhältnis zur Heimerziehung aus (s. Tab. 2 u. 3) . Die Unterschiede sind nicht signifikant und somit durch eine Zufallsauswahl erklärbar (Tab. 2: Spearman Rho: -0,015; p = 0,738; Tab. 3: Spearman Rho: -0,004 mit p=0,921).

Tab. 2: Anteil der Vollzeitpflegekinder an der gleichaltrigen Bevölkerung in den befragten Jugendämtern und im Sozialatlas

Pflegekinder je 1000 unt. 18jährige	'Jugendämter' Sozialatlas		Jugendämter Strukturdaten	
	n	%	n	%
0 - 1	9	2,3	1	0,8
>1 - 2	80	20,5	31	24,2
>2 - 3	119	30,5	33	25,8
>3 - 4	88	22,6	39	30,5
>4	94	24,1	24	18,8
Gesamt	390		128	

Pflegekinder je 1000 unt. 18jährige: Anzahl verwandter und nicht verwandter Vollzeitpflegekinder gemäß § 33 SGB VIII je 1000 unter 18jährige in der Bevölkerung
Quelle: Sozialatlas, eigene Berechnungen

Tab. 3: Anteil der Kinder in Vollzeitpflege an den Fremdplazierungen in den befragten Jugendämtern und im Sozialatlas

Anteil der Vollzeit-pflegen an den Fremdplazierungen	'Jugendämter' Sozialatlas		Jugendämter Strukturdaten	
	n	%	n	%
0-20 %	14	3,2	3	2,4
>20-30 %	52	12,0	18	14,2
>30-40 %	123	28,3	30	23,6
>40-50 %	106	24,4	37	29,1
>50-60 %	81	18,7	29	22,8
>60-70 %	44	10,1	4	3,1
>70-100 %	14	3,2	6	4,7
Gesamt	434		127	

Anteil der Vollzeitpflegen an den Fremdplazierungen: Prozentualer Anteil der Kinder in verwandten und nicht verwandten Pflegestellen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII an den Fremdplazierungen nach § 33 und § 34 SGB VIII insgesamt.
Quelle: Sozialatlas, eigene Berechnungen

Die Strukturdatenerhebung scheint diesen Berechnungen zufolge repräsentativ für die Jugendämter in der BRD zu sein. Allerdings gelten solche Vergleiche mit Verteilungen von bekannten Variablen genaugenommen nur für diese Variablen. Es kann nicht garantiert werden, dass es für andere Variablen – die unabhängig von den diskutierten Merkmalen sind – nicht zu systematischen Verzerrungen bei der Stichprobenbildung gekommen ist. Die Vergleiche sind lediglich ein

Anhaltspunkt dafür, dass es zumindest nicht zu groben Fehlern – wie beispielsweise zur Vernachlässigung der neuen Bundesländer oder ländlicher Regionen – gekommen ist. Ein gewisses Vertrauen in die Stichprobe ist somit gerechtfertigt.

3.2 Einzelfalldatenerhebung

3.2.1 Stichprobe

Mit der Einzelfalldatenerhebung wurden Daten über 1.302 Kinder in Pflegefamilien erfasst. An der Erhebung haben sich 98 Jugendämter mit 413 Sozialarbeiterinnen aus Pflegekinderdiensten und Allgemeinen Sozialen Diensten beteiligt[1].

Abb. 1: Verteilung der 1.302 Kinder in der Stichprobe der Einzelfalldatenerhebung auf die Pflegeformen

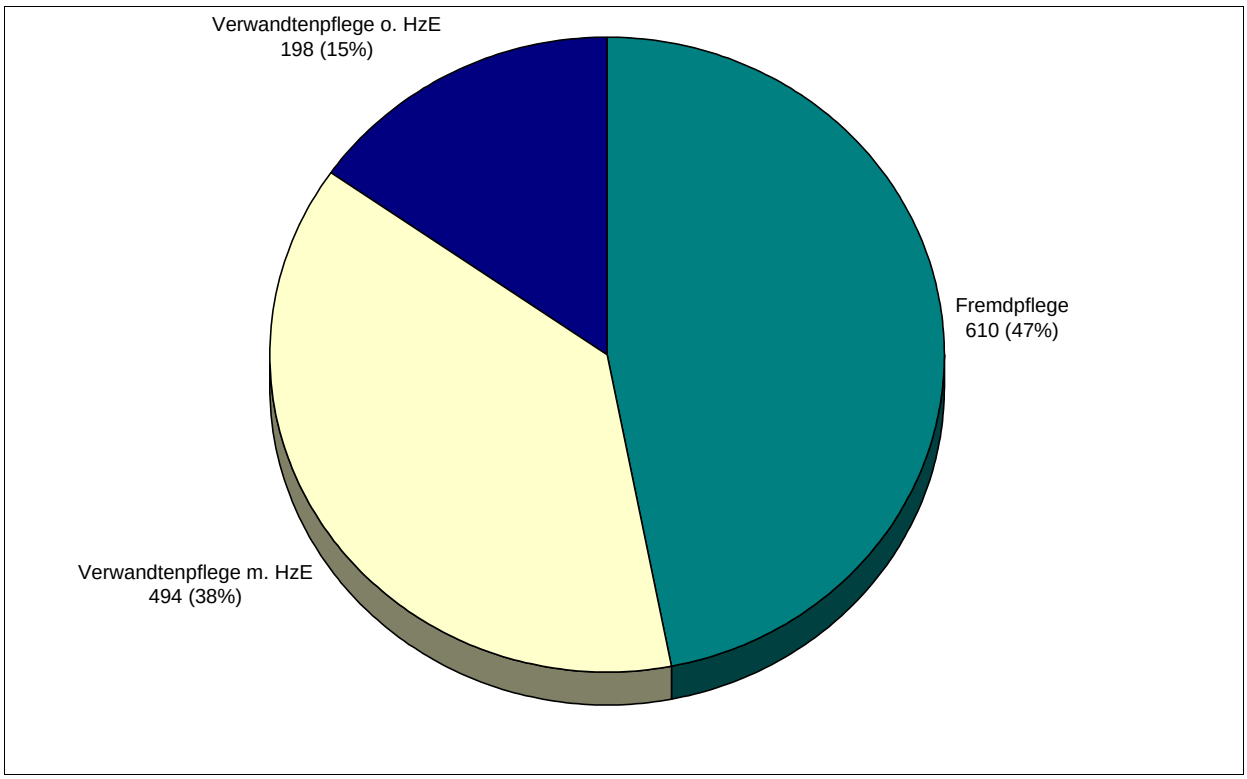

Fremdpflege: Unterbringungen in nicht verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; *Verwandtenpflege m. HzE*: Unterbringungen in verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; *Verwandtenpflege o. HzE*: Unterbringungen in verwandten Familien außerhalb einer Hilfe zur Erziehung mit oder ohne Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder anderen Versorgungsleistungen.

Von den 1.302 Kindern leben 47 % (610) in einer nicht verwandten Pflegefamilie, 38 % (494) in einer verwandten Pflegefamilie im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII und weiter 15 % (198) in einer verwandten Pflegefamilie außerhalb einer Hilfe zur Erziehung (s. Abb. 1). Damit konnten 1.6 % der 39.357 laut Kinder- und Jugendhilfestatistik am 31. 12. 2000 in einer nicht

[1] 88 dieser Jugendämter haben auch an der Strukturdatenerhebung teilgenommen.

verwandten Pflegefamilie lebenden Kinder sowie 5,1 % der 9.636 im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in einer verwandten Pflegefamilie lebenden Kinder einbezogen werden (Statistisches Bundesamt 2002a).

Die teilnehmenden, fallzuständigen Sozialarbeiterinnen haben aus ihren laufenden Fällen je Pflegeform 2 bis 3 Kinder zufällig – anhand der Nähe des Geburtsdatums zum Jahresbeginn – ausgewählt.

Inwieweit die Sozialarbeiterinnen die Anleitung zum Fragebogen gelesen und befolgt haben und den Regeln des zufälligen Auswahlverfahrens gefolgt sind, entzieht sich unserer direkten Kontrolle. Eine indirekte Kontrollmöglichkeit bietet aber die Anzahl der Fragebögen, die von ihnen in den jeweiligen Fallgruppen bearbeitet wurde. In 983 Fällen entspricht die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen der Anleitung zur Auswahl der Fälle für die Erhebung und es ist somit anzunehmen, dass die Sozialarbeiterinnen diese zur Kenntnis genommen und die Fälle tatsächlich zufällig ausgewählt haben. Da sich die übrigen 319 Fälle, bei denen die Anzahl der von den Sozialarbeiterinnen ausgewählten Fälle nicht unserer Vorgabe entspricht, in den erhobenen Merkmalen nicht von den 983 Fällen unterscheiden, konnten sie in die Analysen mit einbezogen werden.

Die Verteilung der Erhebungsunterlagen an die fallführenden Sozialarbeiterinnen wurde von den Jugendämtern selbst organisiert. Es ist uns daher nicht bekannt, inwieweit alle in einem Jugendamt mit der Fallführung von Pflegestellen beauftragten Mitarbeiterinnen erreicht werden konnten. Der im Vergleich zur Gesamtverteilung (s. Abb. 2) geringe Rücklauf für Verwandtenpflegekinder außerhalb einer Hilfe zur Erziehung (s. Abb. 1) spricht dafür, dass es relativ selten gelungen ist, die für diese Gruppe zuständigen – in der Regel beim ASD angesiedelten – Mitarbeiterinnen zu erreichen. Auch bei den Vollzeitpflegen gemäß §§ 27, 33 SGB VIII sind vermutlich Mitarbeiterinnen aus den Pflegekinderdiensten überproportional gegenüber den beim ASD angesiedelten Fachkräften vertreten, da sie durch den organisatorischen Zusammenhang leichter erreichbar sind – und wahrscheinlich auch motivierter sind an einer Untersuchung über ihr Spezialgebiet teilzunehmen.

Obwohl in der Anleitung zur Verteilung des Fragebogens Bereitschaftspflege- oder Kurzzeitpflegeverhältnisse (als Hilfe zur Erziehung) nicht ausgeschlossen wurden, haben wir keine Fragebögen mit Fällen aus diesen besonderen Pflegeformen erhalten.

Für die Auswahl der teilnehmenden Jugendämter gelten die Überlegungen aus dem vorherigen Abschnitt.

Es handelt sich bei der Stichprobe demnach nicht um eine Zufallsauswahl aus der Grundgesamtheit der Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege in der BRD. Eine solche Auswahl läßt sich – wenn überhaupt – nicht mit vertretbarem Aufwand realisieren. Die Zufallsauswahl durch die Sozialarbeiterinnen gewährleistet aber, dass die Fälle nicht willkürlich von den Fallführenden ausgewählt wurden. Dies zu betonen, ist von Bedeutung, da bei einer willkürlichen Auswahl der Pflegeverhältnisse der Fragebogen vermutlich vor allem für leicht zu beantwortende, frisch im Gedächtnis haftende Fälle ausgefüllt worden wäre, was zu einer Verzerrung hinsichtlich relevanter Merkmale wie der Dauer, der Probleme der Eltern oder Kinder oder der Kontakthäufigkeit geführt hätte.

Wenngleich die Stichprobe damit nicht den Idealen der Zufallsauswahl entspricht, ist für die Fremdpflege und die Verwandtenpflege mit Hilfe zur Erziehung ein gewisses Vertrauen in sie gerechtfertigt. Für die Verwandtenpflegeverhältnisse ohne Hilfe zur Erziehung muß dieses Vertrauen allerdings eingeschränkt werden: Zum einen spiegelt die deutlich geringere Anzahl schon die Zugangsprobleme wider, zum anderen kann nicht ausgeschlossen werden, dass selektiv z. B. nur über besonders problematische Pflegeverhältnisse, für die aus diesem Grund ausführlichere Akten geführt

werden, Auskunft gegeben werden konnte[1].

Inwieweit die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung über die vom Jugendamt begleiteten Fremd- und Verwandtenpflegeverhältnisse auf die den Jugendämtern unbekannten Pflegefamilien insgesamt übertragen werden können, bleibt letztlich spekulativ. Einen Hinweis darauf, dass es sich bei diesen unbekannten Pflegefamilien nicht um eine völlig andere Gruppe mit anderen Merkmalen handelt, sondern dass diese Pflegefamilien zumindest in Teilen den Pflegefamilien in unserer hier untersuchten Stichprobe ähneln, ergibt sich daraus, dass es offensichtlich Übergänge zwischen den bekannten und unbekannten Pflegefamilien gibt: Es werden sowohl Pflegefamilien in das Jugendhilfesystem aufgenommen, die das Pflegekind bereits vor der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt betreut haben, als auch Kinder/ältere Jugendliche aus einer Vollzeitpflege in unbegleitete Fremd- und Verwandtenpflegen entlassen. Dennoch wird die Untersuchung dieser Familienform, die die Mehrheit der Pflegeverhältnisse bildet (s. Abs. 2), und die mangels institutioneller Erfassung methodisch schwer in den Griff zu bekommen ist, weiterhin eine Herausforderung für die Forschung bleiben.

3.2.2 Feldzugang

Die Vorgehensweise bei der Einzelfallerhebung entspricht dem Vorgehen bei der Strukturdatenerhebung (vgl. Abschnitt 3.1.2). Die Erhebungsunterlagen wurden gemeinsam versandt. Die Teilnahme an den beiden Untersuchungsabschnitten war unabhängig von einander möglich.

Die teilnehmenden Jugendämter haben die Fragebögen selbst vervielfältigt und an die Mitarbeiter, die fallführend für verwandte oder nicht verwandte Pflegestellen zuständig sind, verteilt und gesammelt wieder zurückgesandt.

3.2.3 Fragebogenentwicklung und Auswertung

Im Gegensatz zur Strukturdatenerhebung bezieht sich die Einzelfalldatenerhebung neben einfachen Variablen wie Altersangaben auch auf komplexere Merkmale, die Erklärungen und Definitionen erfordern. Die Erläuterungen wurden dabei auf ein Minimum reduziert, um die Chance, dass sie überhaupt wahrgenommen werden, zu erhöhen.

Zur Operationalisierung sehr komplexer Phänomene, wie Lebensstandard oder Qualität der Kindesbetreuung, wurden einfache fünfstufige Ratingskalen für globale Einschätzungen durch die Sozialarbeiterinnen eingesetzt. Dem Zweck dieser Untersuchung entsprechend, wurde damit auf eine detaillierte mehrdimensionale Analyse dieser Phänomene zugunsten einer ungenaueren, aber umfassenden Beschreibung der Familien verzichtet.

Um zu überprüfen, inwieweit die Operationalisierungen gelungen sind, das heißt inwieweit die Sozialarbeiterinnen die Fragen tatsächlich in unserem Sinne verstanden haben, wurden mit sieben Pflegekinderdienstmitarbeiterinnen und Sozialarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes Bremen, die fallführend für nicht verwandte oder verwandte Pflegestellen (mit oder ohne HzE) zuständig sind, insgesamt 10 kognitive Pretests des Fragebogens durchführt. Die Fachkräfte wurden gebeten, den Fragebogen auszufüllen und nachzufragen, falls ihnen etwas auffällt. Bei komplexeren

---

[1] Dieser Interpretation widerspricht allerdings, dass Fragebögen über Verwandtenpflegestellen ohne Hilfe zur Erziehung nicht gleichmäßig über die Jugendämter verteilt sind, sondern gehäuft nur ein Teil der Jugendämter über diese Pflegeverhältnisse Auskunft geben konnte. Dies spricht dafür, dass lediglich organisatorische Gründe und keine im Fall liegenden Gründe die Auswahl verzerrt haben.

Zusammenhängen wurden sie vom Tester dazu befragt, warum sie diese Antwort gegeben haben. Auffällige Verhaltensweisen (Korrekturen, längeres Verweilen) wurden notiert und im Anschluß angesprochen. Nach jedem Test wurde der Fragebogen angepasst. Die Tests wurden solange fortgeführt bis keine Modifizierungen des Fragebogens mehr notwendig waren.

Mit der (vorläufigen) Endversion des Fragebogens wurde ein konventioneller Pretest in einem Jugendamt durchgeführt.

Die personenbezogenen Daten der Einzelfallerhebung sind faktisch anonym, da sie sich nur mit sehr hohem Aufwand, der schon weitgehende Kenntnisse über die persönlichen Daten der Betroffenen voraussetzen würde, konkreten Personen zuordnen ließe. Auf Namens-, Orts- oder tagesgenaue Datumsangaben wurde verzichtet. In der Entwicklungsphase wurde der Fragebogen mit dem bremischen Landesdatenschutzbeauftragten besprochen.

Wie bei der Einzelfalldatenerhebung wurden die Daten aus den Fragebögen von studentischen Hilfskräften codiert und in eine SPSS-Datensatzdatei eingegeben. Nach der Plausibilitätskontrolle wurden die Auswertungen mit SPSS 11.5.1 berechnet.

4 Ergebnisse

Die Ergebnisse werden in zwei Hauptabschnitten referiert. Im Abschnitt 4.1 geht es um Struktur und Organisation des Pflegekinderwesens, um Daten, die im Wesentlichen aus der Strukturdatenerhebung stammen. Im Abschnitt 4.2 werden die Ergebnisse aus der Einzelfalldatenerhebung im Vergleich von verwandten und nicht verwandten Pflegestellen dargelegt.

4.1 Struktur des Pflegekinderwesens

4.1.1 Anzahl der Pflegekinder in der BRD

Nach unseren Berechnungen lebten 1995/96 in der Bundesrepublik Deutschland 121.900 Kinder in einer Pflegefamilie. Die Zahl entspricht etwa 0,8 % der minderjährigen Bevölkerung[1]. Da sich die Gesamtzahl der Kinder, die in einer 'anderen' Familie versorgt und erzogen werden, nicht den amtlichen Statistiken entnehmen läßt, haben wir zur Berechnung dieser Zahl eine eigene Auswertung des Mikrozensus 1996 durchgeführt[2]. Weitere Daten zur Differenzierung der Pflegeformen wurden der Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommen[3].

Etwas mehr als die Hälfte der Pflegekinder in der BRD lebt bei verwandten Personen (s. Abb. 2) – in der Regel bei den Eltern oder bei Geschwistern der Kindeseltern, seltener bei entfernteren Verwandten oder Geschwistern des Kindes. Der Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge wird mit einem guten Drittel nur eine Minderheit der Pflegeverhältnisse von den Jugendämtern im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege unterstützt und betreut. Dabei sind die Verwandtenpflegeverhältnisse mit einem Anteil von 24 % an den Hilfen zur Erziehung deutlich unterrepräsentiert.

Da es sich um die erste Bestimmung der Gesamtzahl der Pflegeverhältnisse handelt, liegen über die zeitliche Entwicklung keine Kenntnisse vor.

Die Anzahl der Pflegeverhältnisse im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme ist nach einem Boom Anfang der 80er Jahre zunächst stark zurückgegangen (Blandow, Walter 2001, S. 119). Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Führung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist die absolute Anzahl der Pflegeverhältnisse aber bemerkenswert stabil: Sie betrug am 13. 12. 1991 44.196 Kinder und am 31. 12. 2000 46.261 Kinder.

---

1 Da es sich um Stichtagsergebnisse handelt, ist der Anteil der Menschen, die in ihrer Kindheit überhaupt einmal in einer Pflegefamilie gelebt haben deutlich höher. Wenn man von einer durchschnittlichen Pflegedauer von 3,5 Jahren ausgeht, verbringen etwa 4 % aller Kinder, also jedes 25. Kind, einen Teil ihrer Kindheit bis zum 18. Lebensjahr in einer Pflegefamilie.

2 Mit dem Mikrozensus werden jährlich Daten über 1 % aller Haushalte der BRD erhoben. Für wissenschaftliche Zwecke wird eine 70 %ige Stichprobe der Mikrodaten des Mikrozensus vom Statistischen Bundesamt in Kooperation mit dem Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen (ZUMA) zur Verfügung gestellt. 1996 umfasste diese Stichprobe 509.243 Personen. Die Verwandtschaftsverhältnisse der Haushaltsmitglieder werden im Mikrozensus nur teilweise abgebildet. Die hochgerechnete Anzahl von 121.900 Kindern in Pflegestellen ist daher eine vorsichtige Schätzung der minimalen Anzahl. Wenn nicht eindeutig auszuschließen war, dass ein oder beide Elternteile des Kindes in dem Haushalt lebten, wurde der Haushalt nicht als Pflegefamilie gezählt.

3 Pflegekinder in Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII wurden nicht berücksichtigt.

Abb. 2: Pflegekinder unter 18 Jahre in Fremd- und Verwandtenpflege in der BRD 1996/95

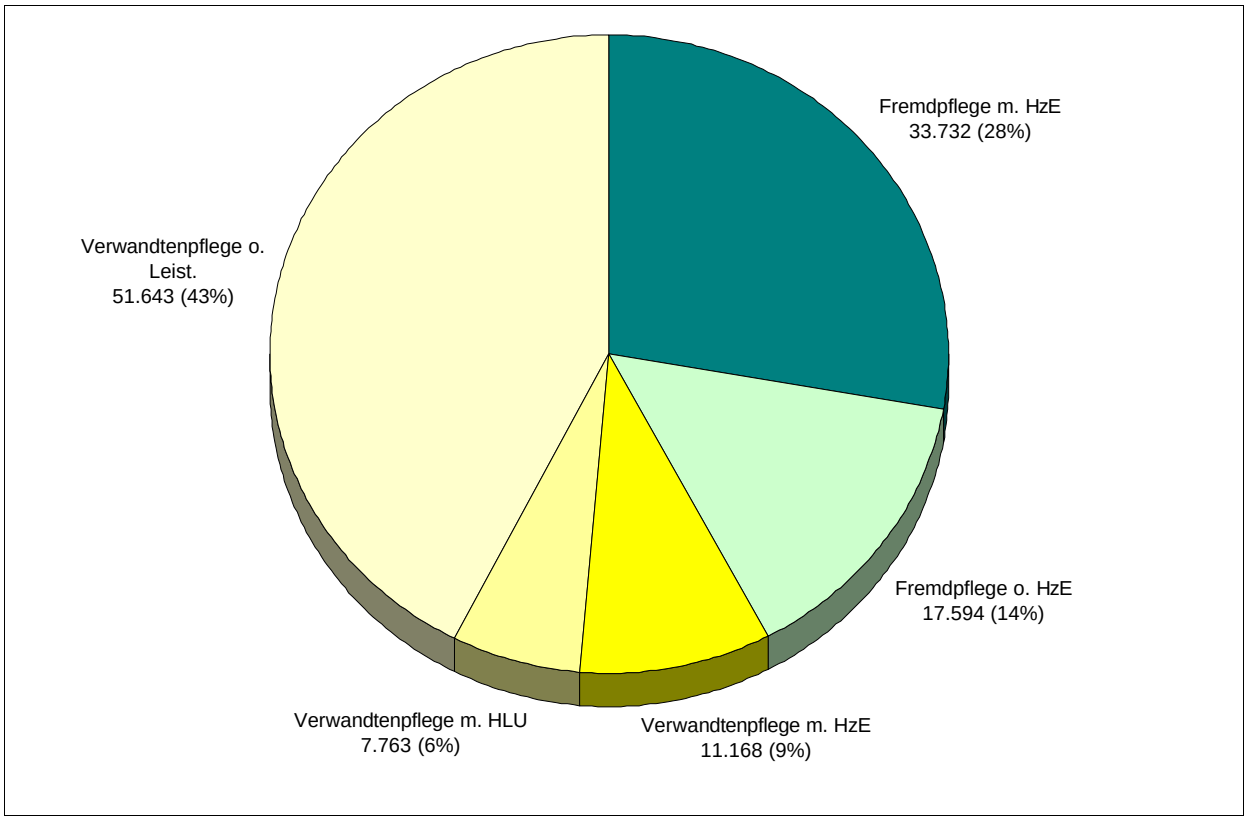

Fremdpflege m. HzE: Unterbringungen in nicht verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; *Fremdpflege o. HzE*: (Erlaubnispflichtige) Unterbringungen in nicht verwandten Familien außerhalb einer Hilfe zur Erziehung; *Verwandtenpflege m. HzE*: Unterbringungen in verwandten Familien gemäß § 33 i. V. m. § 27 SGB VIII; *Verwandtenpflege m. HLU*: Unterbringungen in verwandten Familien mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) für das Kind; *Verwandtenpflege o. Leist.*: Unterbringungen in verwandten Familien außerhalb einer Hilfe zur Erziehung und ohne Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind – ggf. aber mit Bezug von Waisenrente oder anderen Versorgungsleistungen
Quellen: Mikrozensus 1996 eigene Auswertung, Statistisches Bundesamt 1997 (Bestandserhebung 31.12.1995).

Die Anzahl der Kinder, die bei ihren Großeltern ohne ihre Eltern lebten, wurde in der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes zuletzt 1970 ausgewiesen. Damals lebten allein in dieser Form der Verwandtenpflege 50.700 Kinder. Wenn das Verhältnis Großelternpflege zu den übrigen Formen der Verwandtenpflege ähnlich war wie heute, ist die Anzahl der Kinder in Verwandtenpflege trotz wachsender Bevölkerung erheblich zurückgegangen.

4.1.2 Differenzierung des Pflegekinderwesens

Seit Mitte der 60er Jahre hat sich eine bunte Vielfalt von Pflegeformen in der BRD entwickelt. Eine Vielzahl von Modellen und Begriffen ergänzen und konkurrieren miteinander: Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege, Sonderpflege, heilpädagogische Pflegestelle, Stand by Familie, Erziehungsstelle, Kurzzeitpflege, familiäre Bereitschaftsbetreuung, Profi-Familie, Erziehungsfamilie, befristete Vollzeitpflege, Großelternpflege, Pflegestelle mit Mehrbedarf, Übergangspflege usw. usf. Die genaue Erfassung dieser Vielfalt ist methodisch kaum in den Griff zu bekommen[1]. Die von uns in der

[1] Im Anhang 1 wird die Vielzahl der Bezeichnungen, die zur Charakterisierung der Pflegeformen gewählt wurden, aufgelistet. Zur Definition der verschiedenen Pflegeformen verwendeten die antwortenden Mitarbeiterinnen unterschiedliche kennzeichnende Merkmale: die erhöhte Pflegegeldzahlung, den erhöhten Betreuungsbedarf allgemein oder gegenüber bestimmten Problembereichen des Kindes, den Status der Pflegeeltern und – am

Strukturdatenerhebung erfassten 8 verschiedenen Pflegeformen stellen daher einen Kompromiß zwischen genauer Differenzierung der Pflegeformen und Handhabbarkeit des Erhebungsinstrumentes – und der Ergebnisse – dar. Die verwendeten Kategorien wurden im Fragebogen nicht ausführlich definiert, sondern basieren auf einem vorausgesetzten minimalen Konsens zur Unterscheidung von Pflegeformen in der Fachwelt:

- *Kurzzeitpflege* ist die in der Regel bis maximal 3 Monate befristete Unterbringung von Kindern, deren grundsätzlich erziehungsfähige Eltern für einen bestimmten Zeitraum ausfallen – beispielsweise aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes.
- *Bereitschaftspflege* verfolgt das Ziel, während der befristeten Unterbringung des Kindes zu klären, ob die Eltern das Kind zukünftig aufziehen können oder ob eine anderweitige Unterbringung einzuleiten ist.
- Die *normale Dauerpflege* umfasst mittel- oder langfristige Unterbringungen von Kindern ohne besondere erzieherische Bedarfe.
- Unter dem Begriff *'Sonderpflege'* werden in diesem Bericht verschiedene Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII zusammengefasst. Dies schließt auch „Erziehungsstellen" gemäß § 33 SGB VIII ein.
- Davon abgegrenzt haben wir die Unterbringung von (in der Regel ebenfalls besonders entwicklungsbeeinträchtigten) Kindern in *Erziehungsstellen* auf der Rechtsgrundlage des § 34 SGB VIII – also als Form der Heimerziehung[1].
- Die Verwandtenpflege wurde in drei Kategorien geteilt: Erstens *Verwandtenpflege m. HzE*, also vom Jugendamt wie nicht verwandte Pflegefamilien unterstützte Pflegestellen als Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII.
- Zweitens *Verwandtenpflege m. Hilfe zum Lebensunterhalt* – Unterbringungen in verwandten Pflegefamilien mit Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind.
- Und drittens *Verwandtenpflege o. Leistungen*, das heißt ohne die Zahlung von Pflegegeld oder von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Im Strukturfragebogen waren zudem die Unterscheidungen zwischen Kurzzeitpflege nach § 33 SGB VIII und nach anderen Rechtsgrundlagen sowie zwischen Bereitschaftspflege nach § 33 SGB VIII und nach § 42 oder § 43 SGB VIII vorgesehen. Ein Großteil der Jugendämter konnte in der Befragung keine getrennten Angaben für diese Gruppen machen, sodass die Kategorien jeweils zusammengefasst werden mussten.

Bei dem Versuch, die Pflegeformen für die Erhebung zu kategorisieren, gilt im besonderen Maße, was immer gilt, wenn man versucht Realität in Schubladen zu packen: Die Teile in einer Schublade ähneln sich nur in bestimmten Aspekten, viele Teile hätten mit gutem Grund auch in eine andere Schublade gepasst und einige wechseln tatsächlich im Laufe der Zeit ihre Schublade. Das heißt, die Abgrenzungen zwischen den Pflegeformen sind in der Realität sehr schwammig und werden in verschiedenen Jugendämtern unterschiedlich interpretiert.

Zudem sind die Angaben über die verschiedenen Pflegeformen in erster Linie Angaben über die Organisationsform der Jugendämter, also darüber, ob diese Pflegeform vom Jugendamt benannt und in irgendeiner Form gesondert behandelt wird. Die Angaben sind keine Aussagen über die Anzahl von Pflegeverhältnissen mit bestimmten Merkmalen. So sagt etwa die von den Jugendämtern angegebene Anzahl von 443 Kinder in der Kurzzeitpflege nicht aus, dass diese Jugendämter zum

---

häufigsten – die Bezeichnung als Sonderpflege, sozialpädagogische Pflege, heilpädagogische Pflege oder Erziehungsstelle.

[1] Der Grund für diese Abgrenzung war nicht, dass sich diese Pflegeform erheblich von den Erziehungsstellen im Rahmen des § 33 SGB VIII unterscheidet, sondern dass absehbar war, dass aufgrund der anderen organisatorischen Einbindung der Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII die Angaben über diese Pflegeform wesentlich unzuverlässiger ausfallen werden.

Erhebungszeitpunkt tatsächlich nur 443 Kinder befristet in Pflegestellen untergebracht hatten, weil ihre grundsätzlich erziehungsfähigen Eltern für einen bestimmten Zeitraum ausgefallen sind, sondern nur, dass im Jugendamt diese Anzahl von Kindern in der Kategorie „Kurzzeitpflege" geführt wird. Auch in den 67 Jugendämtern, die angegeben haben, gar keine Kinder in Kurzzeitpflege zu betreuen, kann es durchaus Unterbringungen geben, auf die diese Kriterien für Kurzzeitpflege zutreffen. Soweit sie aber nicht gesondert wahrgenommen und statistisch erfasst werden, verschwinden sie in einer anderen Pflegeform. In solchen Fällen existieren mit großer Wahrscheinlichkeit dann auch keine besonderen Methoden, Prozesse und Organisationsstrukturen zur Betreuung dieser Pflegeform.

Da die Kinder- und Jugendhilfestatistik nur zwischen verwandten und nicht verwandten Pflegestellen unterscheidet und über die übrigen Pflegeformen allenfalls regionale Erhebungen vorliegen[1], ist bisher nicht bekannt, welches Angebot es an diesen Pflegestellen überhaupt gibt oder wie viele Kinder in welcher Form untergebracht sind.

In der Strukturdatenerhebung haben die 135 befragten Jugendämter insgesamt über 14.012 Pflegekinder[2] Auskunft gegeben[3]. Die Verteilung dieser Kinder auf die unterschiedlichen Pflegeformen ist in Abbildung 3 und Tabelle 4 dargestellt. Überraschend an dieser Verteilung ist der geringe Anteil besonderer Pflegeformen. 'Sonderpflege', Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege und Erziehungsstellen haben zusammen nur einen Anteil von 13 %. Die große Mehrheit von 86 % der Pflegekinder ist in 'normalen' Pflegestellen bei verwandten oder nicht verwandten Personen untergebracht. Da bei den besonderen Pflegeformen von einer stärkeren Untererfassung auszugehen ist als bei der normalen Vollzeitpflege[4], wird sich das reale Verhältnis noch um einige Prozentpunkte zugunsten der besonderen Pflegeformen verschieben. Grundsätzlich spricht aber für die Gültigkeit der Angaben, dass die Hochrechnungen (s. Tab. 4) aus dieser Erhebung im Rahmen des – allerdings relativ großen – Fehlerbereichs mit bekannten Angaben für verwandte und nicht verwandten Vollzeitpflegestellen und für Erziehungsstellen aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik übereinstimmen[5]. Weiterhin wird das Ergebnis durch die Vollerhebung der GISS in den Jugendämtern Niedersachsens gestützt. Dort wurde ermittelt, dass 16 % der Pflegekinder in besonderen Pflegestellen[6] betreut werden (Erzberger 2003, S. 24).

Überraschend ist der geringe Anteil besonderer Pflegeformen, weil in der Fachdiskussion 'normale' Pflegestellen im Sinne der dauerhaften oder längerfristigen Betreuung von Kindern mit wenig oder relativ wenig Problemen kaum eine Rolle spielen. Der fachliche Diskurs konzentriert sich auf Pflegestellen, die besonderen Anforderungen gerecht werden müssen, auf die Betreuung von traumatisierten und bindungsgestörten Kindern und auf den Umgang und die schwierigen Aushandlungsprozesse mit den abgebenden Eltern. Angesichts des dramatischen Bildes, das in der

---

1 Bundesweit erfasst sind nur die Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII. Die Einrichtungsstatistik für das Jahr 1998 weist 1.852 Plätze aus (Statistisches Bundesamt 2001).

2 Im Gegensatz zu den übrigen Angaben in diesem Bericht beziehen die Angaben über Pflegekinder aus der Strukturdatenerhebung auch volljährige Pflegekinder ein.

3 Verwandtenpflege ohne Hilfe zur Erziehung wurde bei dieser Auswertung aufgrund der großen Anzahl fehlender Werte nicht berücksichtigt.

4 Zum einen sind bei einer Stichtagserhebung die kurzzeitigen Pflegeformen zwangsläufig unterrepräsentiert und zum anderen waren Daten aus besonderen, ausgelagerten oder organisatorisch anders angebundenen Diensten schwieriger erhältlich, wie an der größeren Zahl fehlender Angaben vor allem bei den Erziehungsstellen, aber auch bei der Bereitschaftspflege und der Kurzzeitpflege erkennbar ist (s. Abb. 4).

5 Aufgrund der großen Streuung des Anteils an Pflegekindern zwischen den Jugendämtern ist der Standardfehler bei der Hochrechnung verhältnismäßig groß. Für die 'normale' Fremdpflege ist dies so zu interpretieren, dass unter der Annahme einer zufälligen Jugendamtsauswahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % zwischen 40.000 und 48.000 Fremdpflegekinder in der BRD leben. Der Wert von 39.357 Kindern, den die Kinder- und Jugendhilfestatistik für den 31.12.2000 ausweist, liegt leicht unterhalb dieses Intervalls. Für die 'Sonderpflege' liegt dieses 95%ige Vertrauensintervall zwischen 2.400 und 4.300 Kindern.

6 Ohne die Berücksichtigung der Erziehungsstellen gemäß § 34 SGB VIII.

Fachöffentlichkeit von der Lebenssituation von Pflegekindern gezeichnet wird, ist es daher erstaunlich, wenn hochgerechnet nur 3.363 Kinder in der BRD in Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder leben.

Abb. 3: Verteilung der Pflegekinder auf die Pflegeformen

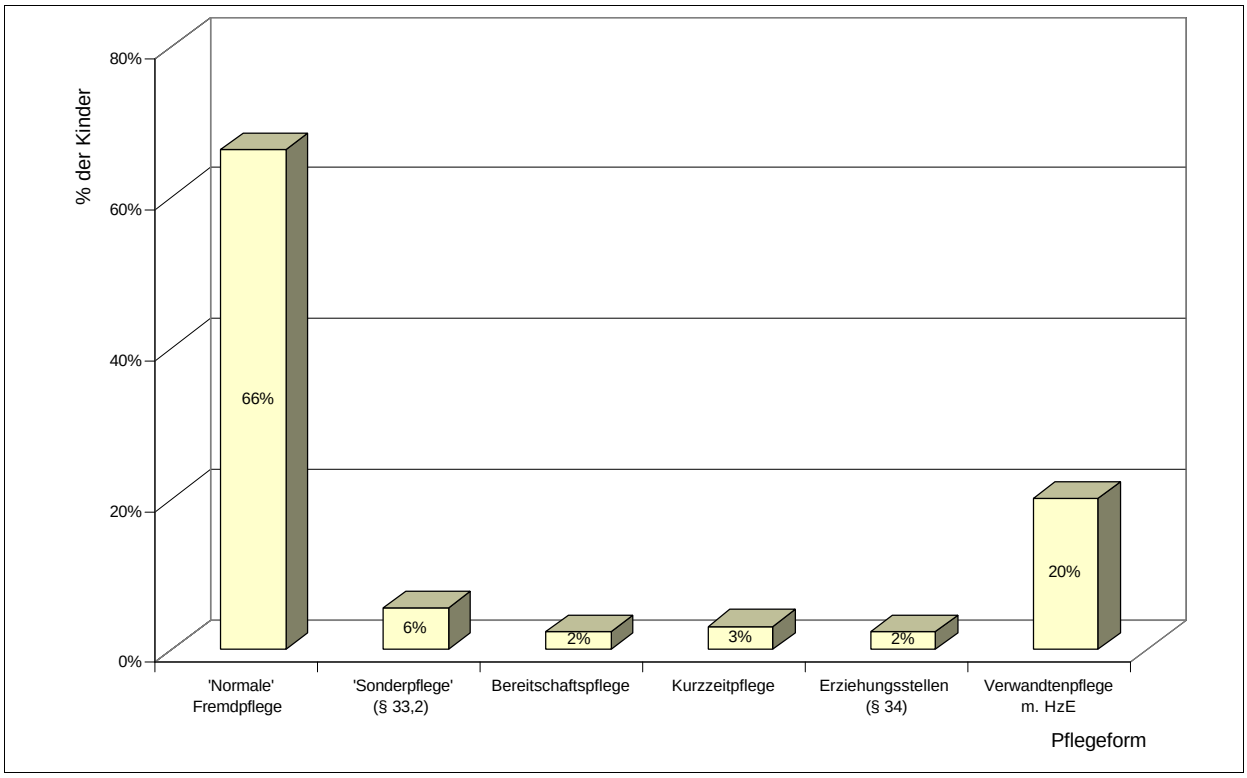

N: 1.402 Pflegekinder aus 135 Jugendämtern
'Normale' Fremdpflege: Vollzeitpflege ohne *besondere* Begleitung, fachliche Qualifikation oder finanzielle Leistungen in einer nicht verwandten Pflegefamilie; '*Sonderpflege*': Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII (inklusive „Erziehungsstellen" gemäß § 33 SGB VIII); *Bereitschaftspflege*: Unterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien/Stand by-Familien/familiärer Bereitschaftsbetreuung etc. sowohl nach § 33 als auch nach § 42 oder § 43 SGB VIII; *Kurzzeitpflege*: kurzfristige Unterbringungen in Pflegefamilien sowohl nach § 33 SGB VIII als auch auf anderer rechtlicher Grundlage; *Erziehungsstellen (§ 34 SGB VIII)*: Unterbringungen in Pflegefamilien nach § 34 SGB VIII; *Verwandtenpflege m. HzE*: Unterbringungen in verwandten Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII.

Bei diesem Ergebnis muß allerdings beachtet werden, dass die antwortenden Sozialarbeiterinnen bei der Strukturdatenerhebung keine Angaben über einzelne Kinder oder Pflegestellen gemacht haben sondern über zusammengefasste Gruppen. Bei der Beantwortung des Fragebogens wurde daher in der Regel auf vorhandene statistische Materialien zurückgegriffen und nicht Fall für Fall zusammengezählt. Die Angaben aus der Einzelfalldatenerhebung, die von den fallführenden Sozialarbeiterinnen auf der Grundlage der einzelnen Fälle gemacht wurden, weichen daher von den Ergebnissen der Strukturdatenerhebung ab. Der Einzelfalldatenerhebung zufolge werden 11 % (N: 598) der Fremdpflegestellen ausdrücklich als Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder bezeichnet, ferner erhalten 22 % der allgemeinen Fremdpflegestellen ein erhöhtes Pflegegeld. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es einen besonderen Dienst für diese Pflegestellen gibt oder entsprechend spezialisierte Fachkräfte die Pflegestellen begleiten.

Auch der geringe Ausbaustand der Bereitschaftspflege ist auffällig. Bereitschaftspflege gilt in der fachöffentlichen Auseinandersetzung als das Mittel der Wahl, um Kinder vorübergehend fremdzuplazieren und über ihren zukünftigen Lebensort zu entscheiden. Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgte jedoch mit 86 % der weit überwiegende Teil der 31.438 vorläufigen Schutzmaßnahmen im Jahre 2001 „in einer Einrichtung". In der Altersgruppe der Unter-

Neunjährigen wurden 61 % der 4.527 Kinder in einer Heimeinrichtung untergebracht. Welcher Anteil an Bereitschaftspflegestellen sich hinter den übrigen Kategorien „bei einer geeigneten Person“ oder „in einer sonstigen betreuten Wohnform“ verbirgt ist unbekannt.

Tab. 4: Verteilung der Pflegekinder auf die Pflegeformen. Hochrechnung für die BRD

	Pflegekinder in der Erhebung		Hochrechnung für die BRD	Standardfehler
	N	%	N	%
'Normale' Fremdpflege	9.292	66	44.073	4,5 %
'Sonderpflege' (§ 33,2)	782	6	3.363	14,6 %
Bereitschaftspflege	342	2	1.490	29,0 %
Kurzzeitpflege	443	3	1.354	17,9 %
Erziehungsstellen (§ 34)	335	2	1.705	26,0 %
Verwandtenpflege m. HzE	2.818	20	12.932	5,9 %

N: 1.402 Pflegekinder
Kategorien: s. Abb. 3; *Hochrechnung für die BRD*: gebundene Hochrechnung anhand der Bevölkerungszahlen, jedes Jugendamt wurde mit dem gleichen Gewicht berücksichtigt.

Ein Grund für die geringen Fallzahlen in den besonderen Pflegeformen ist, dass nur ein Teil der Jugendämter in der BRD diese Pflegeformen überhaupt anbietet. Durchgängig in allen 135 Jugendämtern wird nur die 'normale' Fremdpflege und mit einer Ausnahme[1] auch die Verwandtenpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung angeboten (s. Abb. 4). 'Sonderpflege', also Pflegestellen für Kinder mit besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen (inklusive der Erziehungsstellen gemäß § 33 SGB VIII), wird noch von etwa knapp zwei Drittel und Kurzzeit- sowie Bereitschaftspflege nur noch von jeweils knapp der Hälfte der Jugendämter angeboten. Ein Drittel der Jugendämter haben zudem angegeben, Erziehungsstellen als Form der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII anzubieten.

Die Angaben von nur 62 % und 41 % für den Anteil der Jugendämter, die Verwandtenpflege mit Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind oder Verwandtenpflege ohne finanzielle Leistungen anbieten, sind nach unseren Vergleichsdaten deutlich zu niedrig (vgl. Abb. 2). Schon die relativ hohen Werte für „Unbekannt“ von 10 % und 27 % sind ein Indikator dafür, dass die Auskunftgebenden über diesen Bereich wenig informiert sind. Der Grund dafür ist, dass nach unseren Erkundungen in Jugendämtern das Merkmal Verwandtenpflege bei der Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt kaum einmal statistisch erfasst wird und Verwandtenpflegefamilien, die nur ein Beratungsgespräch hatten oder deren Antrag abgelehnt wurde, in der Regel vollständig aus der Erfassung fallen.

[1] Die prinzipielle Möglichkeit der Vollzeitpflege in einer verwandten Familie ist durch ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil abgesichert (BVerwG 1995, Az: 5 C 2/94). Die anscheinend vereinzelt auftretende Praxis verwandte Pflegefamilien prinzipiell nicht als Vollzeitpflegefamilien gemäß §§ 27, 33 SGB VIII anzuerkennen, beruht vermutlich auf einer Fehlinterpretation des Bundesverwaltungsgerichtsurteils von 1996 (Az: 5 C 31/95).

Abb. 4: Angebotene Pflegeformen in 135 Jugendämtern

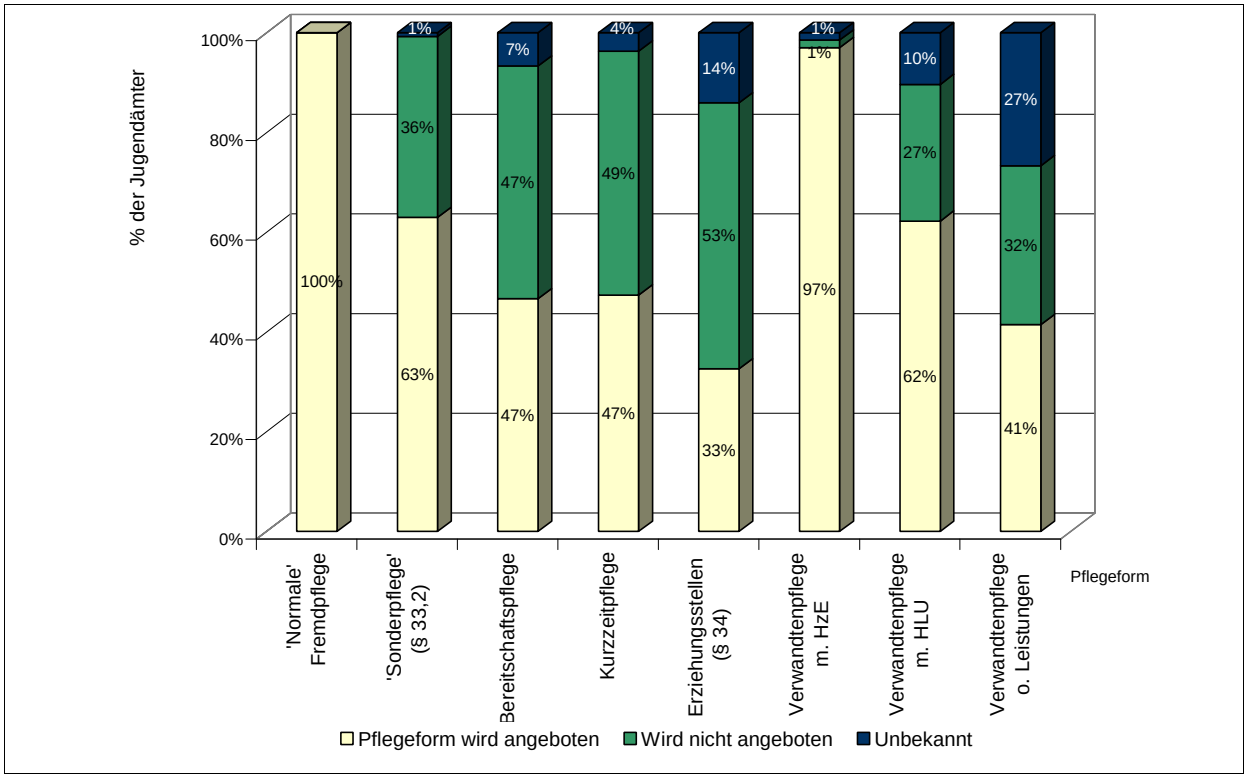

N: 135 Jugendämter
'Normale' Fremdpflege: Vollzeitpflege ohne *besondere* Begleitung, fachliche Qualifikation oder finanzielle Leistungen in einer nicht verwandten Pflegefamilie; *'Sonderpflege'*: Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII (inklusive „Erziehungsstellen" gemäß § 33 SGB VIII); *Bereitschaftspflege*: Unterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien/Standby-Familien/familiärer Bereitschaftsbetreuung etc. sowohl nach § 33 als auch nach § 42 oder § 43 SGB VIII; *Kurzzeitpflege*: kurzfristige Unterbringungen in Pflegefamilien sowohl nach § 33 SGB VIII als auch auf anderer rechtlicher Grundlage; *Erziehungsstellen (§ 34 SGB VIII)*: Unterbringungen in Pflegefamilien nach § 34 SGB VIII; *Verwandtenpflege m. HzE*: Unterbringungen in verwandten Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII; *Verwandtenpflege m. HLU*: Unterbringungen in verwandten Pflegefamilien mit Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind; *Verwandtenpflege o. Leistungen*: Unterbringungen in verwandten Pflegefamilien ohne die Zahlung von Pflegegeld oder von Hilfe zum Lebensunterhalt.

Obwohl die besonderen Pflegeformen nur von einem bis zu maximal zwei Drittel der Jugendämter angeboten werden, gibt es nur wenige Jugendämter, die nur eine einzige Pflegeform, dann immer die 'normale' Vollzeitpflege, anbieten[1]. Wie die Abb. 5 zeigt sind dies 8 % der Jugendämter.

Jeweils etwa ein Drittel der Jugendämter bieten zwei bzw. drei Pflegeformen an und etwas weniger vier Pflegeformen. Alle 5 von uns abgefragten Pflegeformen werden nur von 6 % der Jugendämter angeboten[2].

Ein erheblicher Anteil der Jugendämter in der BRD bietet demnach ein erstaunlich geringes Spektrum an Pflegeformen an. Die Entwicklung spezialisierter Pflegeformen, die schon seit Jahrzehnten diskutiert und in Modellen erprobt wird, und seit 1990/91 mit dem § 33 SGB VIII (Satz 2) von den Jugendämtern gefordert wird, stößt offensichtlich vielerorts auf Hindernisse. Naheliegende Gründe für ein schwach ausgebautes Pflegekinderwesen wären eine geringe Jugendamtsgröße, eine ländliche Siedlungsstruktur oder ein Standort in den neuen Bundesländern. Unter Heranziehung der Daten aus dem Sozialatlas wurden solche Zusammenhänge überprüft. Wie

---

[1] Die Verwandtenpflegestellen werden im Folgenden nicht berücksichtigt. Die Angaben für die Verwandtenpflege ohne Hilfe zur Erziehung sind zu unzuverlässig und die Verwandtenpflege mit Hilfe zur Erziehung ergäbe, da sie in annähernd 100 % der Jugendämter auftritt, keine weiteren Veränderungen.

[2] Unter Vernachlässigung der Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII (da diese professionelle Pflegeform in dem Jugendamt eventuell durch Erziehungsstellen nach § 33 SGB VIII abgedeckt sein kann) würde sich der Anteil der Jugendämter, die das komplette Spektrum von dann 4 Pflegeformen abdecken von 6 % auf 17 % erhöhen (der Anteil der Jugendämter mit nur einer Pflegeform stiege dann allerdings auch von 8 % auf 13 %).

die Tabelle 5 zeigt, haben diese strukturellen Gegebenheiten keinen bzw. nur einen (sehr) schwachen Zusammenhang mit dem Angebotsspektrum an Pflegeformen. Nur die Gesamtzahl der Bevölkerung und die Gesamtzahl der Fremdpflegekinder korreliert signifikant, wenn auch schwach, mit dem Angebotsspektrum an Pflegeformen.

Abb. 5: Anzahl der verschiedenen Fremdpflegeformen in den Jugendämtern

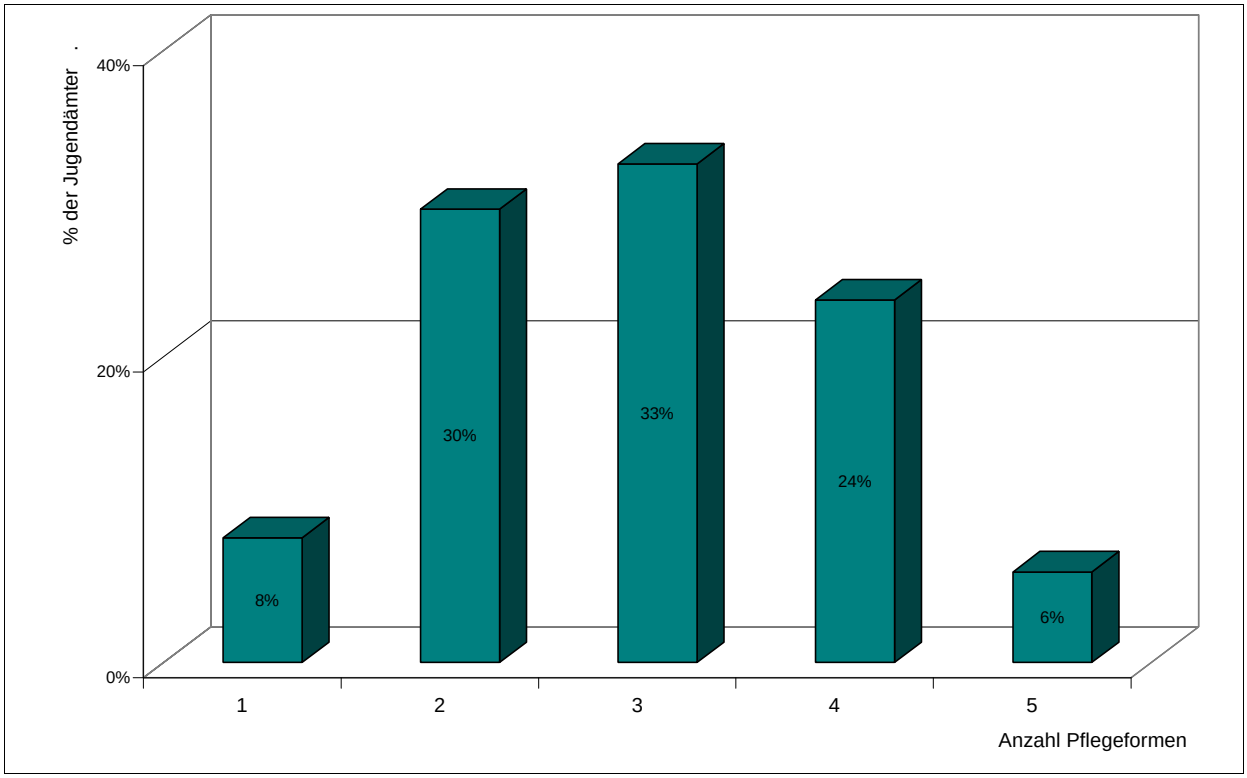

N-insgesamt:: 135; (in den einzelnen Pflegeformen mit kleinerem N)

Die schwache Korrelation des Grades der 'Verstädterung' (s. Abs. 3.1.4) mit dem Angebotsspektrum ist ebenso wie die Korrelation mit dem Merkmal "Neue/Alte Bundesländer" nicht signifikant. Das Pflegekinderwesen in den neuen Bundesländern hat demnach innerhalb von zehn Jahren nicht nur quantitativ Anschluß an das frühere Bundesgebiet gefunden, sondern auch die Differenzierung bewegt sich auf einem vergleichbaren Niveau.

Bemerkenswerterweise korreliert auch die relative Anzahl der Vollzeitpflegekinder, das heißt der Anteil der Pflegekinder an den Fremdplazierungen insgesamt, ebenfalls nicht signifikant mit dem Ausbau des Angebotsspektrum. Ein besonders gut ausgebautes Pflegekinderwesen führt demnach nicht zwangsläufig dazu, dass besonders viele Kinder in Pflegefamilien im Vergleich zur Heimerziehung untergebracht werden. Der Grund dafür ist vermutlich, dass ein relativ breites Angebotsspektrum mit vielen Pflegeformen noch keine Aussage darüber erlaubt, ob diese Pflegeformen tatsächlich bedarfsdeckend angeboten werden. Die großen Schwankungen in der Anzahl der in besonderen Pflegeformen untergebrachten Kinder pro Bevölkerung, in der Bereitschaftspflege beispielsweise von 0,08 bis 1,73 pro 10.000 Einwohner, deuten vielmehr darauf hin, dass der Bedarf vielerorts nicht gedeckt sein kann, selbst wenn diese Pflegeform angeboten wird. Ein breites Angebotsspektrum führt dann lediglich dazu, dass die Kinder entsprechend des Platzangebotes auf die Pflegeformen verteilt werden.

Tab. 5: Korrelationen zwischen Angebotsspektrum und weiteren strukturellen Merkmalen des Jugendamtes

	Korrelationskoeffizient mit der Anzahl der angebotenen besonderen Pflegeformen
Bevölkerung	0,25*
Urbanität	0,19
Anzahl Fremdpflegekinder	0,28*
Neue/Alte Bundesländer	0,23
Relative Anzahl Vollzeitpflegekinder	-0,12

N: 129
* p < 0,01
Anzahl der angebotenen besonderen Pflegeformen: Anzahl der von dem Jugendamt angebotenen besonderen Pflegeformen (Bereitschaftspflege, Kurzzeitpflege, Sonderpflege, Erziehungsstellen gem. § 34 SGB VIII); *Bevölkerung*: Gesamtbevölkerung im Jugendamtsgebiet (Pearson); *Urbanität*: Kategorisierung nach den Kreistypen aus dem Sozialatlas (siehe Tab. 1) (Spearman Rho); *Anzahl Fremdpflegekinder*: alle erhobenen Kinder in nicht verwandten Pflegestellen (Pearson); *Neue/Alte Bundesländer:* ohne Berücksichtigung Berlins (Spearman Rho); *Relative Anzahl Vollzeitpflegekinder*: Anteil der Vollzeitpflege (verwandte und nicht Verwandte Kinder in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII) an den gesamten Fremdplazierungen (Quelle: Sozialatlas) (Spearman Rho).

Dieses überraschenden Resultate deuten daraufhin, dass die Strukturen im Pflegekinderwesen nicht wesentlich durch äußere Faktoren[1] bestimmt werden. Relevant scheinen spezifische Amtspraktiken und jugendhilfepolitische Entscheidungen vor Ort zu sein.

4.1.3 Unterbringungen im sozialen Netzwerk

Die bisherigen Differenzierungen der Pflegeformen vernachlässigen ein wichtiges Kriterium zur Unterscheidung von nicht verwandten Pflegefamilien: die Unterbringung innerhalb und außerhalb des sozialen Netzwerks. Etwa 15 % von 594 Kindern in nicht verwandten Pflegefamilien aus der Einzelfallerhebung[2] wurden bei Personen aus dem sozialen Netzwerk – im weiteren Sinne – untergebracht. Das heißt bei Personen, die das Kind bzw. die abgebende Familie bereits vor der Unterbringung kannten (s. Abb. 6).

Die Pflegestellen im sozialen Netzwerk sind aufgrund der Art ihres Kontaktes zu der abgebenden Familie eine sehr inhomogene Gruppe: Es handelt sich unter anderem um Freunde des Kindes bzw. Eltern der Freunde des Kindes, Freunde und Bekannte der abgebenden Eltern, Kindergärtner, Lehrer oder Tagespflegemütter der Kinder. Zum Teil sind es demnach Personen, deren soziale Lage eher jener der abgebenden Eltern ähnelt, zum anderen Teil Personen, die das Kind aufgrund eines beruflich/helfenden Kontaktes kennen, und im Regelfall wohl eine größere soziale Distanz zur abgebenden Familie haben.

Gemeinsam ist diesen 'bekannten' Pflegestellen aber, dass sie ebenso wie verwandte Pflegepersonen in der Regel nicht das Interesse haben, *irgendein* Kind aufzunehmen, sondern sie wollen einem ganz *bestimmten* Kind in einer Notlage helfen.

---

1 Es war uns nicht möglich weitere Einflussgrößen, wie insbesondere die finanzielle Lage der Kommunen, die sich als erklärungskräftig herausstellen könnte, zu analysieren.

2 Bei der Strukturdatenerhebung ließ sich dieses Merkmal nicht berücksichtigen, da Jugendämter diese Kategorie nicht statistisch erfassen.

Abb. 6: Unterbringungen im sozialen Netzwerk

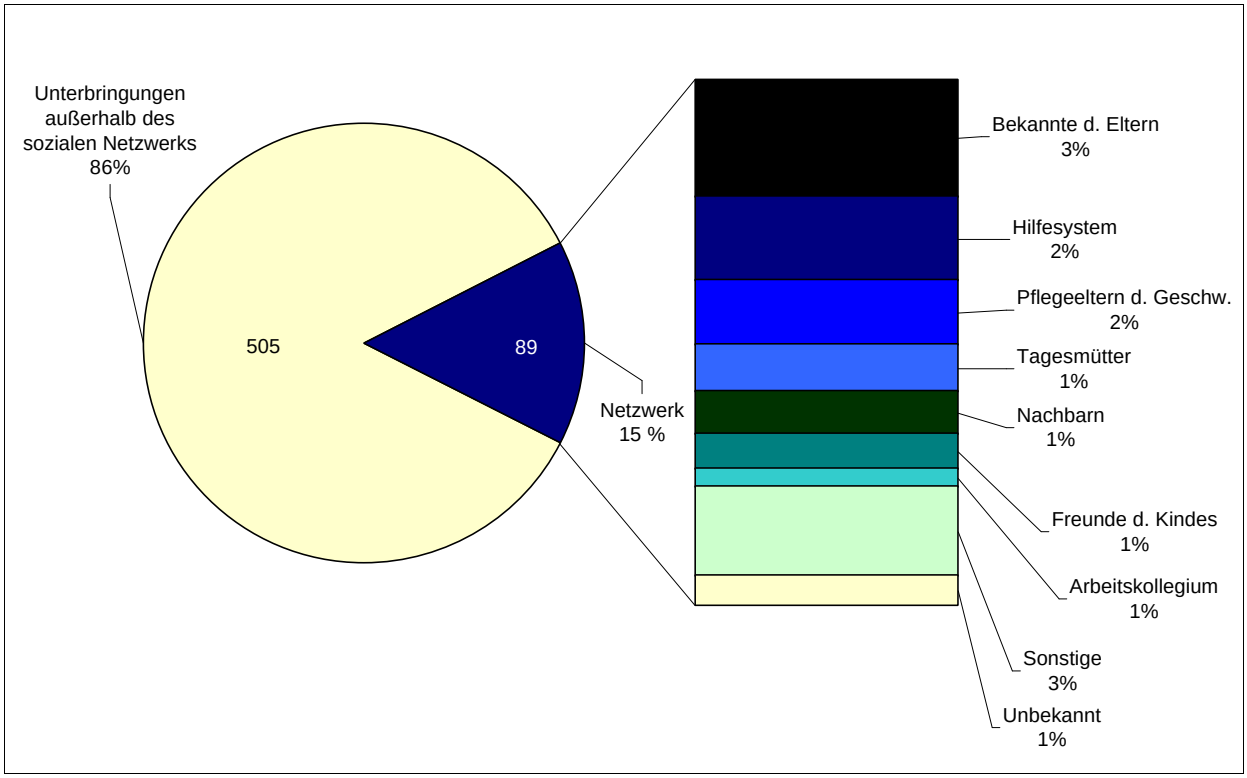

N: 594
Netzwerk: Unterbringungen bei der abgebenden Familie bereits vor der Inpflegegabe bekannten Personen; *Hilfesystem*: Unterbringungen im Hilfesystem im weiteren Sinne (Erzieherinnen, Lehrerinnen, Krankenschwestern...).

4.1.4 Finanzielle Leistungen für Pflegepersonen

4.1.4.1 Fremdpflege

Die Spannbreite der finanziellen Leistungen, die nicht verwandte Pflegepersonen für die Betreuung eines Pflegekindes erhalten, erstreckt sich von 333 Euro monatlich in einer Kurzzeitpflegestelle bis zu 4.178 Euro für eine Erziehungsstelle gemäß § 34 SGB VIII. Erhebliche Unterschiede in der Höhe der finanziellen Leistungen treten dabei nicht nur zwischen verschiedenen Pflegeformen sondern auch innerhalb einer Pflegeform, also zwischen verschiedenen Jugendämtern, auf (s. Tab. 6). Selbst bei der normalen Fremdpflege, für die der Betrag gemäß SGB VIII von den obersten Landesjugendbehörden festgelegt wird, ist das höchste Pflegegeld fast doppelt so hoch wie der niedrigste Satz. Bei den übrigen Pflegeformen ist der höchste Betrag viermal bis achtmal so hoch wie der niedrigste Betrag. Diese großen Unterschiede spiegeln wider, dass in den jeweiligen Pflegeformen quasi ehrenamtliche Modelle mit 'verberuflichten' Modellen vereint sind.

Mit einem mittleren Pflegegeld von 577 Euro für die dominierende normale Fremdpflege, hat das deutsche (Fremd-)Pflegekinderwesen demnach zum überwiegenden Teil einen ehrenamtlichen Charakter. Mit einem beruflichen Selbstverständnis läßt sich dieser Betrag für die anspruchsvolle Erziehungstätigkeit an 24 Stunden am Tag an sieben Tagen die Woche kaum vereinbaren.

Tab. 6: Spannbreite der monatlichen Pflegegelder

	Minimum (Euro)	**Maximum** (Euro)	**Mittelwert** (Euro)
Normale Fremdpflege	410	793	577
"Sonderpflege" (§ 33,2)	552	3.068	932
Bereitschaftspflege	410	3.218	892
Kurzzeitpflege	333	1.347	636
Erziehungsstellen (§ 34)	641	4.178	2.165

N: Angaben von 135 Jugendämtern mit unterschiedlichem N je Pflegeform
Minimum, Maximum: niedrigster bzw. höchster Betrag, der in dem Jugendamt für ein sechsjähriges Kind in der jeweiligen Kategorie im Monat gezahlt wird. Ohne einmalige Leistungen; *Kategorien*: siehe Abb. 3.

Auch in der Kurzzeitpflege spielt der Aspekt der Erwerbstätigkeit bei einem mittleren Pflegegeld von 636 Euro in der Regel nur eine geringe Rolle.

In der Bereitschaftspflege und Sonderpflege mit mittleren Pflegegeldern von rund 900 Euro und maximalen Werten von über 3.000 Euro kommt dem Erwerbsaspekt größere Bedeutung zu. Das mittlere Pflegegeld entspricht zwar bei weitem nicht dem, was in anderen Berufsfeldern für eine Tätigkeit von diesem zeitlichen Umfang und Anforderungsprofil gezahlt wird, aber eventuell hätte die Betreuungsperson durch eine alternative ungelernte (Teilzeit-) Tätigkeit Einkünfte in ähnlicher Höhe erzielt[1].

Die einzige Pflegeform, bei der eindeutig der Erwerbsaspekt zentrales Merkmal ist, wobei es auch hier Ausnahmen gibt, ist die Erziehungsstelle gemäß § 34 SGB VIII mit einem mittleren 'Pflegegeld' von 2.165 Euro.

Da sich die Pflegegelder auf die Betreuung *eines* Kindes beziehen, können die realen Einkünfte einer Pflegestelle durch die Aufnahme von mehreren Kindern ein Vielfaches betragen. Weiterhin muß berücksichtigt werden, dass es sich zum Teil um die Angabe von Pflegesätzen handelt, die zusätzlich zu den an die Pflegeeltern ausbezahlten Beträgen auch die Kosten der Träger beinhalten.

Die großen Unterschiede in der Höhe der Pflegegelder innerhalb einer Pflegeform verdeutlichen noch einmal die schon oben erwähnten Probleme bei der Kategorisierung von Pflegeformen. Aufgrund dieser kaum ausgeprägten Standardisierung der Pflegeformen ist eine Diskussionen über bestimmte Pflegeformen in der BRD zur Zeit nur unter großen Vorbehalten möglich.

4.1.4.2 Verwandtenpflege

Höhe und Art der finanziellen Leistungen für Pflegepersonen, die ein verwandtes Kind betreuen, hängen von der rechtlichen Situation des Pflegeverhältnisses und von der Amtspraxis des jeweiligen Jugendamtes ab. Von den Jugendämtern (bzw. den Ämtern für Soziale Dienste) werden insgesamt fünf verschiedene Leistungsformen gewährt:

- Pflegegeld mit Erziehungsbetrag
- Pflegegeld ohne Erziehungsbetrag
- erhöhtes Pflegegeld
- pauschalisierte Sozialhilfe
- Sozialhilferegelsatz

Wie die Abbildung 7 zeigt, bieten nicht alle Jugendämter alle fünf Leistungsformen an.

[1] Nicht vergessen werden darf allerdings, dass die Kosten, die durch die Betreuung der Kinder entstehen, durch das Pflegegeld gedeckt werden müssen.

Pflegefamilien, die ein verwandtes Kind im Rahmen einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII betreuen, erhalten das normale Pflegegeld in der Spannbreite wie dies auch nicht verwandte Pflegepersonen bekommen (s. Tab 6). 18 % der Jugendämter reduzieren das Pflegegeld für (zumindest einige) dieser formellen Verwandtenpflegestellen jedoch um den Erziehungsbetrag.[1] 12 % der befragten Jugendämter gewähren einigen Pflegeeltern auch das erhöhte Pflegegeld für die Betreuung besonders entwicklungsbeeinträchtigter Pflegekinder.

Abb. 7: Finanzielle Leistungen der Jugendämter für Verwandte

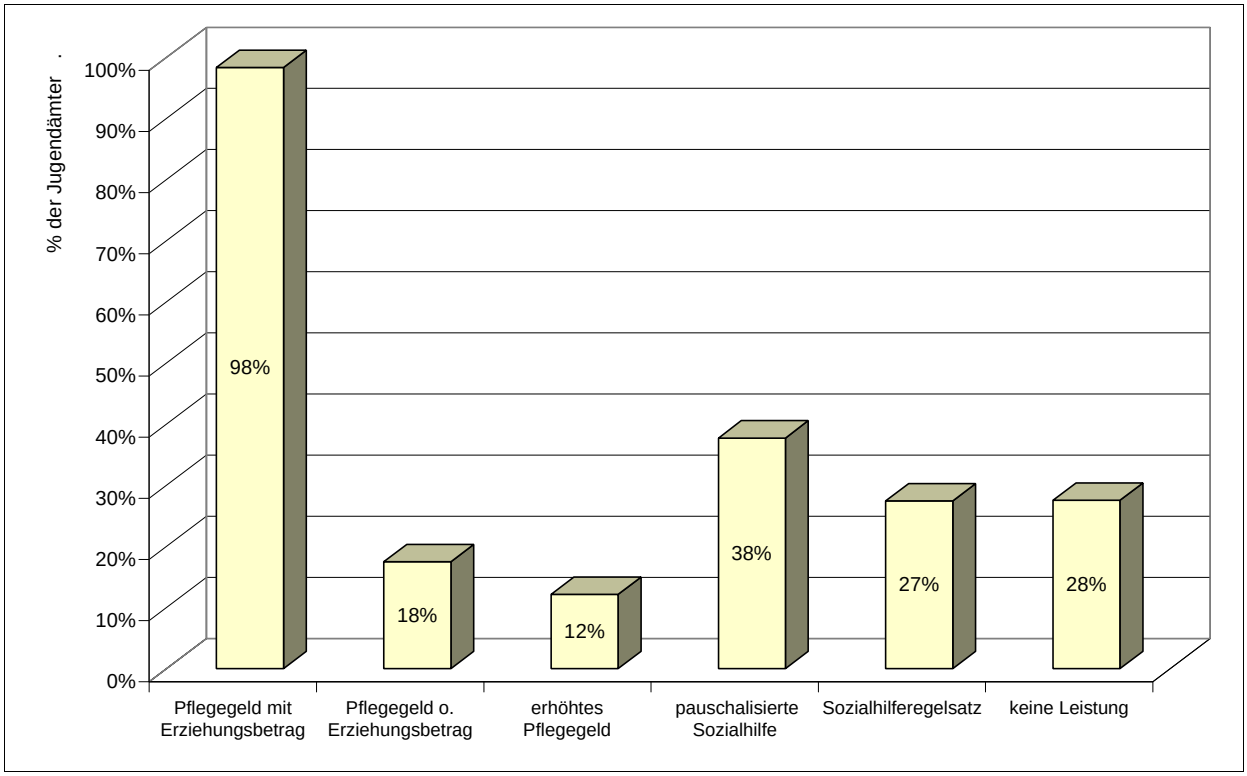

N: 135 Jugendämter mit unterschiedlich hohen „unbekannt" Nennungen in den einzelnen Kategorien
Erhöhtes Pflegegeld: Pflegegeld wie es nicht verwandte Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder erhalten; *pauschalisierte Sozialhilfe*: unterschiedliche Pauschalen bis zu 260 % des Regelsatzes; *keine Leistung*: keine Leistung unter Hinweis auf § 16 BSHG.

Nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins (1994) soll verwandten Pflegefamilien, wenn keine Hilfe zur Erziehung eingerichtet werden kann, pauschalisierte Sozialhilfe in Höhe des Pflegegeldes ohne die Kosten der Erziehung gewährt werden. 38 % der Jugendämter gewähren (einigen) verwandten Pflegefamilien pauschalisierte Sozialhilfe in Höhe des 1,2 bis 2,6-fachen des Regelsatzes für das Pflegekind. Vermutlich übersteigt allerdings der Anteil der Jugendämter, die diese Leistung gewähren die genannten 38 %, da – wie bereits erwähnt – die Anlage der Untersuchung zu Untererfassungen in den Bereichen außerhalb der Pflegekinderdienste geführt hat. Weiterhin ist aufgrund unserer Auswertung der Bevölkerungsstatistik (s. Abs. 2) davon auszugehen, dass im Gegensatz zu der in der Strukturdatenerhebung ermittelten Quote von 27 %, (fast) alle Jugendämter (auch) den Sozialhilferegelsatz für Kinder in verwandten Pflegefamilien gewähren. Diese Daten standen jedoch amtsintern zumindest für diese Erhebung nicht zur Verfügung.

[1] Nach unserem Wissen existiert keine rechtliche Grundlage für die Einbehaltung des Erziehungsbetrages. Das bereits zitierte Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 15.12.1995 betont vielmehr, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Leistungen zum Unterhalt auch die Kosten der Erziehung umfassen (Az: 5 C 2/94).

Fast einem Drittel der Jugendämter sind auch Verwandtenpflegestellen bekannt, denen keine finanziellen Leistungen gewährt werden.

Für die Zuordnung von verwandten Pflegefamilien in eine bestimmte Leistungsgruppe gibt es nach unseren Gesprächen mit Sozialarbeiterinnen[1] keine klaren Regeln. Die Unterscheidung zwischen 'KJHG-Fällen' und 'BSHG-Fällen' bereitet auch nach dem umstrittenen Urteil des BVerwG vom 1996 (Az: 5 C 31/95) den fallführenden Sozialarbeiterinnen weiterhin Probleme. Wie unsere Daten aus der Einzelfallerhebung zeigen (s. unten), sind Verwandtenpflegestellen, die keine Leistungen oder nur Leistungen nach dem BSHG erhalten, tendenziell etwas ärmer und sie betreuen Kinder mit etwas weniger Problemen als formelle Verwandtenpflegestellen. Insgesamt sind die Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden Gruppen allerdings weitaus größer als die Unterschiede. Die Zuordnung zu einer der Leistungsformen erfolgt daher anscheinend eher aufgrund einer diffusen Amtspraxis als aufgrund von (erhebaren) Merkmalen der Familien.

Generell erhalten Verwandtenpflegefamilien geringere finanzielle Leistungen als nicht verwandte Pflegefamilien. Dies gilt auch, wenn die Pflegestellen, die keine Leistungen oder nur Leistungen nach dem BSHG beziehen, außer Acht gelassen werden. Zum einen, da ein Teil der formellen Verwandtenpflegestellen keinen Erziehungsbetrag erhält und zum anderen, da nur wenige Jugendämter verwandten Pflegestellen ein erhöhtes Pflegegeld für die Betreuung besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder gewähren.

4.1.5 Spezialisierung

Ausdruck der Professionalisierung[2] im Pflegekinderwesen ist die Einrichtung von speziellen Pflegekinderdiensten. Obwohl keine Daten über langfristige Entwicklungen vorliegen und es regional auch zu gegensätzlichen Entwicklungen kommt, herrscht in der Fachwelt weitgehend Einigkeit darüber, dass das Pflegekinderwesen ein so umfassendes Aufgabengebiet ist, dass es nur von spezialisierten Fachkräften übernommen werden sollte.

Tab. 7: Beteiligung von Pflegekinderdiensten in den verschiedenen Pflegeformen

	Hauptzuständigkeit beim Pflegekinderdienst in %	Nebenzuständigkeit beim Pflegekinderdienst in %	n
'Normale' Fremdpflege	61	11	130
'Sonderpflege' (§ 33,2)	67	7	78
Bereitschaftspflege	40	37	57
Kurzzeitpflege	45	38	46
Erziehungsstellen (§ 34)	22	5	37
Verwandtenpflege m. HzE	62	8	128

N: 135 Jugendämter
Kategorien: s. Abb. 3.

Der aktuelle Stand in den Jugendämtern in der BRD spiegelt diese fachliche Einschätzung wider:

[1] Über fünf Fortbildungsveranstaltungen in verschiedenen Bundesländern hatten wir mit rund 100 Sozialarbeiterinnen Kontakt.

[2] Professionalisierung im Sinne der Akkumulation von Spezialwissen und der Steigerung der Anerkennung des Fachgebietes.

Rund drei Viertel aller Jugendämter haben mit leicht unterschiedlichen Werten für die verschiedenen Pflegeformen einen Pflegekinderdienst eingerichtet, der in der Regel die Hauptzuständigkeit, seltener die Nebenzuständigkeit für die Betreuung der Pflegeverhältnisse übernommen hat (s. Tab. 7). Die Erziehungsstellen nach § 34 SGB VIII weichen hiervon ab, da sie organisatorisch an die Heimerziehung angegliedert sind.

Ergänzend geben die Daten aus der Einzelfallerhebung Auskunft über die organisatorische Zugehörigkeit der fallführenden Mitarbeiterinnen. Erwartungsgemäß sind die Sozialarbeiterinnen, die für verwandte Pflegefamilien außerhalb einer HzE zuständig sind, wesentlich seltener in einem Pflegekinderdienst angesiedelt als ihre Kolleginnen, die verwandte und nicht verwandte Pflegestellen als HzE begleiten.

Warum etwa ein Viertel der befragten Jugendämter keinen Pflegekinderdienst einrichten, lässt sich unseren Daten nicht entnehmen. Strukturelle Merkmale scheinen die Einrichtung eines Pflegekinderdienstes nicht zu beeinflussen. Die Existenz eines Pflegekinderdienstes korreliert nicht mit dem Grad der Verstädterung oder mit der Anzahl der Pflegekinder in dem Jugendamtsbereich.

Tab. 8: Fallzahlen pro Pflegestellenberaterin

Fallzahl	Pflegestellenberat., die auch Fremdpflegestellen begleiten		Pflegestellenberat., die nur Verwandtenpflegestellen begleiten	
	n	%	n	%
1-5	82	26	69	87
6-19	98	31	7	9
20-49	104	33	1	1
=>50	33	10	2	3

N: 413 Sozialarbeiterinnen (17 unbekannt)
Die Fallzahlen beziehen sich auf Personen nicht auf Vollzeitstellen.

Der Grad der Spezialisierung der Pflegestellenberaterinnen läßt sich nicht nur an der Zuordnung zu einem Pflegekinderdienst ablesen, sondern auch an ihrer (damit stark korrelierenden) Fallbelastung. Die Fallbelastung der Pflegestellenberaterinnen, die nur für Verwandtenpflegestellen zuständig sind unterscheidet sich dabei erheblich von der Fallbelastung der Pflegestellenberaterinnen, die für Verwandtenpflegestellen und Fremdpflegestellen oder nur für Fremdpflegestellen zuständig sind. In der Tabelle 8 wird die Fallbelastung der 413 Pflegestellenberaterinnen, die sich an der Einzelfallerhebung beteiligt haben, für diese beiden Gruppen getrennt betrachtet. Da die Fallzahlen nicht pro Vollzeitstelle sondern pro Person ermittelt wurden und daher nicht bekannt ist, in welchem Umfang Teilzeitkräfte erfasst wurden, läßt sich der mittlere Bereich der Verteilung nicht sinnvoll interpretieren. Aussagekräftiger sind dagegen die sehr niedrigen und die besonders hohen Fallbelastungen.

10 % der befragten auch für Fremdpflegefamilien zuständigen Sozialarbeiterinnen haben eine außerordentlich hohe Fallbelastung: Sie begleiten 50 oder mehr Kinder. Der Maximalwert liegt bei 123 Fällen.

Ebenso problematisch wie die Überlastung eines Teils der Pflegestellenberaterinnen ist, dass 26 % der Fremdpflegestellenberaterinnen nur für fünf oder weniger Kinder zuständig sind. In der Regel sind dies Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die noch mit einem breiten Spektrum an weiteren Aufgaben betraut sind. Zu vermuten ist, dass diese Sozialarbeiterinnen nicht die Zeit haben, sich spezielles Wissen über Pflegekinder (beispielsweise über Trennungs- und Vereinigungsprozesse) anzueignen und dass sie nicht die Gelegenheit haben, systematische Arbeitsprozesse (beispielsweise zur Pflegeelternauswahl) zu entwickeln.

Für Sozialarbeiterinnen, die nur für verwandte Pflegestellen zuständig sind und nicht für Fremdpflegestellen, gilt letzteres noch in einem wesentlich stärkeren Maße. Zu 87 % sind sie für lediglich fünf oder weniger Kinder zuständig.

4.1.6 Kontakte zwischen Pflegestellenberaterinnen und Pflegepersonen, Pflegekindern und abgebenden Eltern

Die strukturellen Belastungen der Pflegestellenberaterinnen drücken sich auch in der Häufigkeit der Kontakte zu den am Pflegeverhältnis beteiligten Personen aus. Jeweils etwa ein Fünftel der nicht verwandten Pflegepersonen hat durchschnittlich ein bis zwei, drei bis vier oder fünf bis sechs Kontakte pro Jahr mit ihrem Sozialarbeiter (s. Abb. 8). Weitere 26 % haben bis zu zwölf Kontakte pro Jahr. Eine intensive Zusammenarbeit mit durchschnittlich mehr als einem Kontakt monatlich geben die Sozialarbeiterinnen nur für 12 % ihrer Fälle an.

Deutlich seltener sind die Kontakte zwischen verwandten Pflegepersonen und ihren fallführenden Sozialarbeiterinnen. Insbesondere bei den Verwandtenpflegestellen außerhalb einer Hilfe zur Erziehung sticht hervor, dass in 13 % der Fälle durchschnittlich kein einziger Kontakt pro Jahr angegeben wird. Eine intensive Zusammenarbeit mit enger Kontaktdichte kommt in dieser Pflegeform gar nicht vor.

Abb. 8: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den Pflegeeltern in Fremd- und Verwandtenpflege

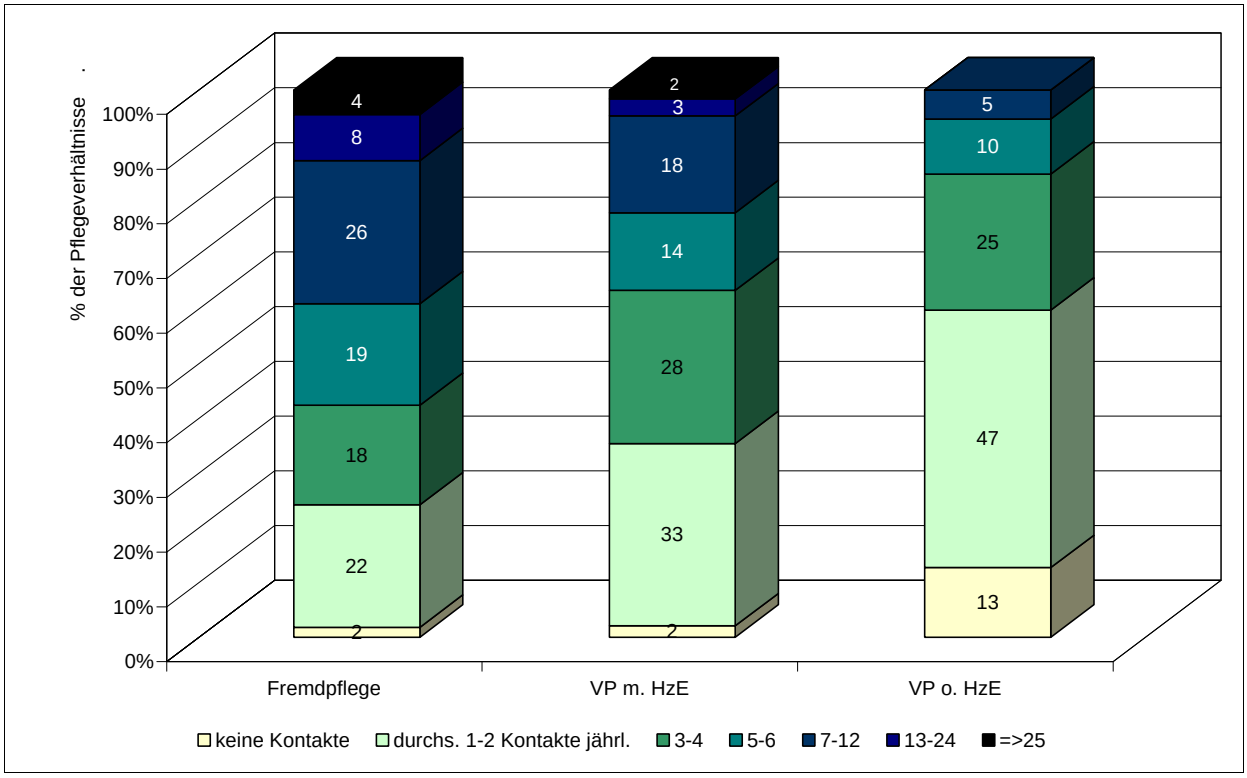

N:604 Fremdpflegeverhältnisse, 486 Verwandtenpflegeverhältnisse mit HzE, 189 Verwandtenpflegeverhältnisse o. HzE
Die Art der Kontakte wurde im Fragebogen nicht näher bestimmt.

Bei einem großen Teil der Pflegeverhältnisse beschränkt sich die Begleitung der Pflegestellen scheinbar auf die bei einer Hilfe zur Erziehung gesetzlich geforderte Hilfeplanung (bzw. ihre Fortschreibung) und die Kontrolle des Kindeswohles. Eine weitergehende Unterstützung der Pflegefamilien bei der Bewältigung der mit der Inpflegenahme verbundenen Aufgaben, also der Erbringung der Jugendhilfeleistung Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege, findet anscheinend nicht statt.

Zum Teil läßt sich dies dadurch erklären, dass in den Pflegefamilien mit weniger Kontakten weniger Probleme zu bearbeiten sind. Erwartungsgemäß korreliert die Anzahl der Probleme der abgebenden Eltern und des Pflegekindes mit der Kontakthäufigkeit zwischen Sozialarbeiterinnen und Pflegefamilie. Auch wenn die Korrelation zwischen Problemen der abgebenden Familie und der Kontakthäufigkeit nur relativ schwach ist (Pearson: 0,217), ist sie doch signifikant ($p < 0{,}0001$) (über alle drei Pflegeformen). Gleiches gilt für die Anzahl der Probleme des Pflegekindes (Pearson: 0,238; $p < 0{,}0001$). Dies ist so zu deuten, dass auch in vielen Pflegestellen mit sehr seltenen Kontakten eine Vielzahl von Problemen angegeben werden.

Die fallführenden Sozialarbeiterinnen haben insgesamt deutlich weniger Kontakte zu den Pflegekindern und zu den abgebenden Eltern (s. Abb. 9 u. 10). Untereinander korrelieren die Kontakthäufigkeiten allerdings stark bis mittel miteinander.

Abb. 9: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den Kindern in Fremd- und Verwandtenpflege

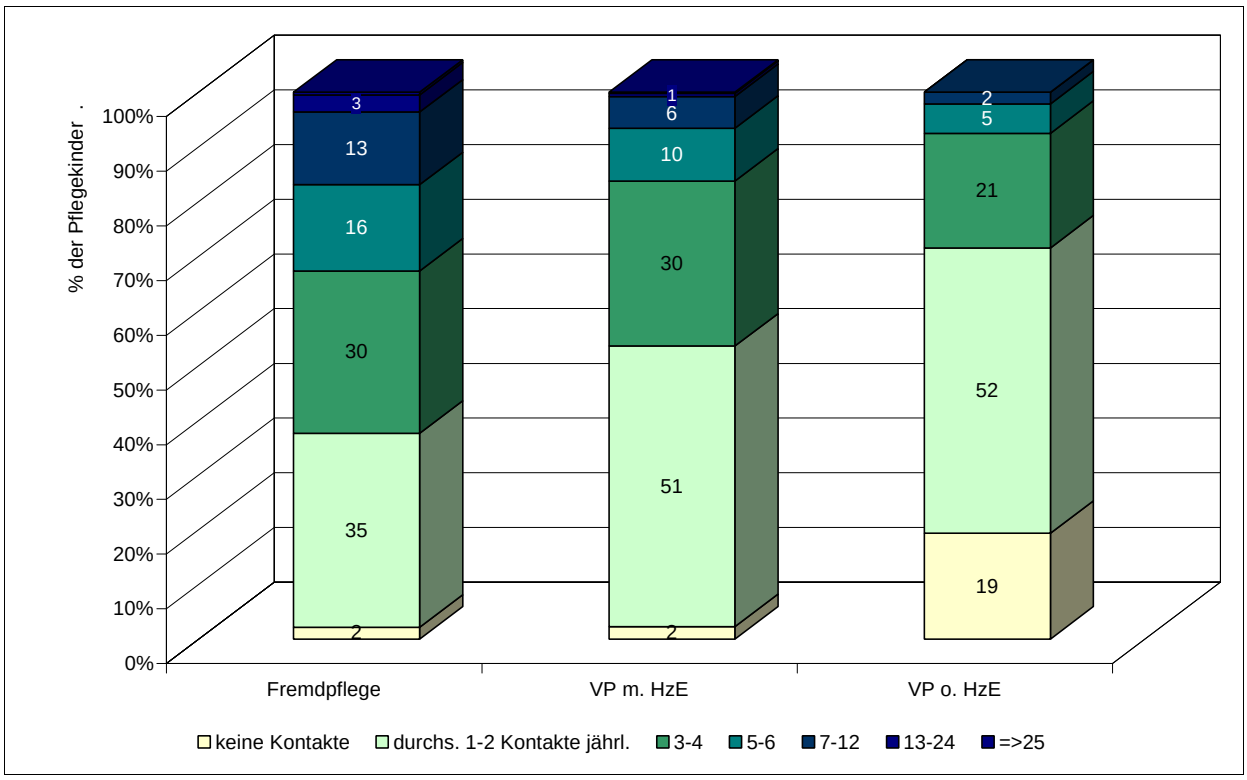

N:603, 487, 186

Abb. 10: Häufigkeit der Kontakte der Pflegestellenberaterinnen mit den abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

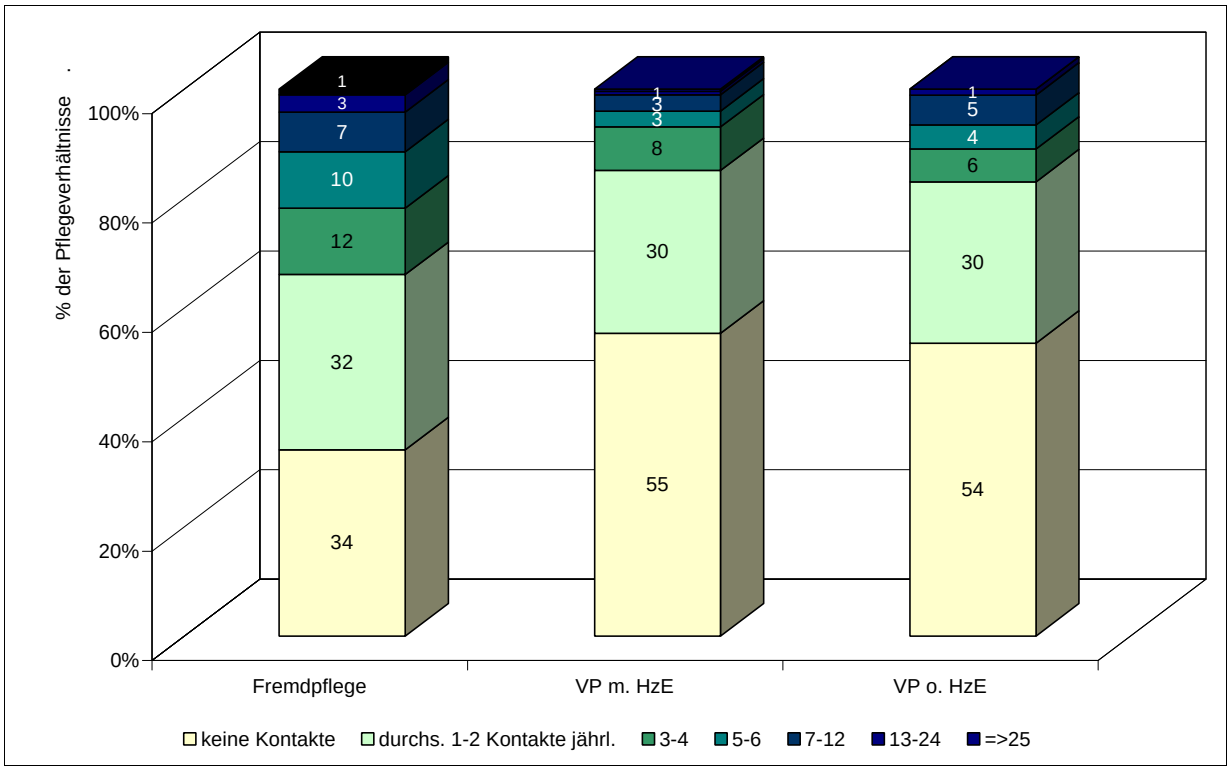

N: 593, 477, 183

4.1.7 Besondere Angebote für Verwandtenpflegestellen und Reformbedarfe

Auf die Frage nach besonderen Angeboten für Großeltern- und Verwandtenpflegestellen wurde von 88 der 135 Befragten eingegangen. 27 Befragte (30,7 %) berichteten, es gäbe keine speziellen Angebote für Verwandtenpflegestellen und 44-mal (50 %) wurde darauf hingewiesen, dass das Regelangebot für alle Pflegefamilien auch den Großeltern und Verwandten offenstände. Mehrfach wird freilich auch mitgeteilt, dass sich verwandte Pflegepersonen allenfalls „unter sanftem Druck" motivieren lassen. Spezielle Leistungen für Großeltern und andere Verwandte – zumeist zusätzlich zum Regelangebot – werden von 17 Jugendämtern angeboten: Gruppenarbeit für Verwandtenpflegestellen findet in fünf Jugendämtern statt und weitere sechs Jugendämter bieten besondere (ein- oder zweimal jährlich oder „nach Bedarf" stattfindende) Seminare, Gesprächsrunden oder Fortbildungsveranstaltungen. Je einmal wird auch von einem speziellen Schulungsangebot, einer speziellen Beratungs- und Supervisionsgruppe, einem monatlich stattfindenden „Klön-Cafe" mit einer auf Großeltern zugeschnittenen Thematik berichtet und drei mal von Einladungen zu Festen, Ausflügen und „erlebnispädagogischen Veranstaltungen".

Des weiteren wurde in einer offenen Frage nach Bedarfen zur „Neuregelung des Komplexes Großeltern-/Verwandtenpflege, z.B. hinsichtlich Beratungsangeboten, Finanzierung, Ausbau oder Einschränkung des Bereichs" gefragt. Zu der Frage gab es von 95 Jugendämtern insgesamt 123 Nennungen.

Von 35 Jugendämtern wurde ein Neuregelungsbedarf verneint, wobei dies fünfmal damit begründet wird, dass Fremd- und Verwandtenpflege gleich behandelt werden.

Die häufigsten Nennungen (30) entfallen dann auf Neuregelungsbedarfe im Kontext von finanziellen Regelungen. Es wird eine allgemeine Neuregelung der Finanzierung gewünscht (4 Nennungen), eine gesetzliche Regelung verlangt (6), für insgesamt klarere Regelungen (4) oder für klarere Regelungen im Falle des Sozialhilfebezugs (3) plädiert. Weiterhin wird die gleiche Honorierung der Erziehungsleistung bei Großeltern-/Verwandten, wenn eine Hilfe zur Erziehung vorliegt, gefordert (2), andererseits aber auch der Wegfall des Erziehungsbeitrages (3). Es wird ferner eine allgemeine finanzielle Aufstockung gefordert (1), ein eigenes Finanzierungssystem für die Verwandtenpflege, das dem Solidargedanken der Verwandtenpflege gerecht wird (2) und ein flexibleres, auf den Einzelfall zugeschnittenes Finanzierungssystem (2) angeregt. In drei Fällen werden die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil verbundenen Prüfverfahren als problematisch und ungerecht charakterisiert.

Ein weiterer, mit Finanzierungsfragen zusammenhängender, aber gleichzeitig konzeptioneller Problembereich wird in Abgrenzungsfragen zwischen Hilfe zur Erziehung und Pflegeverhältnissen mit Sozialhilfeleistungen gesehen (8 Nennungen). Hierzu werden Abgrenzungskriterien „und eindeutige Vollzugshinweise“ eingefordert, aber auch die generelle Gleichstellung der Verwandtenpflege mit der Fremdpflege und umgekehrt der generelle Ausschluss von Verwandten aus dem Regelungsbereich „Hilfe zur Erziehung“.

Ein breiten Raum nehmen Anregungen für und 'Klagen' über den Mangel an speziellen Angeboten und Methoden für die Großeltern- und Verwandtenpflege ein. Dass ein spezielles Beratungsangebot fehlt wird 11-mal moniert und dies u.a. mit den besonderen Problembereichen in Verwandtenpflegefamilien, dem Bedarf nach familientherapeutischen Methoden und dem insgesamt sogar höheren Beratungsbedarf der Verwandtenfamilien begründet. Handreichungen für eine bessere Indikationsstellung, für Auswahlverfahren und Qualitätskontrollen werden aus fünf Jugendämtern verlangt, zwei weitere erhoffen sich klarere Regelungen und Handhabungen für die Ablehnung ungeeigneter Pflegepersonen. Fachkräfte aus sechs Jugendämtern hielten spezielle Gruppen- oder Supervisionsangebote für Verwandte für wünschenswert, weitere drei ein eigenes vorbereitendes Schulungsangebot. Dass ein notwendiger Ausbau des Betreuungssystems für Verwandte bislang unterblieben ist, wird zusätzlich mehrfach mit mangelnden Ressourcen (4), aber auch damit, dass dem Bereich bislang zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde (2) oder die Zuständigkeiten unklar sind (3) begründet.

Zur Frage nach Ausbau und Einschränkung des Bereichs haben insgesamt 16 Jugendämter Stellung genommen. Vier Jugendämter würden die Verwandtenpflege als Leistungsangebot am liebsten ganz 'abschaffen' und drei weitere würden sie gerne stark eingrenzen. Drei andere Jugendämter würden die Verwandtenpflege lieber als niedrigschwelligen Bereich außerhalb des Aufgabenbereichs von Pflegekinderdiensten angesiedelt sehen. Nur sechs Jugendämter plädieren für eine Ausbau, wobei auf die besonderen Chancen für die Vermittlung sonst schwer vermittelbarer Kinder verwiesen oder insgesamt eine hohe Wertschätzung artikuliert wird. In einem Fall wird auch auf die positiven Erfahrungen mit einem ausgebauten Spezialdienst für Verwandte verwiesen und in einem anderen Fall auf vielversprechende Versuche mit einem speziellen „Homefinding“-Projekt zur systematischen Suche nach geeigneten Personen im Umfeld eines Kindes oder Jugendlichen.

4.2 Einzelfalldaten von Fremd- und Verwandtenpflegeverhältnissen im Vergleich

4.2.1 Geschlechtsverteilung der Pflegekinder

Die Geschlechtsverteilung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflegefamilien entspricht mit jeweils etwa 50 % der erwarteten Verteilung. In den einzelnen Altersgruppen kommt es allerdings zu geringfügigen Verschiebungen.

4.2.2 Alter der Pflegekinder, Pflegeeltern und abgebenden Eltern

4.2.2.1 Pflegekinder

Pflegekinder werden, wie auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik ausweist, überwiegend sehr jung – in mehr als der Hälfte der Fälle bereits im Vorschulalter – in Pflege genommen.

Abb. 11: Alter der Kinder bei der Inpflegegabe in Fremd- und Verwandtenpflege

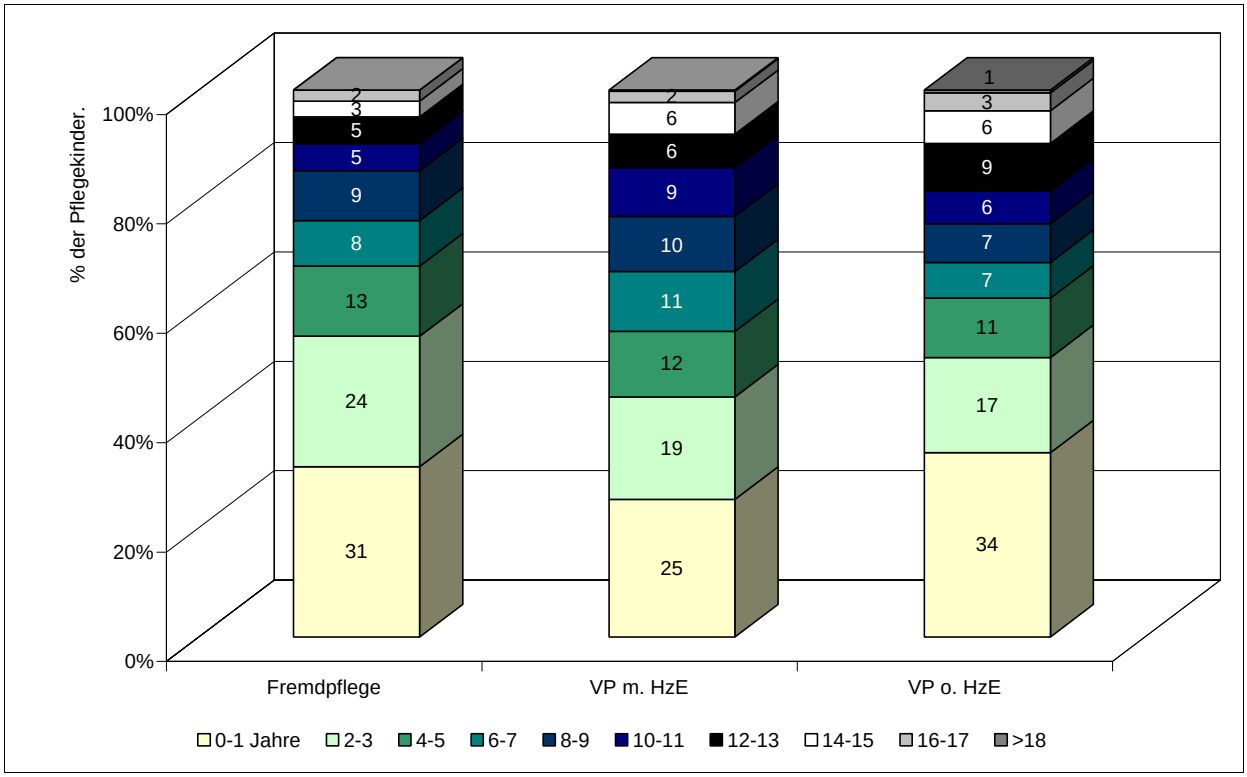

N: 591, 485, 184

Verwandte Pflegekinder sind bei der Inpflegenahme tendenziell – wenn auch nicht signifikant (Chi-Quadrat p: 0,11) – durchschnittlich etwas älter. Während fast ein Viertel der Verwandtenpflegekinder bei Beginn des Pflegeverhältnisses bereits 10 Jahre oder älter (m. HzE: 23 %; o. HzE: 25 %) sind, trifft dies nur auf 15 % der Kinder in Fremdpflegefamilien zu. In diesem Befund spiegelt sich, dass ein Großteil der Fremdpflegefamilien sich ein jüngeres Kind wünscht, und dass nach gängiger Praxis Sozialarbeiterinnen ältere, tendenziell mit mehr Problemen belastete Kinder eher in institutionellen Arrangements unterbringen. Deutlich überproportional bei den Fremdpflegestellen, die ein älteres Kinder aufgenommen haben, sind Pflegestellen aus dem sozialen Netzwerk der abgebenden Familie vertreten, mit beobachteten 27 % gegenüber erwarteten 15 %. Insgesamt stellen verwandte und 'milieunahe' Pflegestellen ein beachtliches Potential für die Betreuung älterer Kinder und Jugendlicher.

4.2.2.2 Pflegeeltern

Erwartungsgemäß sind verwandte Pflegeeltern aufgrund des Großelternanteils erheblich älter als nicht verwandte Pflegepersonen. Während rund die Hälfte der nicht verwandten Pflegeeltern bei der Inpflegenahme zwischen 30 und 39 Jahren alt ist, trifft dies nur auf etwa ein Viertel der formellen Verwandtenpflegestellen zu. Mit etwa einem Drittel der Pflegeeltern ist die Altersgruppe der 40 bis 49jährigen ungefähr gleich groß. Ein Unterschied tritt dann wieder in den höheren Altersgruppen auf. Etwa 10 % der nicht verwandten Pflegeeltern gegenüber rund einem Drittel der formellen Verwandtenpflegestellen sind älter als 49 Jahre. Jüngere Pflegeeltern unter 29 Jahren spielen in allen Pflegeformen mit einem Anteil von höchstens 10 % nur eine geringe Rolle.

Abb. 12: Alter der Pflegemütter und -väter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme

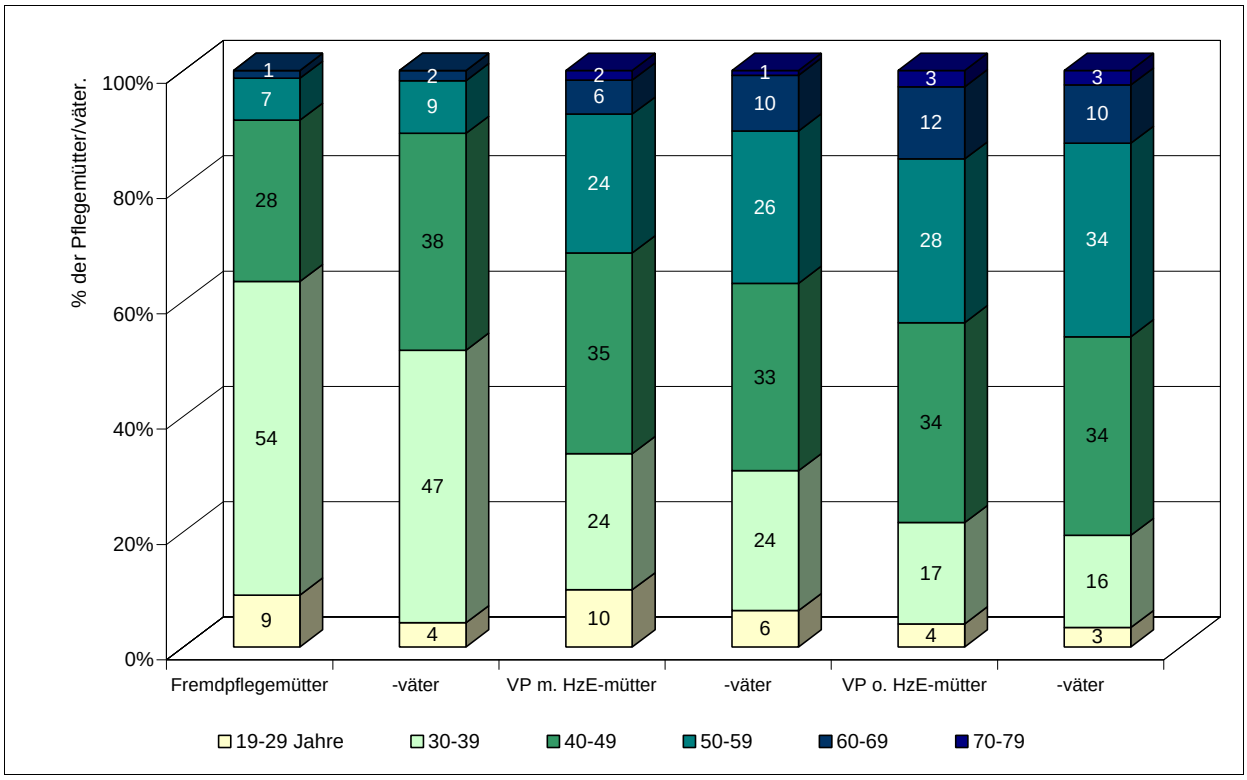

N: 590/559, 474/363, 178/119

Verwandte Pflegeeltern außerhalb einer Hilfe zur Erziehung sind wiederum etwas älter als Pflegepersonen in formellen Verwandtenpflegestellen.

Das Alter der Pflegeväter unterscheidet sich in allen Gruppen nur geringfügig von dem Alter der Pflegemütter. Tendenziell sind sie etwas älter.

4.2.2.3 Abgebende Mütter

Das Alter der abgebenden Mütter ist wesentlich niedriger als das der aufnehmenden Pflegeeltern.

Ein relativ hoher Anteil der Mütter ist sehr jung. Etwa ein Zehntel der abgebenden Mütter ist zum Zeitpunkt der Abgabe zwischen 13 und 19 Jahre alt, wobei in der Verwandtenpflege die sehr junge Gruppe etwas größer ist als in der Fremdpflege. Das geringe Alter ist in dieser Gruppe häufig ein gewichtiger Grund für die Inpflegegabe.

Mit dem niedrigen Alter bei der Abgabe der Kinder korrespondiert ein niedriges Geburtsalter der abgebenden Mütter. Es ist mit durchschnittlich 24,7 Jahren (N: 1.200) deutlich niedriger als im Bevölkerungsdurchschnitt mit 29,7 Jahren (Statistisches Bundesamt 2003b). Insgesamt ist festzustellen, dass Pflegekinder mit der Inpflegegabe in der Regel von relativ jungen Müttern zu deutlich älteren Personen wechseln. Wobei dieser Trend in der Verwandtenpflege noch etwas ausgeprägter ist.

Abb. 13: Alter der abgebenden Mütter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme

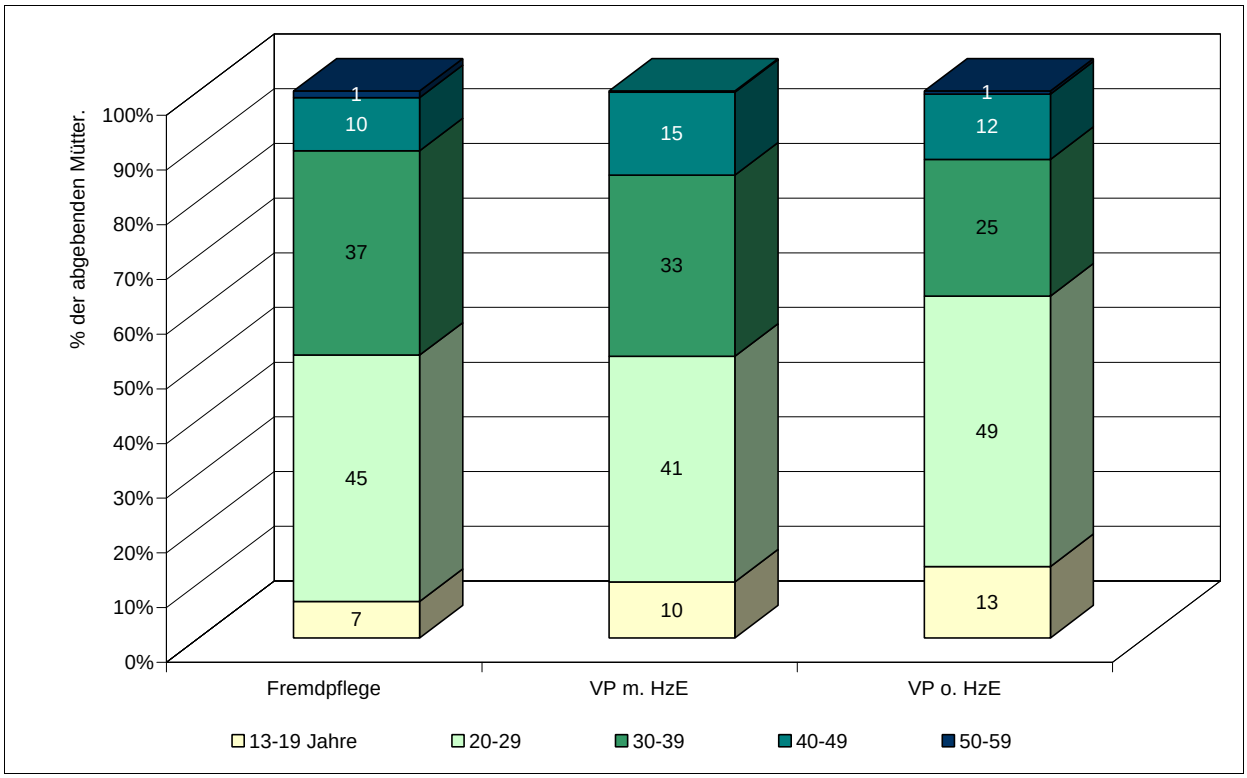

N: 586, 468, 176

4.2.2.4 Abgebende Väter

Soweit dies bekannt ist, sind die abgebenden Väter deutlich älter als die Mütter. Auffällig ist, dass in 28 % der Fälle die fallführende Sozialarbeiterin keine Angabe zum Alter des Vaters machen konnte, der Vater demnach – zumindest dem Jugendamt – unbekannt ist.

Abb. 14: Alter der abgebenden Väter in Fremd- und Verwandtenpflege bei der Inpflegenahme

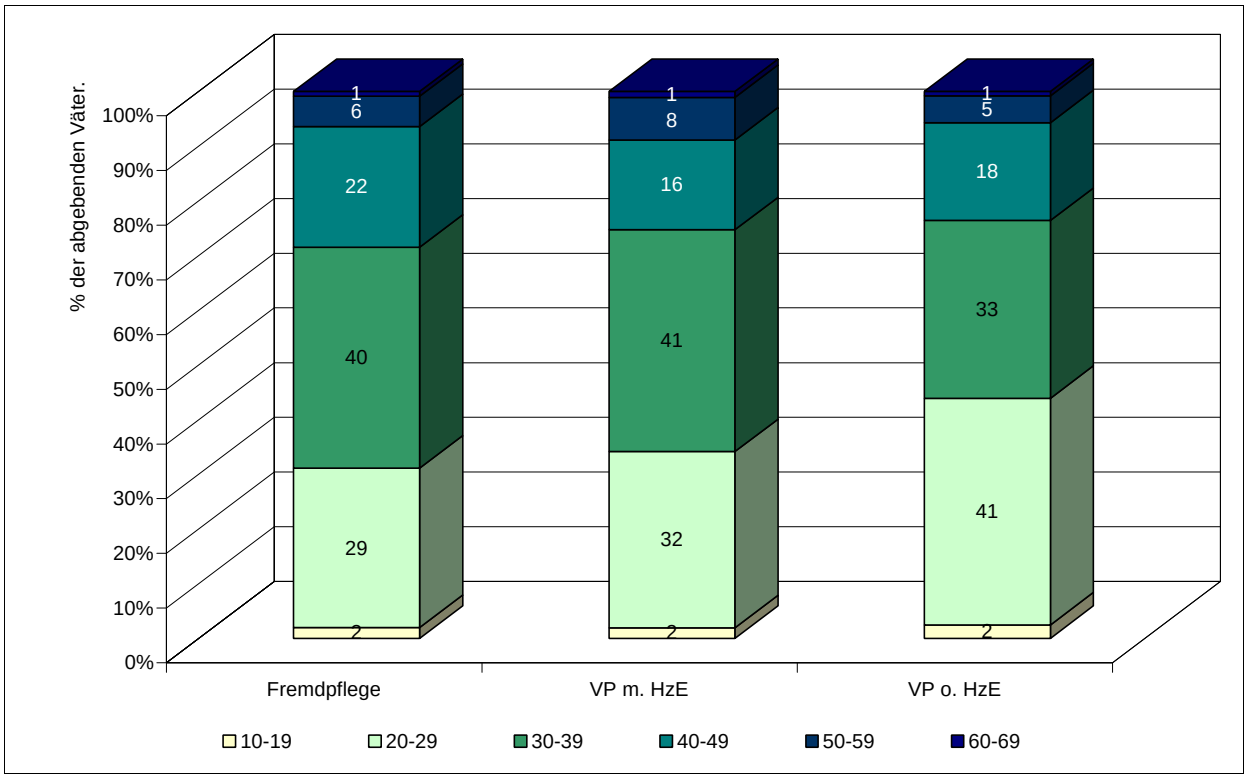

N: 453, 360,123

4.2.3 Haushaltsstruktur

4.2.3.1 Weitere Kinder in der Pflegefamilie

Das Klischee, nicht verwandte Pflegeeltern seien in der Regel kinderlose Personen, trifft nicht zu. In etwa der Hälfte der Fremdpflegeverhältnisse wohnt das Pflegekind mit einem oder mehreren leiblichen Kindern der Pflegeeltern zusammen (s. Abb. 15)[1]. Gleiches gilt, trotz des höheren Alters der Pflegeeltern, auch für die formelle Verwandtenpflege. Nur Kinder in Verwandtenpflege außerhalb einer HzE leben, mit einer Häufigkeit von etwa 30 %, deutlich seltener mit leiblichen Kindern der Pflegeeltern zusammen.

Über alle Pflegeformen hinweg sind 55 % dieser 'Pflegegeschwister' minderjährig und 23 % genauso alt oder jünger als das Pflegekind (N=1.163 'Pflegegeschwister').

In der Mikrozensusstichprobe 1996 (s. Abs. 4.1.1) lebten in 20 % aller Verwandtenpflegestellen weitere minderjährige, leibliche Kinder der Pflegeeltern.

[1] Da bereits nicht mehr im elterlichen Haushalt lebende Kinder nicht berücksichtigt wurden, ist der Anteil der kinderlosen Pflegeeltern noch etwas geringer.

Abb. 15: Leibliche Kinder der Pflegeeltern im elterlichen Haushalt

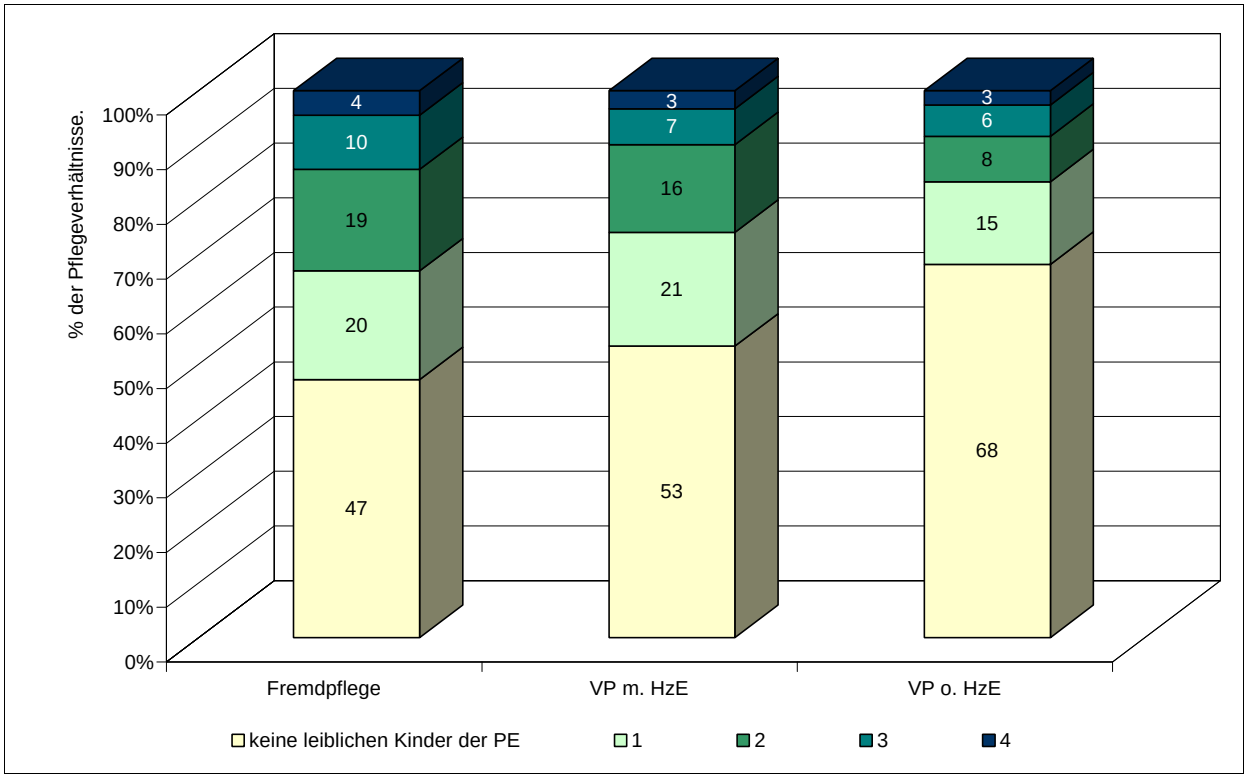

N: 604, 486, 192

Abb. 16: Adoptivkinder oder weitere Pflegekinder im Haushalt der Pflegefamilie

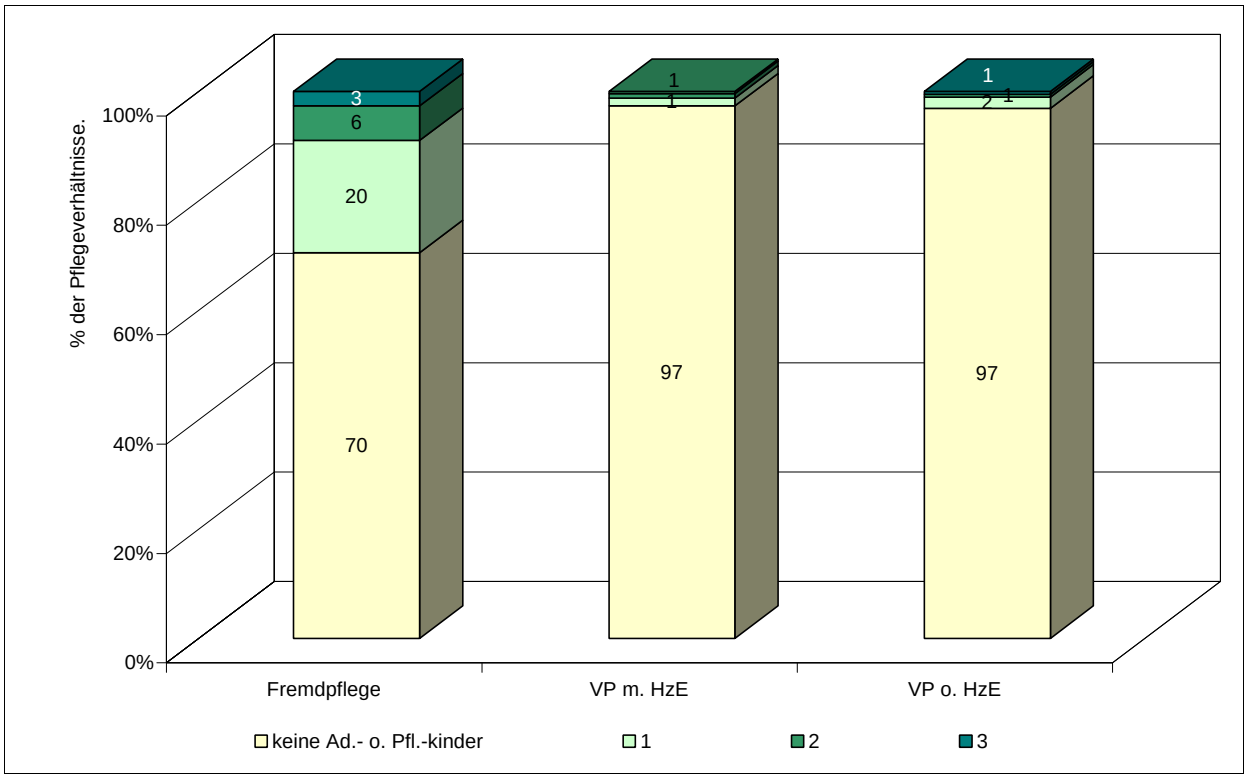

N: 607, 493, 195
weitere Pflegekinder: weitere nicht mit dem Zielpflegekind verschwisterte Pflegekinder

Zusätzlich zu den leiblichen Kindern der Pflegeeltern leben in einem Drittel der nicht verwandten Pflegefamilien weitere Pflege- oder Adoptivkinder, die nicht mit dem Zielpflegekind der Erhebung verschwistert sind (s. Abb. 16). Da verwandte Pflegefamilien in aller Regel nur ein Interesse daran haben, ein bestimmtes Kind zu betreuen, spielen weitere nicht verwandte Pflege- und Adoptivkinder hier keine Rolle.

84 % der 294 weiteren Pflege- und Adoptivkinder sind minderjährig. Im Gegensatz zu weiteren leiblichen Kindern, die meistens vor der Aufnahme eines Pflegekindes geboren werden, sind (in Folge der Zufallsauswahl) jeweils die Hälfte der weiteren minderjährigen Pflegegeschwister älter oder jünger als das Pflegekind.

In der Fachdiskussion spielt – mal befürwortend, mal ablehnend – die gemeinsame Geschwister-Unterbringung eine erhebliche Rolle. Nach den Daten dieser Untersuchung lebt ein Fünftel der Pflegekinder mit einem oder mehreren (Halb-)geschwistern zusammen in der Pflegefamilie (s. Abb. 17). Nur in drei Prozent der Fälle sind dies Geschwisterverbände von drei und mehr Kindern. Die Zahlen in der Verwandtenpflege unterschieden sich nur geringfügig von denen aus der Fremdpflege.

Abb. 17: (Halb-)Geschwister des Pflegekindes im Haushalt der Pflegefamilie

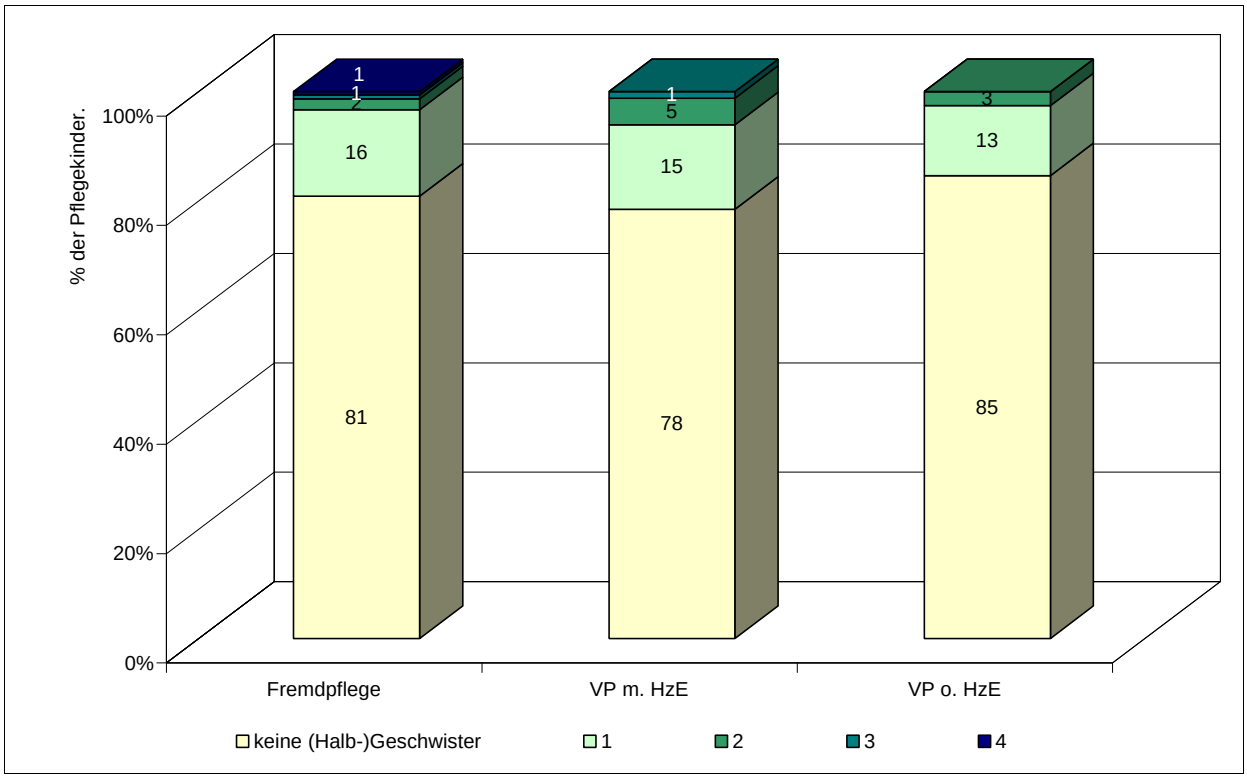

N: 607, 493, 195

Die Anzahl der Geschwisterunterbringungen ist bemerkenswert niedrig, wenn man sie mit der Anzahl weiterer Geschwister und Halbgeschwister vergleicht: 70 % der Kinder in nicht verwandten Pflegefamilien haben ein oder mehrere weitere (Halb-)Geschwister, die nicht mit ihnen zusammen in der Pflegefamilie leben (s. Abb. 18). In der Verwandtenpflege ist der Anteil deutlich geringer, was sich zum Teil durch das geringere Alter der abgebenden Mütter erklären läßt. Fast 80 % der insgesamt 2.182 Geschwisterkinder sind minderjährig, 48 % der Kinder sind jünger oder genauso alt wie das Pflegekind.

Da wir nicht erhoben haben, wo diese Kinder leben, ist es unbekannt, ob sie bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil wohnen oder ob sie auch in einem Heim oder einer anderen Pflegefamilie fremdplaziert sind. Die hohe Zahl nicht mit dem Pflegekind zusammenlebender (Halb-)Geschwister ist allerdings ein deutliches Indiz dafür, dass es der Jugendhilfe schwerfällt, für Geschwister gemeinsam einen dauerhaften Lebensort zu finden.

Abb. 18: (Halb-)Geschwister des Pflegekindes außerhalb der Pflegefamilie

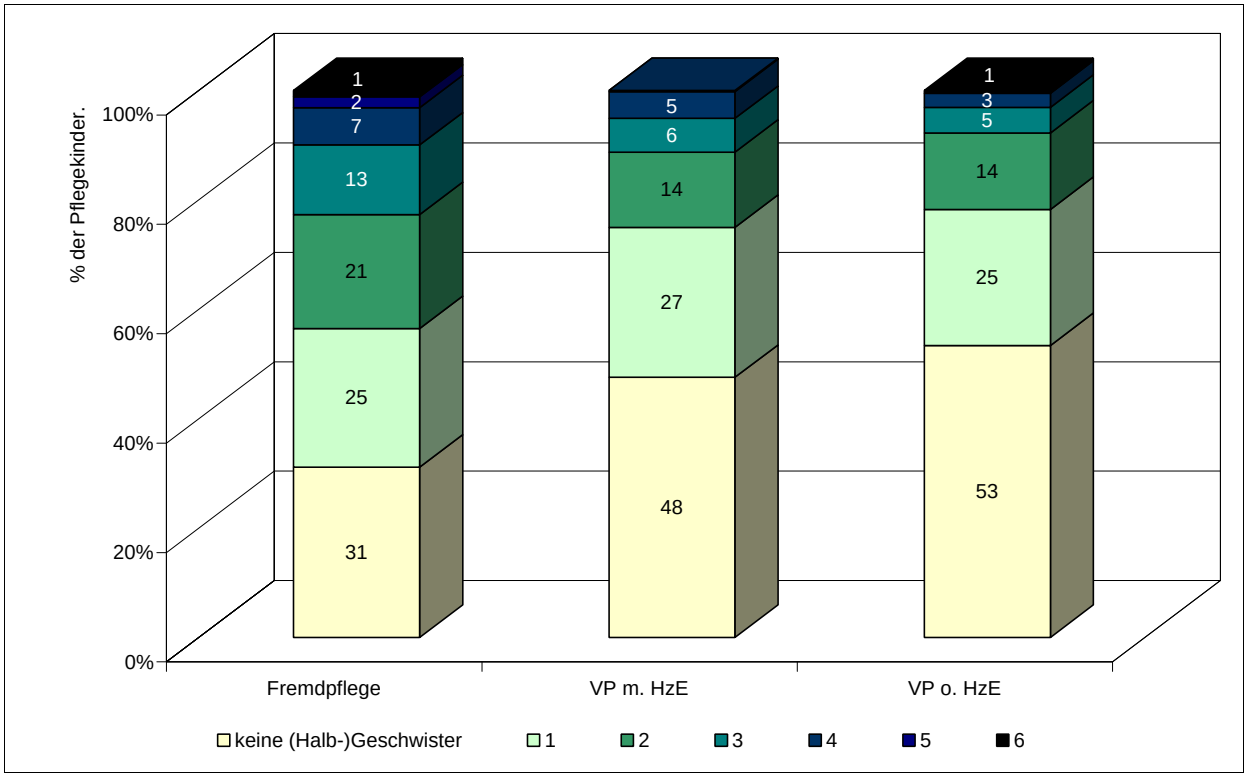

N: 604, 488, 193

4.2.3.2 Alleinerziehende Pflegepersonen

Pflegekinder leben in der Regel bei einem Pflegeelternpaar. In der Fremdpflege gilt dies für 94 % der Fälle (s. Abb. 19), in der Verwandtenpflege mit Hilfe zur Erziehung dagegen nur für 78 %. Kinder in der Verwandtenpflege außerhalb einer Hilfe zur Erziehung leben zu etwa einem Drittel bei einem alleinerziehenden Pflegeelternteil. Während in der Fremdpflege demnach Alleinerziehende im Vergleich zur Bevölkerung mit einer Quote von 16 % (Statistisches Bundesamt 2002b, S. 24) relativ selten sind, befinden sich Verwandtenpflegefamilien häufiger in dieser belastenden Situation.

Die alleinerziehenden Pflegepersonen sind zu 93 % weiblich.

Die Daten der Mikrozensusstichprobe 1996 bestätigen den großen Anteil alleinerziehender verwandter Pflegepersonen. In der amtlichen Erhebung werden in 27 % aller Verwandtenpflegeverhältnisse die Pflegekinder von einer alleinerziehenden Pflegeperson versorgt. Der Anteil der alleinerziehenden Fremdpflegepersonen ist in der Mikrozensusstichprobe, die auch Fremdpflegeverhältnisse außerhalb einer Hilfe zur Erziehung umfasst, mit 16 % gegenüber der Jugendamtsbefragung deutlich erhöht.

Abb. 19: Anteil Alleinerziehender in Fremd- und Verwandtenpflege

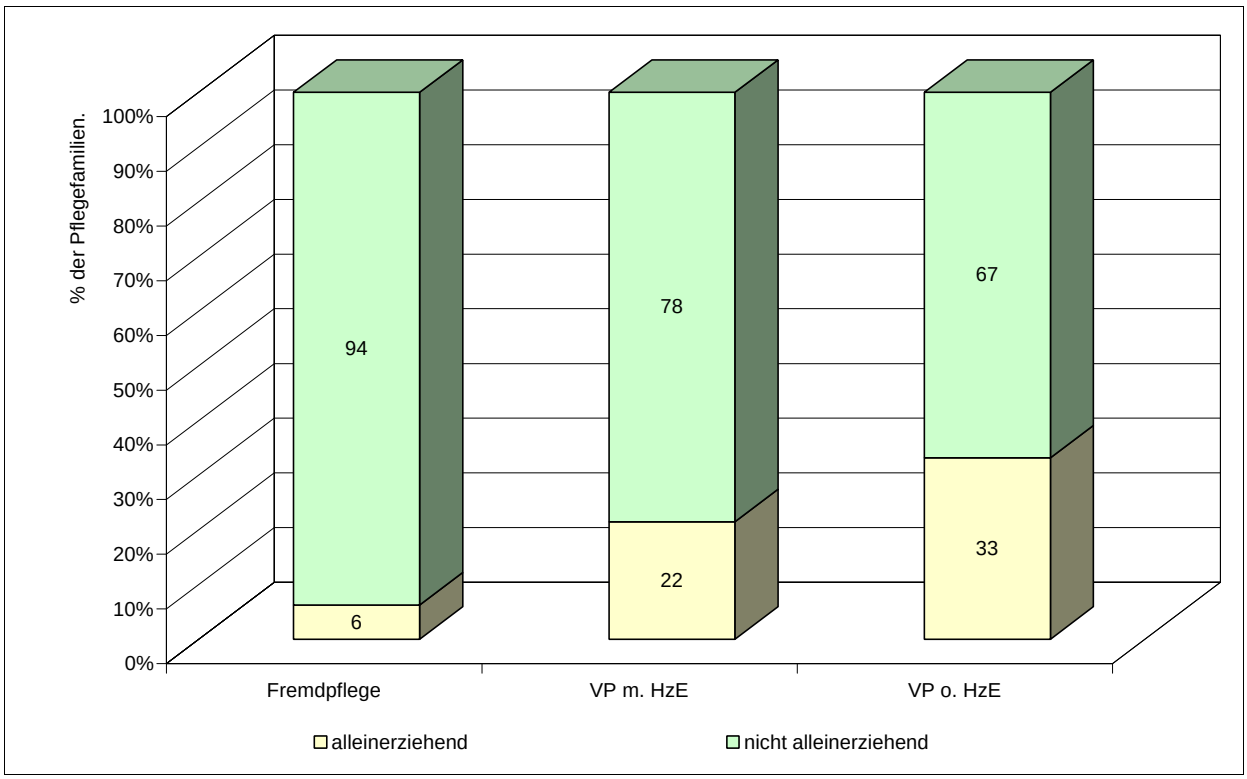

N: 608, 493, 196

4.2.3.3 Verwandtschaftsverhältnis

Die meisten Pflegekinder in Verwandtenpflegeverhältnissen leben bei ihren Großeltern (m. HzE: 54 %; o. HzE: 77 %) (s. Abb. 20)[1]. Ein weiteres Drittel (bzw. 15 % o. HzE) lebt bei Geschwistern der Eltern. Etwa ein Zehntel lebt bei Geschwistern oder bei entfernteren Verwandten.

Dem Anteil an den Alleinerziehenden entsprechend (vgl. Abb. 19) sind 26 % bzw. 35 % der Großmütter alleinerziehend. Ein Viertel bzw. ein Drittel der verwandten Pflegepersonen sind demnach sowohl durch ein verhältnismässig hohes Alter als auch durch die Alleinverantwortlichkeit in doppelter Weise einer hohen Belastung bei der Erziehung der Pflegekinder ausgesetzt.

In 79 % der Fälle (N: 681) wird das Verwandtschaftsverhältnis zwischen verwandten Pflegeeltern und Pflegekind über die mütterliche Linie geknüpft. Die geringe Bedeutung der patrilinearen Verwandtschaft korrespondiert mit der geringen Bedeutung der 'abgebenden' Väter, die schon durch ihr häufiges 'unbekannt-sein' ausgedrückt wird (vgl. Abs. 4.2.2).

Erwartungsgemäß ist der Anteil der Großeltern bei der Verwandtenpflege außerhalb einer Hilfe zur Erziehung höher als bei der formellen Verwandtenpflege. Da nur in gerader Linie miteinander verwandte Personen einander unterhaltspflichtig sind, können auch nur sie im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kinder betreuen und demzufolge kann nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 1996) die Notwendigkeit, eine Hilfe zur Erziehung einzurichten, entfallen. Die Annahme, dass Großeltern außerhalb einer Hilfe zur Erziehung ihre

[1] Der Anteil der Großelternpflegeverhältnisse im Mikrozensus 1996 entspricht mit 55 % dem Anteil in der formellen Verwandtenpflege und liegt deutlich niedriger als in der halbformellen Verwandtenpflege in der Jugendamtsbefragung.

Enkel im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht betreuen, steht allerdings im Widerspruch dazu, dass es sich bei dieser Gruppe um relativ arme Personen handelt; sie sind häufig verrentet und/oder alleinerziehend und beziehen zudem in der Regel Hilfe zum Lebensunterhalt für das Pflegekind. Zumindest ein erheblicher Teil dieser Großeltern ist demnach gar nicht in der Lage, die Betreuung der Enkel im Rahmen der Unterhaltspflicht zu leisten. Da sie selbst finanziell nicht leistungsfähig sind, können sie auch nicht leistungsverpflichtet sein[1].

Abb. 20: Verwandtschaftsverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekind

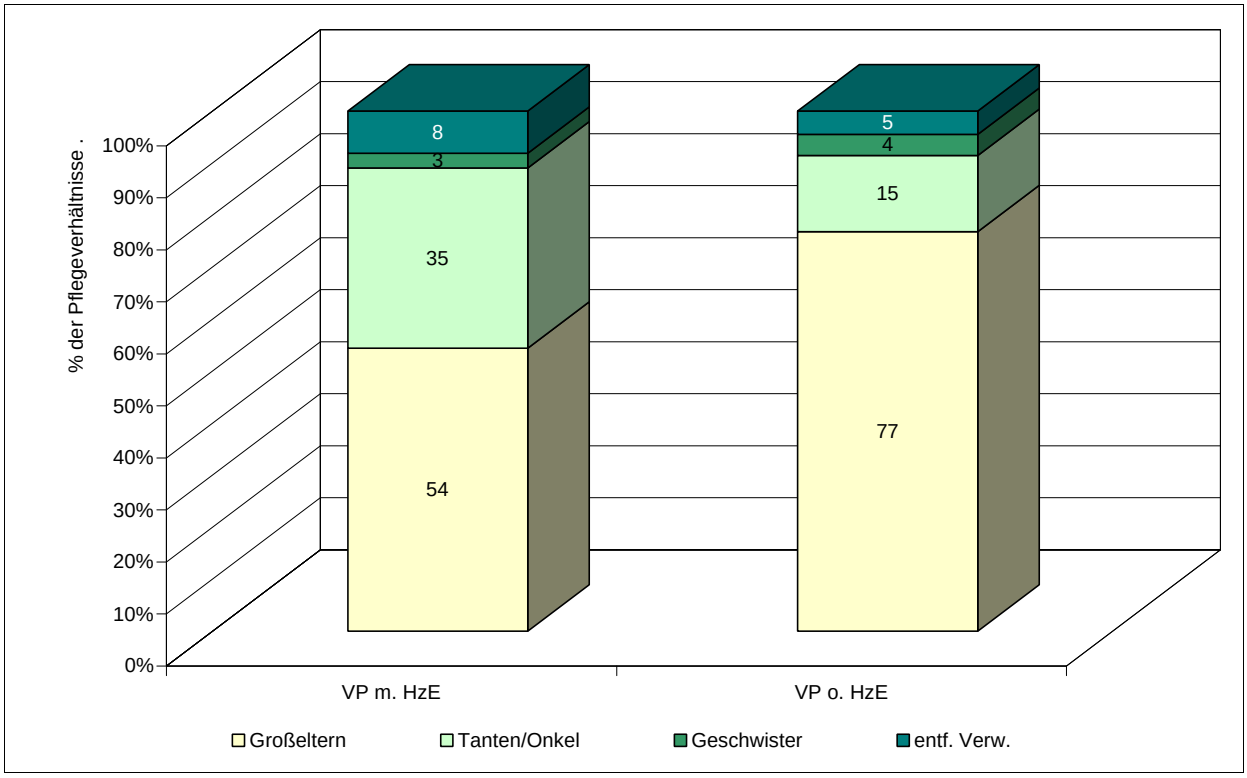

N: 491, 198
Entf. Verw.: Tanten/Onkel und Cousin/en der Eltern sowie noch weiter entfernter Verwandte

4.2.4 Lebensstandard

4.2.4.1 Beruflicher Status

Die Altersverteilung und der Anteil der Alleinerziehenden weisen bereits darauf hin, dass Verwandtenpflegefamilien durchschnittlich einen geringeren Lebensstandard haben als nicht verwandte Pflegefamilien.

Ein weiterer Indikator dafür ist der Anteil der erwerbstätigen Pflegepersonen. Verwandte Pflegeväter sind mit einer Erwerbsquote von 65 % gegenüber 90 % der Fremdpflegeväter hochsignifikant seltener berufstätig (s. Abb. 21). Dieser Unterschied läßt sich vollständig mit der anderen Altersverteilung erklären. Bei einer Aufteilung in altersgleiche Gruppen verschwinden die Unterschiede. Verwandte Pflegeväter sind demnach nicht häufiger als nicht verwandte Pflegeväter

[1] Diese Argumentation findet sich in ähnlicher Weise auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. 08. 2001 (Az: 525.4-457.1).

arbeitslos, sondern haben nur wesentlicher häufiger schon das Rentenalter erreicht.

Verwandte und nicht verwandte Pflegemütter unterscheiden sich kaum in dem Ausmaß ihrer Berufstätigkeit. Da auch verwandte Pflegemütter ebenso wie verwandte Pflegeväter deutlich älter sind als ihre nicht verwandten Pendants, versuchen diese Pflegemütter offensichtlich den Einkommensverlust durch die Verrentung ihres Partners oder aufgrund des alleinerziehenden Status zu kompensieren. In den Altersgruppen vor dem Rentenalter ist der Anteil der berufstätigen verwandten Pflegemütter tatsächlich jeweils etwas höher als bei den nicht verwandten – der Unterschied ist allerdings in keiner Altersgruppe signifikant.

Abb. 21: Berufstätigkeit der Pflegeeltern in Fremd- und Verwandtenpflege

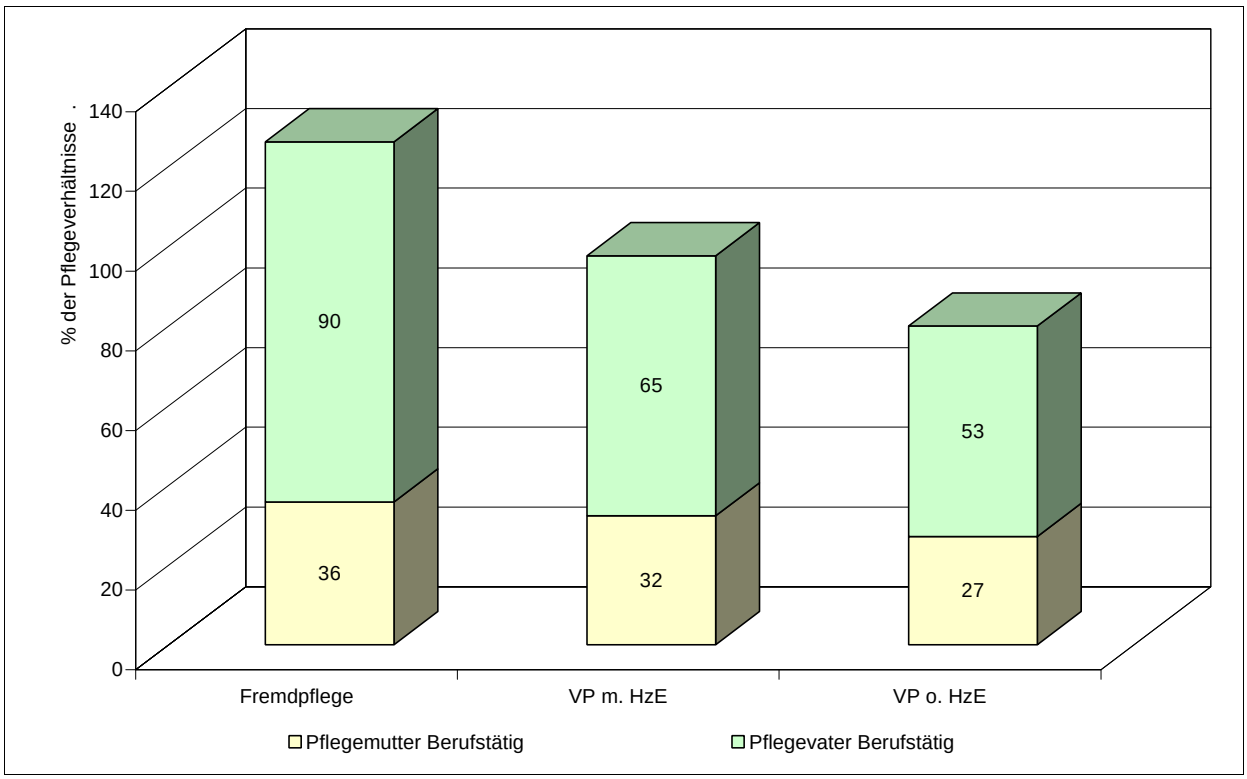

N: PM: 588, 479, 184; PV: 577, 374, 125

Zusätzlich zur niedrigeren Erwerbsquote wird das Einkommen der Verwandtenpflegefamilien im Vergleich zu Fremdpflegefamilien dadurch verringert, dass sie in der Regel geringer qualifizierten und somit schlechter entlohnten Berufen nachgehen (s. Tab. 9). Mit 12,6 % haben nur etwa halb soviel Pflegeväter in formellen Verwandtenpflegestellen wie Fremdpflegeväter eine akademische Qualifikation. Der Anteil der Pflegeväter in formellen Verwandtenpflegestellen mit angelernter Tätigkeit ist dagegen mit etwa 10 % rund dreimal so hoch wie bei den Fremdpflegevätern. Die berufliche Qualifikation der Pflegeväter in halbformellen Verwandtenpflegestellen ist wiederum deutlich schlechter als die Qualifikation der Pflegeväter in formellen Verwandtenpflegestellen. Bei ihnen beträgt der Akademikeranteil nur noch 5 %, der Anteil in angelernten Tätigkeiten dagegen 15 %.

Die Qualifikation der Pflegemütter für ihre aktuelle oder zuletzt ausgeübte Tätigkeit ist in allen Pflegeformen niedriger als die ihrer Partner. Pflegemütter in halbformellen Verwandtenpflegestellen üben nur noch in einem Prozent der Fälle eine akademische Tätigkeit aus und zu 37 % eine angelernte Tätigkeit. Da sie gleichzeitig besonders häufig alleinerziehend sind (s. o.), handelt es sich

um eine Gruppe mit einem besonders niedrigen Haushaltseinkommen.

Tab. 9: Berufliche Qualifikation in Fremd- und Verwandtenpflege

'Qualifikation'	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	PM in %	PV in %	PM in %	PV in %	PM in %	PV in %
Akademischer Beruf	13,9	23,8	5,2	12,6	1,1	5,0
Zus. qualifiz. Ausbildungsberuf	5,1	17,7	4,1	13,7	2,8	7,5
Ausbildungsberuf	45,3	45,0	42,8	60,0	36,9	60,8
Angelernte Tätigkeit	5,6	3,2	29,7	10,3	34,3	15,8
Landwirtschaftlich tätig	1,4	2,0	1,1	1,1	1,1	0,8
Selbständig	1,2	5,7	1,3	4,6	2,8	5,0
Sozialer Beruf	27,1	8,4	8,8	1,9	4,6	1,7

N: PM: 591, 464, 176; PV: 560, 370, 120

Besondere Beachtung verdient noch, dass 27 % der Fremdpflegemütter einen im weiteren Sinne sozialen Beruf ausgeübt haben oder ausüben. Dieses Merkmal trifft auf Verwandten deutlich seltener zu.

4.2.4.2 Einschätzung des Lebensstandards

Auch bei der direkten Frage nach der Einschätzung des Lebensstandards bestätigen die Sozialarbeiterinnen die schon aufgrund des Alters, des beruflichen Status und des Partnerschaftsstatus angezeigten Unterschiede zwischen den Pflegeformen. Der Lebensstandard in verwandten Pflegefamilien ist deutlich und hochsignifikant ($p > 0{,}00001$, Chi Quadrat) geringer als in nicht verwandten Pflegefamilien. Die Sozialarbeiterinnen schätzen den Lebensstandard bei fast einem Drittel der verwandten Pflegefamilien mit HzE und bei fast der Hälfte der verwandten Pflegefamilien ohne HzE als niedrig oder sehr niedrig ein, während nur 8 % der nicht verwandten Pflegefamilien so eingeschätzt werden. Der Lebensstandard korreliert dabei erwartungsgemäß mit dem Alter der Pflegepersonen. Die unterschiedliche Alterszusammensetzung erklärt aber nur einen Teil der Unterschiede zwischen den Pflegeformen. Auch nach einer Aufteilung in Altersgruppen bleiben die Unterschiede zwischen den Pflegeformen hochsignifikant.

Besonders herausstechend ist der niedrige Lebensstandard der alleinerziehenden Großmütter. Die Sozialarbeiterinnen schätzten bei ihnen den Lebensstandard in 60 % der Fälle als niedrig oder sehr niedrig ein.

Bei den Fremdpflegefamilien unterscheidet sich auch der Lebensstandard der Pflegefamilien aus dem 'sozialen Netzwerk' deutlich von den übrigen Pflegefamilien. Obgleich die Gruppe der 'milieunahen' Pflegestellen auch Personen mit berufsbedingten Kontakten zur abgebenden Familie, beispielsweise Erzieherinnen und Lehrerinnen (s. Abb. 22), umfasst, beträgt der Anteil der Pflegefamilien mit niedrigem und sehr niedrigem Lebensstandard 24 %.

Abb. 22: Lebensstandard in Fremd- und Verwandtenpflege

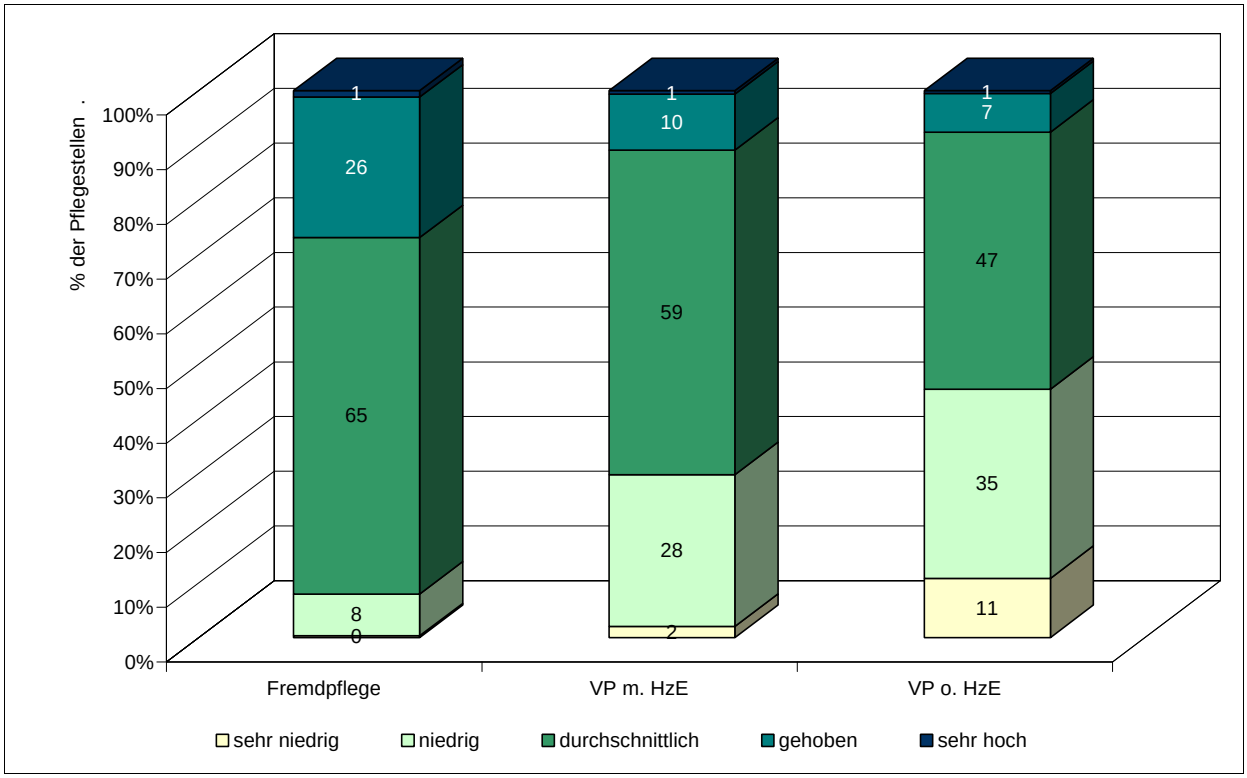

N: 603, 487, 185
Lebensstandard: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer Skala von 1 (sehr niedrig) bis 5 (sehr hoch)

Weitere Indikatoren zum Lebensstandard der Pflegefamilien belegen ebenfalls den deutlich niedrigeren Lebensstandard der verwandten Pflegefamilien und der durchgängig besonderes belasteten Situation der verwandten Pflegefamilien außerhalb einer HzE (s. Tab. 10).

Tab. 10: Weitere Indikatoren des Lebensstandards in den Pflegefamilien

Indikator	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Haustyp						
Hochhaus	12	2,1	21	4,6	14	8,6
großes Mehrfamilienhaus	50	8,6	104	22,7	60	36,8
kleines Mehrfamilienhaus	112	19,3	135	29,4	48	29,4
Einfamilienhaus	405	69,9	199	43,4	41	25,2
Wohneigentum	414	70,6	209	43,9	52	28,9
Haus/Wohnung mit Garten	485	89,8	262	64,4	69	50,7
Eigenes Zimmer f. d. PK	536	88,9	426	87,1	148	77,9

%, n: prozentualer Anteil und absolute Anzahl der Pflegeverhältnisse mit dem jeweiligen Merkmal

Verwandte Pflegefamilien leben seltener in Einfamilienhäusern, somit häufiger in Mehrfamilien- und Hochhäusern. Sie besitzen seltener Wohneigentum und verfügen seltener über einen Garten. Ein eigenes Zimmer für das Pflegekind ist allerdings in allen Pflegeformen der Regelfall, wenn auch hier

die verwandten Pflegefamilien ohne HzE deutlich schlechter abscheiden[1].

Die Daten des Mikrozensus 1996 bestätigen den deutlich niedrigeren Lebensstandard der Verwandtenpflegefamilien gegenüber Fremdpflegefamilien. Der Anteil der erwerbstätigen Verwandtenpflegepersonen ist geringer, sie sind häufiger verrentet, beziehen häufiger Sozialhilfe und verfügen dementsprechend über ein geringeres Prokopfeinkommen.

4.2.5 Probleme der Kinder und der abgebenden Familien

4.2.5.1 Probleme der Kinder

Die Mehrheit der Pflegekinder ist in ihrer Entwicklung durch eine Vielzahl von Problemen belastet. Die befragten Sozialarbeiterinnen haben dazu Auskunft über 20 – sich nicht ausschließende und teilweise überlappende – Problemkategorien (inklusive einer offenen Kategorie) gegeben (Kategorienliste s. Tab. 11)[2, 3]. Nur eine kleine Minderheit der Kinder hat nach den Angaben der Sozialarbeiterinnen keine besonderen Probleme (s. Abb. 23). Mit rund jeweils einem Fünftel haben die meisten Kinder Probleme in 1-2 oder 3-4 Bereichen. In etwas geringerem Ausmaß werden Probleme in 5-6 oder 7-8 Bereichen angegeben und mit weiter zunehmender Problemzahl wird die Anzahl der betroffenen Kinder immer geringer.

Die Verteilung ist dabei in der Verwandtenpflege grundsätzlich ähnlich wie in der Fremdpflege, unterscheidet sich aber insbesonders an den Rändern der Verteilung. Kinder mit wenig Problemen (mit keiner oder einer Problemnennung) sind mit 40 % (m. HzE) bzw. 52 % (o. HzE) gegenüber 25 % deutlich häufiger in der Verwandtenpflege, während Kinder mit sehr vielen Problemen (mit mehr als 7 Nennungen) deutlich häufiger in Fremdpflege sind (20 % gegenüber 7 % (m. HzE) bzw. 5 % (o. HzE)). Das Mittelfeld mit zwei bis sechs Problemnennungen ist in allen drei Gruppen mit jeweils etwa der Hälfte der Fälle ähnlich verteilt. Trotz dieser insgesamt hochsignifikanten Unterschiede (Chi Quadrat: $p > 0{,}00001$) muß betont werden, dass auch verwandte Pflegepersonen in großem Umfang schwierige Erziehungsaufgaben bewältigen müssen: Nur in 17 % (m. HzE) bzw. 23 % (o. HzE) werden keine besonderen Probleme bei den Kindern benannt. In mehr als der Hälfte der Fälle treten Probleme in drei oder mehr Bereichen auf[4].

---

1 Die Altersverteilung (o. Abb.) der Kinder ohne eigenes Zimmer zeigt, dass nicht nur Kleinkindern kein eigenes Zimmer bewohnen, sondern zwei Drittel der Kinder ohne eigenes Zimmer bereits älter als fünf Jahre sind (N: 156).

2 Gefragt wurden die Sozialarbeiterinnen danach, ob das jeweilige Problem bisher überhaupt auftrat. Da bei jüngeren Kinder im weiteren Verlauf noch Probleme entstehen können, die jetzt noch nicht bemerkbar sind bzw. noch nicht auftreten können, dürften, über die gesamte Kindheit betrachtet, die Problembelastungen von Pflegekindern daher höher liegen, als bei einer rückblickenden Querschnittsuntersuchung ermittelt werden kann.

3 Eine quantitative Erhebung in dieser Form erlaubt naturgemäß keine genauen Einblick in die Lebenssituationen, die hinter den von den antwortenden Sozialarbeiterinnen angekreuzten Problemen stehen. Auch hinter identischen Angaben kann sich ein weites Spektrum von Phänomen verbergen.

4 Wie bei den meisten anderen Merkmalen gilt auch hier, dass die Sozialarbeiterinnen gewöhnlich schlechter über die Situation der Verwandtenpflegestellen, insbesondere in halbformellen Pflegestellen, informiert sind und dadurch Untererfassungen entstehen – vor allem bei nicht so leicht von außen einsehbaren Phänomenen wie Einnässen oder Schlafstörungen.

Abb. 23: Problemnennungen pro Pflegekind

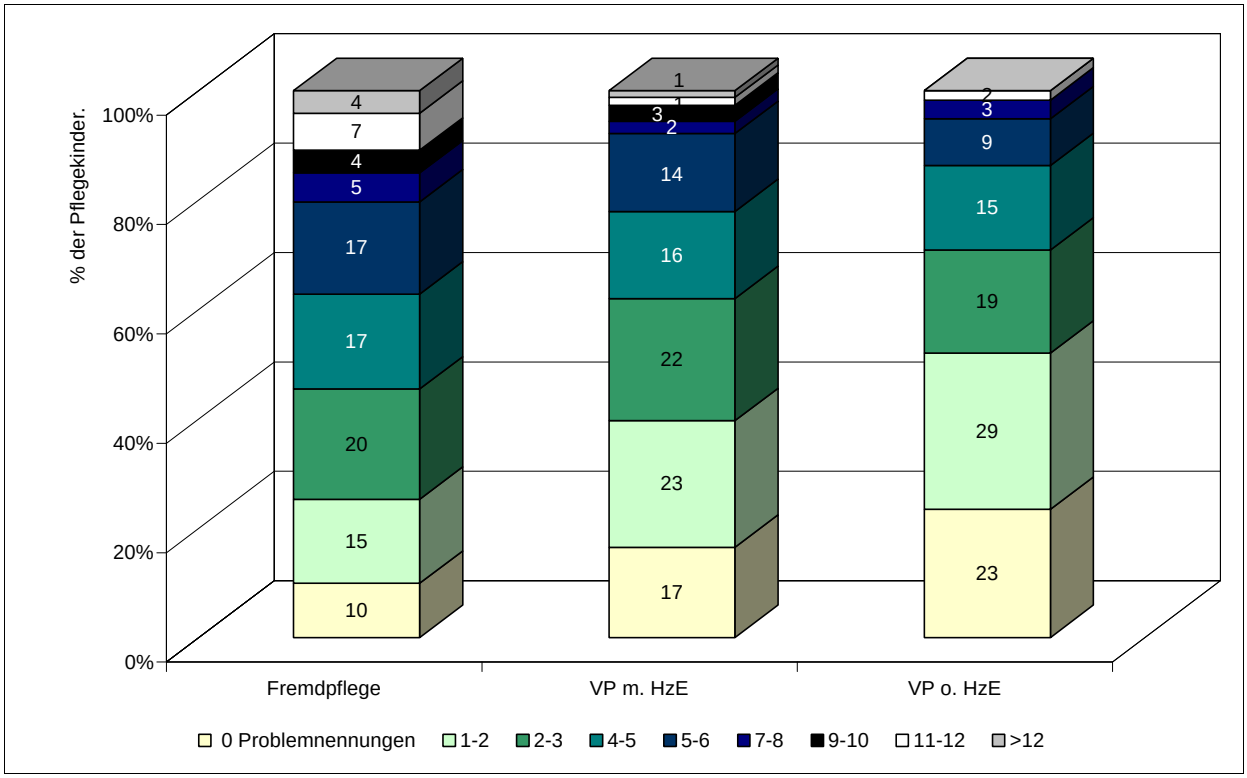

N: 605, 484, 175[1]
Problemkategorien siehe folgende Tabelle

Die genaue Aufschlüsselung der Problemkategorien in Tabelle 11 zeigt, dass die Kategorie „Entwicklungsstörungen", wie erwartet, als universellste Kategorie und Auffangkategorie verwendet wird und daher insgesamt die meisten Nennungen hat. Die ebenfalls sehr unspezifische – und zur Zeit sehr beliebte – Kategorie „Aufmerksamkeitsstörungen" folgt mit geringem Abstand und steht in der Verwandtenpflege sogar noch vor den Entwicklungsverzögerungen. Weiterhin werden die spezifischen Entwicklungsverzögerungen „verzögerte Sprachentwicklung" und „Lernschwierigkeiten" sowie „Ängstlichkeiten", „Kontaktstörungen", „Verhaltensprobleme in Kindergarten oder Schule" und „Aggressivität oder Wutanfälle" noch mit etwa einem Drittel bis zur Hälfte der Kinder sehr häufig angeben. Für „motorische Auffälligkeiten", „Schlafstörungen", „Verwahrlosungs-ersch./Delinquenz" und „Einnässen" wird bei Fremdpflegekindern ebenfalls noch eine Häufigkeit von rund jeweils einem Drittel angegeben, während diese Probleme in der Verwandtenpflege seltener auftreten. Mit weniger als jeweils 20 % werden „Autoaggressives Verhalten", „Körperl. Beeinträcht./Behinderung", „Anz. f. Hospitalismus", „Einkoten", „Geistige Behinderung", „Chron./psychosomat.", „Erkrank.", „Suchtverhalten" angegeben.

Aufgrund der insgesamt geringeren Problembelastung der Verwandtenpflegekinder sind die Häufigkeiten auch für die einzelnen Problembereiche jeweils etwas niedriger als bei den Fremdpflegekindern. Die genannte Häufigkeit lag bei den Merkmalen „Einnässen", „Autoaggressives Verhalten", „Körperl. Beeinträcht./Behinderung", „Anz. f. Hospitalismus" und „geistige

[1] Die Verteilung der Anzahl der unbekannten Werte mit jeweils 0,8%, 2,0% bzw. 11,6 % Unbekannten zeigt auch hier, dass die Angaben für die Verwandtenpflege insbesondere außerhalb einer HzE unzuverlässiger sind, was in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verzerrung in Richtung zu niedriger Werte für die Anzahl der Probleme bei der Verwandtenpflege bewirkt hat. Fälle mit fehlenden Werten in einzelnen Merkmalen wurden in die Auswertung einbezogen.

Behinderung“ unter 50 % der Quote bei den Fremdpflegekindern. Auch wenn wohl einiges auf Informationslücken bei den Sozialarbeiterinnen zurückgeführt werden kann, sprechen insbesondere Merkmale, die auf äußerst schwerwiegende Beeinträchtigungen verweisen, dafür, dass Fremdpflegefamilien sich deutlich mehr zutrauen bzw. ihnen deutlich mehr zugetraut wird als Verwandtenpflegepersonen.

Tab. 11: Probleme der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege

Problembereich	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Entwicklungsverzögerungen	383	68	200	48	66	46
Aufmerksamkeitsstörungen	322	62	236	57	62	47
Verzög. Sprachentwicklung	281	53	117	30	47	35
Lernschwierigkeiten	259	52	204	49	58	41
Ängstlichkeit/Gehemmtheiten	249	47	188	46	42	31
Kontaktstörungen	239	47	145	36	32	25
Verhaltensprobl. Kinderg./Schule	225	44	173	43	52	37
Aggressivität/Wutanfälle	200	39	121	30	36	29
Motorische Auffälligkeiten	181	35	76	19	22	17
Schlafstörungen	170	35	85	23	15	13
Verwahrlosungsersch./Delinquenz	171	33	69	18	18	13
Einnässen	136	28	50	14	15	12
Autoaggressives Verhalten	80	17	28	7	10	8
Körperl. Beeinträcht./Behinderung	81	16	33	8	12	8
Anz. f. Hospitalismus	73	15	21	5	1	1
Einkoten	54	11	25	7	6	5
Geistige Behinderung	54	11	13	3	12	9
Chron./psychosomat. Erkrank.	38	8	28	7	8	6
Suchtverhalten	30	6	19	5	10	8

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 504, 394, und 132 Fälle, dies entspricht 83 %, 80 % und 67 % der insgesamt erhobenen Fälle[1].
n, %: absolute Anzahl und prozentualer Anteil der Pflegekinder mit dem jeweiligen Merkmal (bei der Berechnung der Verhältniszahlen wurde nicht berücksichtigt, dass einige Probleme nur in bestimmten Altersgruppen auftreten können.)
Formulierung der Kategorien im Fragebogen: *Aufmerksamkeitsstörungen*: Aufmerksamkeits-, Konzentrationsstörungen, *Verzög. Sprachentwicklung*: verzögerte Sprachentwicklung, *Lernschwierigkeiten*: Lernschwierigkeiten, -behinderungen, *Ängstlichkeit/Gehemmtheiten*: Ängstlichkeit, Gehemmtheiten, *Kontaktstörungen*: Kontaktstörungen (z.B. „Anklammern“), *Verhaltensprobl. Kinderg./Schule*: Verhaltensprobleme im Kindergarten/Schule, *Verwahrlosungsersch./Delinquenz*: „Verwahrlosungserscheinungen“/Delinquenz, Einnässen: Einnässen (Enuresis), *Körperl. Beeinträcht./Behinderung*: Körperliche Beeinträchtigung/Behinderung, *Anz. f. Hospitalismus*: Anzeichen für Hospitalismus, *Einkoten*: Einkoten (Enkopresis), *Chron./psychosomat. Erkrank.*: Chronische, psychosomatische Erkrankungen

Die Problembelastung der Pflegekinder läßt sich noch weiter differenzieren, wenn die Stärke oder Intensität des Problems berücksichtigt wird. Die befragten Sozialarbeiterinnen haben dazu die Intensität der Probleme auf einer fünfstufigen Skala eingeschätzt. Da die aufsummierte Intensität der Probleme erwartungsgemäß sehr stark mit der einfachen Anzahl der Problemnennungen korreliert (Pearson: 0,93) ändert dies an der grundsätzlichen Verteilung der Problembelastung zwischen den drei Pflegeformen nichts (vergl. Abb. 24).

Noch stärker wird bei dieser Darstellung aber deutlich, dass sehr stark belastete Kinder wesentlich häufiger in Fremdpflege untergebracht werden. 15 % der Kinder in Fremdpflege haben eine Punktzahl von 30 oder mehr erreicht, was bedeutet, dass ihr Leben in 6 Problembereichen sehr stark beeinträchtigt oder in noch einer größeren Anzahl von Problembereichen etwas weniger stark beeinträchtigt ist. In der Verwandtenpflege trifft dies dreimal seltener zu. Jedoch sind die 6 % (m.

[1] Die Kategorie „sonstige“ wurde nicht berücksichtigt, da in drei Viertel der Fälle unbekannt angegeben wurde.

HzE) bzw. 4 % (o. HzE) der Verwandtenpflegestellen, die ebenfalls in diesem Ausmaß belastete Kinder betreuen, keine zu vernachlässigende Größe.

Abb. 24: Problembelastung der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege

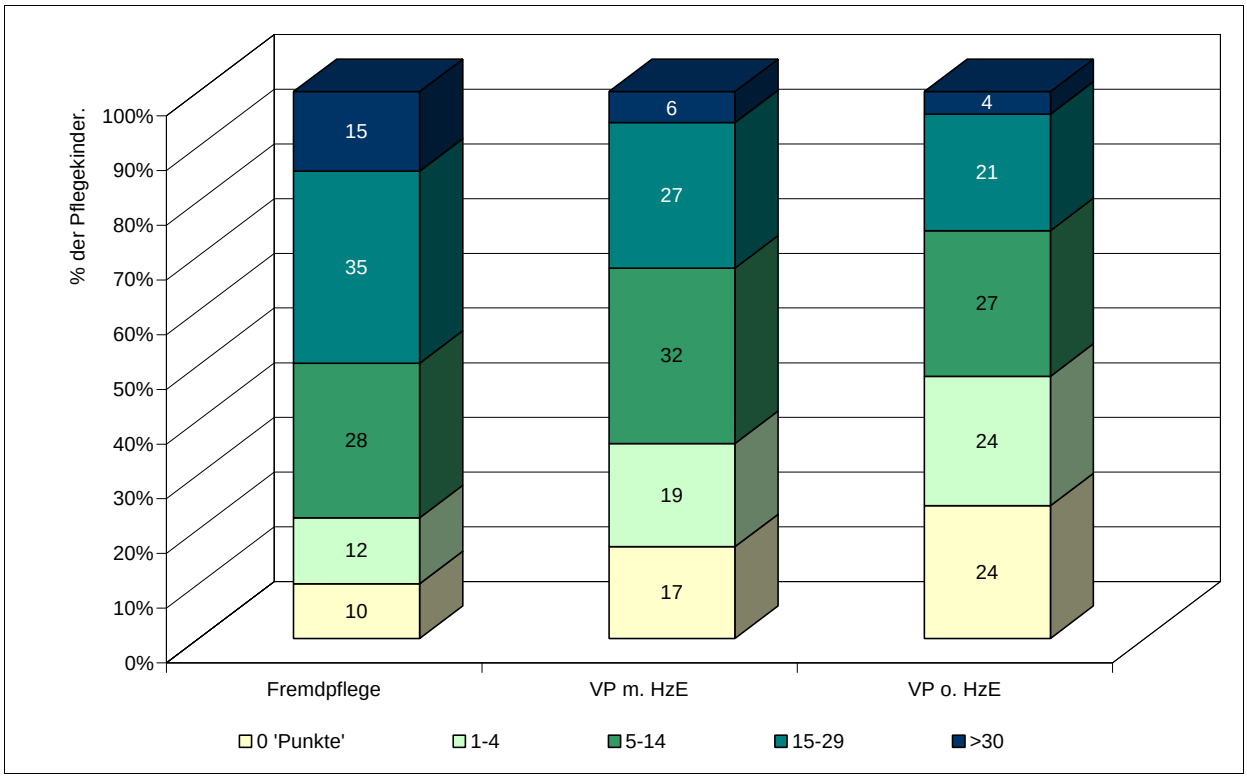

N: 598, 477, 169
'Punkte': Summe der auf einer fünfstufigen Skala bewerteten Problemintensitäten

Wie bereits erwähnt, ist der Anteil der Pflegestellen, die ausdrücklich als Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder bezeichnet werden, mit 11 % relativ klein und auch der Anteil der Pflegestellen, die zwar nicht so bezeichnet werden aber ein erhöhtes Pflegegeld erhalten, ist mit weiteren 22 % im Vergleich zur Anzahl der Pflegekinder mit erheblichen Problemen eher klein. Überprüft wurde darum, ob Kinder mit besonders starken Problembelastungen vor allem in Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oder in Pflegestellen mit einem erhöhtem Pflegegeld untergebracht sind. Wie die Tabelle 12 zeigt, leben tatsächlich zwei Drittel der am stärksten belasteten Kinder in solchen 'besonderen' Pflegestellen. Das übrige Drittel wird freilich in normalen Pflegestellen betreut. Kinder mit einer auch noch als außerordentlich hoch einzuschätzenden Problembelastung von 15 bis 29 Punkten leben nur noch in rund der Hälfte der Fälle in 'besonderen' Pflegeformen und Kinder mit 5 bis 14 Punkten nur noch in etwa einem Fünftel der Fälle.

Ungeachtet von Unsicherheiten, die mit einer groben Einschätzung der Problembelastungen durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen verbunden sind, zeigen die Zahlen auch auf der Einzelfallebene, was schon die Strukturdaten offenbarten: Es ist in erheblichem Umfang ein Ausbau der „besonderen Pflegestellen“ notwendig. In vorsichtiger Schätzung wird man sagen können, dass etwa für 50 % der Fremdpflegekinder Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder benötigt werden – was neben der Zahlung eines erhöhten Pflegegeldes auch eine intensive Begleitung und Entlastungen

bei der Betreuung beinhaltet. Das entspräche auch bei der Berücksichtigung der Pflegestellen mit erhöhtem Pflegegeld etwa einer Verdopplung des bisherigen Ausbaustandes[1].

Tab. 12: Besondere Pflegeformen, Pflegegeld und Problembelastung der Fremdpflegekinder

	Problembelastung									
	0 'Punkte'		1-4		5-14		15-29		>30	
Pflegeform	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%
F. besond. entwickl.-beeinträchtigte Kinder	0	0	0	0	6	3,6	38	18,1	23	26,4
Mit erhöhtem Pflegegeld	1	1,7	3	4,3	25	14,8	62	29,7	39	44,8
Normale Fremdpflege	59	98,3	69	95,8	138	81,7	110	52,4	25	28,7

N: 598
n, %: absolute Anzahl und prozentualer Anteil der Pflegeverhältnisse mit dem jeweiligen Merkmal
'Punkte': Summe der auf einer fünfstufigen Skala bewerteten Problemintensitäten

4.2.5.2 Probleme in den abgebenden Familien

Voraussetzung einer Fremdplazierung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung ist, dass die abgebenden Eltern die Erziehung des Kindes nicht leisten können. Demzufolge geben die Sozialarbeiterinnen auch für alle Fremd- und Verwandtenpflegefamilien Probleme in den Herkunftsfamilien an, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen (s. Abb. 25, Problemliste in Tab. 13)[2]. Interessanterweise gilt dies (bis auf eine Ausnahme) auch für die Verwandtenpflegestellen unserer Stichprobe außerhalb einer Hilfe zur Erziehung. Wie schon bei den Problembelastungen der Kinder weisen auch bei den Problembelastungen der abgebenden Eltern die Verwandtenpflegeverhältnisse etwas geringere Häufigkeiten auf als die Fremdpflegeverhältnisse. Der Unterschied ist hier allerdings wesentlich geringer. Das Mittelfeld der Verteilung ist mit einer Häufigkeit von um die 20 % bei 3-4, 5-6 und 7-8 verschiedenen Problemnennungen in allen drei Pflegeformen relativ gleichmäßig verteilt. Keine Nennungen treten, wie bereits gesagt, nicht auf, und Probleme in 1-2 Bereichen sind in der Fremdpflege mit 4 % am seltensten und in der Verwandtenpflege mit 11 % (m. HzE) bzw. 14 % (o. HzE) häufiger. Probleme in 9 und mehr Bereichen sind bei 37 % der Fremdpflegefamilien und 26 % der Verwandtenpflegefamilien mit einer Hilfe zur Erziehung sowie 22 % der Verwandtenpflegefamilien ohne Hilfe zur Erziehung anzutreffen[3].

---

[1] Bei dieser Schätzung wurde noch nicht berücksichtigt, dass auch ein Drittel (m. HzE) bzw. ein Viertel (o. HzE) der Verwandtenpflegestellen Kinder mit 15 oder mehr 'Problembelastungspunkten' betreuen. Bisher werden in Verwandtenpflege nur vereinzelt 'besondere' Pflegestellen eingerichtet, so dass unter Berücksichtigung der Verwandtenpflege die Versorgungslücke erheblich umfangreicher ist.

[2] Für die Antworten der fallführenden Sozialarbeiterinnen gelten auch bei den Problembelastungen der abgebenden Eltern dieselben bereits genannten Einschränkungen wie bei den Problembelastungen der Pflegekinder.

[3] Der analog zur Problembelastung der Kinder auf einer Skala von 1 - 5 abgefragte Schweregrad der Probleme korreliert wiederum sehr stark mit der Anzahl der Probleme und wird deshalb nicht ausgewiesen.

Abb. 25: Anzahl der Probleme der abgebenden Eltern in Fremd- und Verwandtenpflege

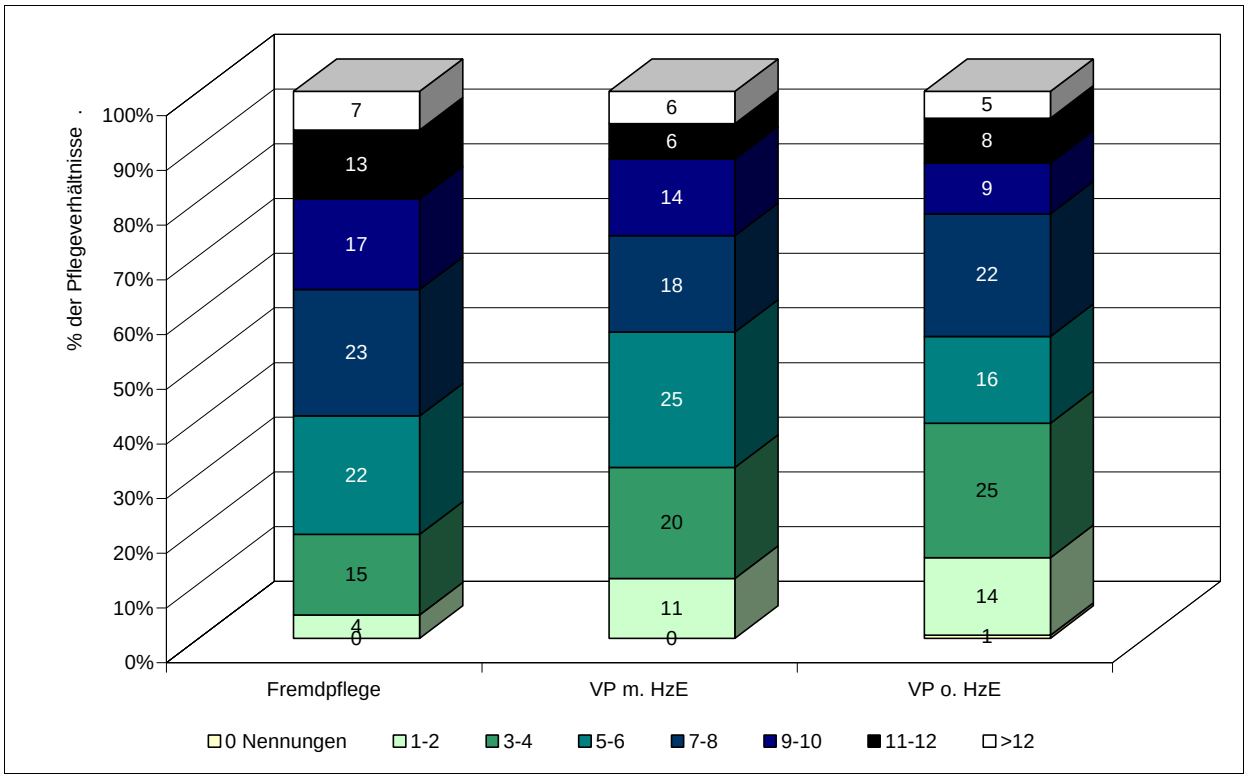

N: 610, 493, 183
Poblemkategorien siehe folgende Tabelle.

Die Häufigkeit bestimmter Probleme bei den abgebenden Eltern unterscheidet sich in ihrer Tendenz nicht von anderen Untersuchungen zu stationären Unterbringungen (s. Tab. 13). Die fast ausnahmslos angegebende und damit häufigste Nennung „Überforderung“ hat kaum Aussagekraft, da sie nur wiedergibt, was Voraussetzung einer Hilfe zur Erziehung ist, eben dass die Eltern die Erziehung nicht leisten können. Sie kann und wird somit immer, außer in Todesfällen des erziehenden Elternteils, angegeben.

Erwartungsgemäß wird „Vernachlässigung“ als nächsthäufigstes Problem in den abgebenden Familien genannt. In der Verwandtenpflege mit 77 % (m. HzE) bzw. 70 % (o. HzE) etwas seltener als in der Fremdpflege mit 85 %.

Ebenfalls sehr universell treten in deutlich über der Hälfte der Fälle in allen Pflegeformen „finanzielle Notlagen“, „Erziehungsschwierigkeiten“, „Trennungen/Scheidungen“ und „Alkoholmißbrauch“ auf. Etwas seltener spielt in noch jeweils rund der Hälfte der Fälle „Gewalt in der Familie“, „Langzeitarbeitslosigkeit“ und „Verlassen des Kindes“ eine Rolle.

Die Verwandtenpflege unterscheidet sich in der Verteilung bei einigen Problemen von der Fremdpflege. Zunächst fällt auf, dass bei „Verlassen des Kindes“, „akuter Krankheit“, „Inhaftierung“, „chronischer Krankheit“ und „Tablettenmißbrauch“ die Häufigkeit in der Verwandtenpflege (zumindest in einer der beiden Formen) entgegen dem sonstigen allgemeinen Trend die Häufigkeit in der Fremdpflege leicht übersteigt. Deutlich häufiger gibt es in der Verwandtenpflege Nennungen für „Tod eines Elternteiles“ und „Mißbrauch illegaler Drogen“. Dagegen sind die Häufigkeiten für „Gewalt in der Familie“, „Anzeichen für Mißhandlung“ und „Anzeichen für Mißbrauch“ in der Verwandtenpflege erheblich niedriger. Dieses Ergebnis verweist darauf, dass es Verwandte wohl häufiger mit singulären, das Familiensystem aber 'erschütternden'

Problemen zu tun haben, weniger häufiger als Fremdpflegefamilien aber mit chronifizierten multifaktoriellen Problemlagen.

Der Versuch einer Typisierung der abgebenden Familien hat sich als wenig fruchtbar erwiesen. Es ließen sich nur relative kleine Gruppen mit den Kategorien „junge Mütter", „psychische Krankheit", „Alkoholmißbrauch", „Mißbrauch illegaler Drogen", „Gewalt in der Familie" sowie „Todesfall" bilden. Etwas umfangreicher ist nur die Gruppe „Gewalt (und Mißhandlung) mit und ohne Alkohol". Fast die Hälfte der Fälle läßt sich so nicht erfassen. Typisch ist vielmehr die Kombination unterschiedlicher Problembereiche. Wir haben daher darauf verzichtet, die abgebenden Familien in Kategorien zu zwängen. Dies wäre erst mit einer tiefergehenden Analyse der Situation der Familien möglich, bei der eventuell vorherrschende oder ursächliche Probleme erkannt sowie die Wechselwirkungen untersucht werden könnten.

Tab. 13: Probleme der abgebenden Familien in Fremd- und Verwandtenpflege[1]

Indikator	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Überforderung	525	94	365	86	128	86
Vernachlässigung	457	85	321	77	95	70
Finanzielle Notlagen	370	76	256	70	93	74
Erziehungsschwierigkeiten	363	76	241	65	79	66
Trennung/Scheidung	316	63	235	60	89	66
Alkoholmißbrauch	285	62	189	57	72	61
Gewalt in der Familie	264	61	135	42	44	43
Langzeitarbeitslosigkeit	241	52	158	46	57	47
Verlassen des Kindes	216	47	165	45	63	50
Soziale Isolierung	211	47	118	35	30	27
Unzureichender Wohnraum	210	44	100	28	46	38
Psychische Krankheit	157	38	108	35	34	32
Anzeichen f. Mißhandlung	136	31	58	17	15	14
Wohnungslosigkeit	130	27	91	25	39	31
Mißbrauch illegaler Drogen	81	23	107	35	38	36
Chronische Krankheit	94	22	95	29	20	18
Inhaftierung eines Elternteils	92	20	67	18	31	25
Tablettenmißbrauch	64	20	53	22	20	22
Tod eines/beider Elternteils/e	77	17	143	36	42	30
Anzeichen f. sexuellen Mißbrauch	69	16	21	6	1	1
Geistige Behinderung	68	14	24	7	12	10
Akute Krankheit	61	13	65	18	19	17
Körperliche Behinderung	14	3	15	4	7	6

N: Die Anzahl der gültigen Fälle unterscheidet sich in den einzelnen Merkmalen. Im Durchschnitt beträgt sie 456, 352, und 119 Fälle, dies entspricht 75 %, 71 % und 60 % der insgesamt erhobenen Fälle.

4.2.5.3 Anlässe der Unterbringung

Selten weisen die befragten Sozialarbeiterinnen den Problemen des Kindes die vorrangige Verantwortung für die Fremdplazierung zu. Bei der Frage nach den drei wichtigsten Gründen für die

[1] In der Kategorie „Sonstiges" wurde weiterhin angeführt: junge/minderjährige Mutter, Ablehnung des Kindes, Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind, Prostitution, Verwahrlosung und Spielsucht.

Inpflegegabe des Kindes taucht mit „Entwicklungsverzögerungen“ erst an dreizehnter Position ein direkt dem Kind zurechenbares Merkmal auf (s. Tab. 14). Die Häufigkeit und Rangfolge der wichtigsten Anlässe für die Inpflegegabe weicht etwas von den Angaben über die im vorherigen Abschnitt referierten Probleme in den abgebenden Familien ab. Wie dort spielen auch hier Überforderung und Vernachlässigung mit jeweils etwa der Hälfte der Fälle die größte Rolle. Deutlich seltener folgt dann, großzügig gerundet, mit jeweils einem Fünftel der Fälle „Verlassen des Kindes“, „Alkoholmißbrauch“, und „Erziehungsschwierigkeiten“. Gerade noch im zweistelligen Prozentbereich treten in der Fremdpflege dann noch „Psychische Krankheiten“, „Gewalt in der Familie“ und „Anzeichen für Mißhandlung auf“. Die Verteilung der Anlässe in der Verwandtenpflege weicht in ähnlicher Form von der Verteilung in der Fremdpflege ab wie bei den im vorherigen Abschnitt besprochenen Problembelastungen der abgebenden Familien: Anlässe, die auf eine von einer Generation zur nächsten 'vererbte' Störung in der familiären Funktionsfähigkeit schließen lassen, sind unterrepräsentiert und Anlässe, die häufig auch ohne eine massive Störung in der vorherigen Generation auftreten, sind überrepräsentiert.

Tab. 14: Die wichtigsten Anlässe für die Inpflegenahme

Indikator	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Überforderung	337	56,7	212	44,2	79	47,3
Vernachlässigung	321	54,0	204	42,5	57	34,1
Verlassen des Kindes	116	19,5	96	20,0	40	24,0
Alkoholmißbrauch	111	18,7	80	16,7	29	17,4
Erziehungsschwierigkeiten	105	17,7	68	14,2	27	16,2
Psychische Krankheit	75	12,6	65	13,5	13	7,8
Gewalt in der Familie	72	12,1	41	8,5	10	6,0
Anz. f. Mißhandlung	65	10,9	23	4,8	5	3,0
Mißbrauch illegaler Drogen	41	6,9	66	13,8	21	12,6
Anzeichen f. sexuellen Mißbrauch	37	6,2	13	2,7	3	1,8
Tod eines/beider Elternteils/e	34	5,7	97	20,2	22	13,2
Trennung/Scheidung	28	4,7	41	8,5	21	12,6
Entwicklungsverzögerung. d. Kindes	26	4,4	12	2,5	5	3,0
Verwahrl./Delinquenz d. Kindes	26	4,4	12	2,5	4	2,4
Finanzielle Notlagen	26	4,4	32	6,7	10	6,0
Wohnungslosigkeit	24	4,0	23	4,8	10	6,0
Geistige Behinderung eines Elternt.	23	3,9	13	2,7	5	3,0
Inhaftierung eines Elternteils	22	3,7	27	5,6	10	6,0
Unzureichender Wohnraum	19	3,2	7	1,5	3	1,8
Chronische/längerfrist. Krankheit	15	2,5	28	5,8	9	5,4
Akute Erkrankung b. Inpflegegabe	15	2,5	28	5,8	11	6,6
Soziale Isolierung	12	2,0	3	0,6	2	1,2
Tablettenmißbrauch	10	1,7	5	1,0	1	0,6
Körperl. Beeintr./Behinder. d. Kindes	7	1,2	1	0,2	1	0,6
Geistige Behinderung des Kindes	7	1,2	1	0,2	1	0,6

N: (gültige Fälle/gültige Antworten) 594/1.685; 480/1.287; 167/430
n: Häufigkeit der Nennung als einer der drei wichtigsten Gründe für die Unterbringung; %: prozentualer Anteil in Bezug auf die Fallzahl

4.2.6 Hilfekarrieren

4.2.6.1 Lebensorte vor der Inpflegenahme

Fremdpflegekinder haben in der Mehrheit vor der Inpflegenahme schon an verschiedenen anderen Lebensorten gelebt (s. Abb. 26). Nur für drei Prozent ist die Pflegefamilie der bisher erste Lebensort. Jeweils rund ein Drittel der Kinder haben bereits in einem bzw. zwei anderen Lebensorten gelebt, 16 % in drei weiteren Lebensorten und 10 % schon an vier oder mehr.[1]

Trotz des geringfügig höheren Alters der Verwandtenpflegekinder bei der Inpflegegabe in der Stichprobe, werden sie häufiger direkt nach der Geburt von ihren verwandten Pflegeeltern aufgenommen und haben in über der Hälfte der Fälle nur an einem anderen Lebensort gelebt. Weitere 24 % der Kinder in Verwandtenpflege mit einer Hilfe zur Erziehung haben schon 2 Lebensstationen hinter sich und 16 % drei oder mehr; für Verwandtenpflegekinder ohne eine Hilfe zur Erziehung sind die Werte mit 14 % bzw. 15 % etwas niedriger.

Abb. 26: Anzahl der Lebensorte der Pflegekinder in Fremd- und Verwandtenpflege

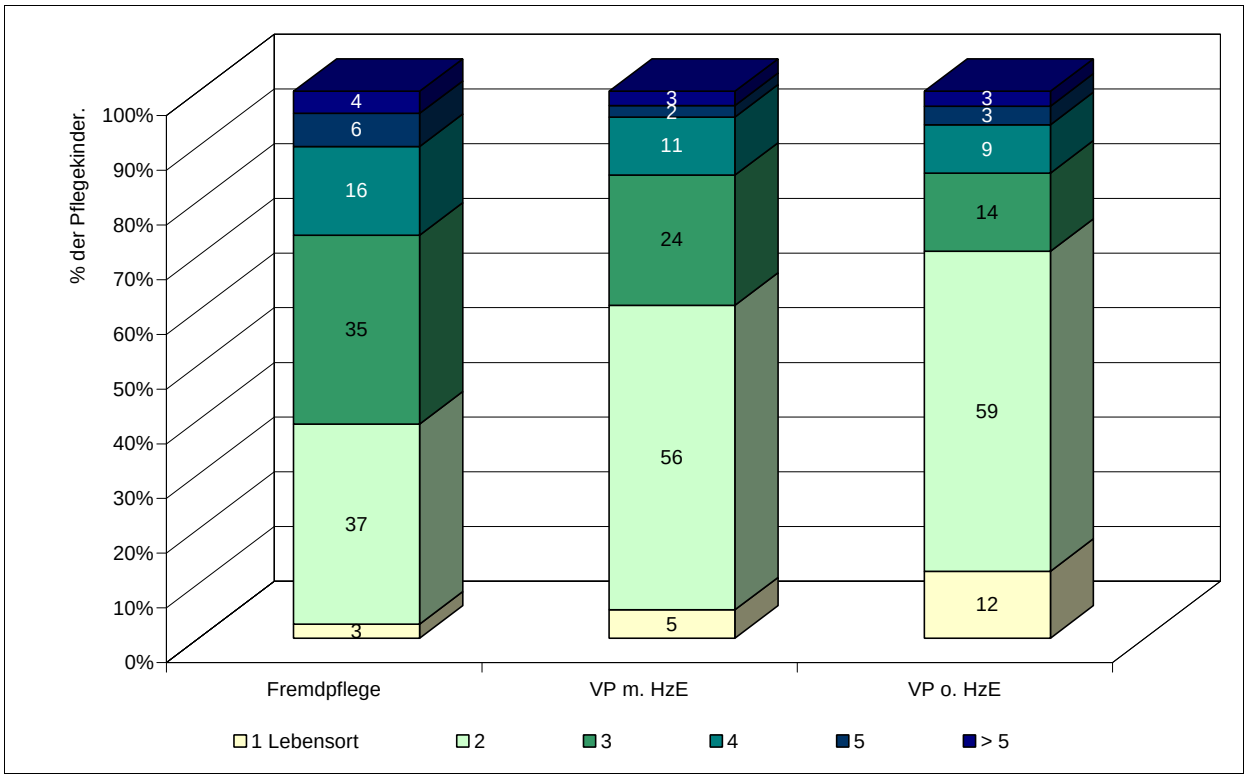

N: 544, 424, 147
Anzahl der Lebensorte: Anzahl der bisherigen Lebensorte des Pflegekindes inklusive des Aufenthaltes in der bestehenden Pflegefamilie

[1] Da es sich um eine Querschnittserhebung laufender Fälle handelt und für einen (unbekannten) Teil der Pflegekinder der Aufenthalt in der Pflegefamilie vorübergehend ist, liegt der hier erhobene Wert unter der zu vermutenden Gesamtzahl der Lebensorte bis zur Verselbständigung der Pflegekinder. Weiterhin führt auch die relative hohe Zahl der ganz unbekannten oder unvollständigen biographischen Daten vermutlich zu einer Unterschätzung der Anzahl der Lebensorte. Vor allem bei komplizierten Biographien verfügen die Sozialarbeiterinnen häufig nur über sehr lückenhafte Informationen.

Fremd- und Verwandtenpflegekinder unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Anzahl der bisherigen Lebensorte, sondern auch in Bezug auf die Art diese Lebensorte (s. Abb. 27). Am häufigsten lebten die Kinder in allen drei Pflegeformen vor der Inpflegenahme bei ihren Eltern, wobei dies selbstverständlich auch einen oder mehrere Wechsel der Bezugspersonen durch neue Partner oder den Wechsel von der Mutter zum Vater sowie den Wechsel des Wohnortes beinhalten kann. Fremdplatzierungen im Hilfesystem sind in bei Verwandtenpflegekindern mit 13 % (m. HzE) bzw. 8 % (o. HzE) wesentlich seltener anzutreffen als bei Fremdpflegekindern (33 %). Vorherige Episoden im sozialen Netzwerk finden sich dagegen mit 17 % (m. HzE) bzw. 21 % (o. HzE) in der Verwandtenpflege fast doppelt so häufig wie in der Fremdpflege. Zum einen liegt das daran, dass die aktuellen Verwandtenpflegepersonen das Pflegekind häufiger früher schon mal aufgenommen haben. Zum anderen dürften mehr Kinder aus Familien mit geringerer Problemdichte und deshalb auch aus leistungsfähigeren sozialen Netzen kommen.

Abb. 27: Art der Lebensorte vor der Inpflegenahme in Fremd- und Verwandtenpflege

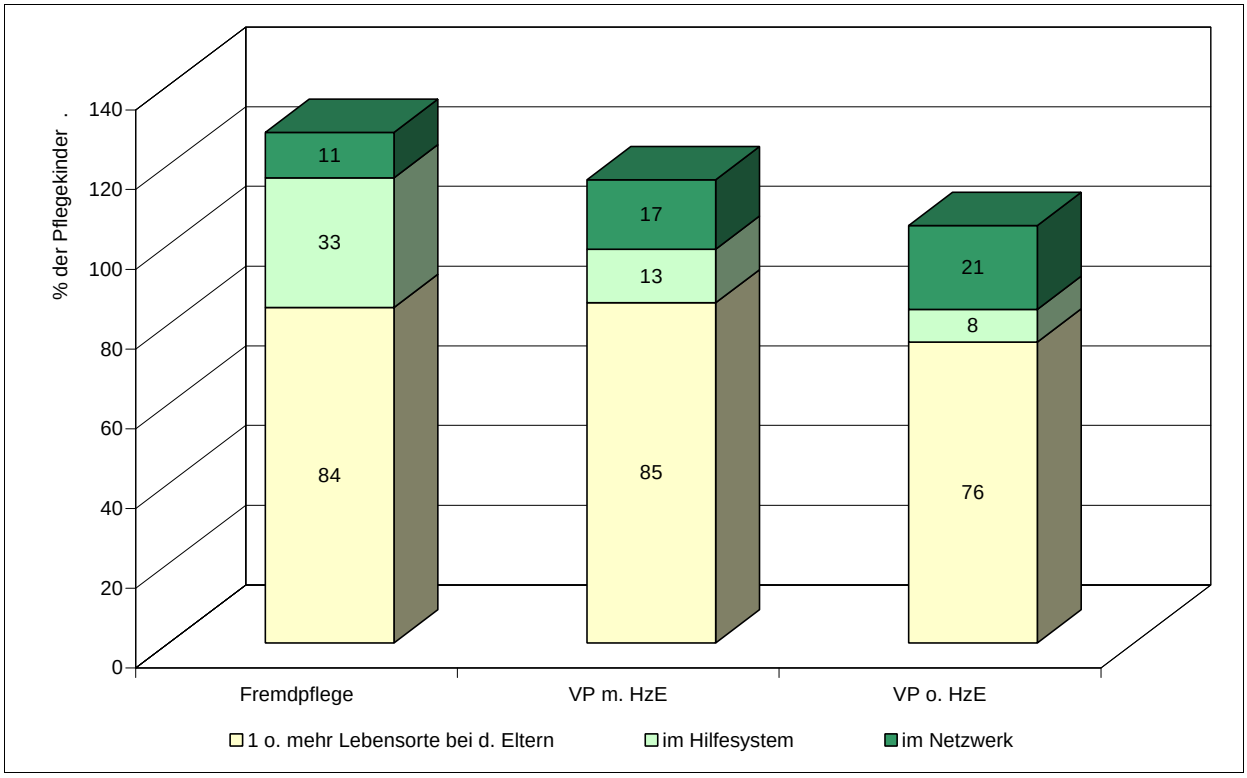

N: 544, 424, 147
Lebensorte bei den Eltern: Lebensort mit einem oder beiden Elternteilen, ggf. mit weiteren Personen; *im Hilfesystem*: Heim, Notaufnahmeheim, andere fremde Pflegefamilie, Krankenhaus, Psychiatrie, Mutter und Kind Unterbringung; *im Netzwerk*: in der bestehenden Pflegefamilie, andere verwandte Pflegefamilie, Nachbarschaft

In der Tabelle 15 ist die Verteilung der Anzahl und der Art der Lebensorte je Pflegeform noch einmal genau aufgeschlüsselt. Hier zeigt sich, dass der Anteil von Kindern mit wechselhaften Karrieren innerhalb des Hilfesystems mit mehreren Fremdplazierungen selbst in der Fremdpflege sehr gering ist.

Tab. 15: Häufigkeit und Art eines anderen Lebensortes vor der Inpflegenahme in Fremd- und Verwandtenpflege

Anzahl der Lebensorte	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Bei den Eltern 1	355	65	277	65	80	54
2	84	15	74	17	26	18
>2	19	3	11	3	5	3
Im Hilfesystem 1	144	26	47	11	8	5
2	23	4	6	1	3	2
>2	10	2	4	1	1	1
Im Netzwerk 1	53	10	64	15	28	19
2	7	1	9	2	2	1
>2	2	0	1	0	1	1

N: 544, 424, 147
n: absolute Anzahl der Pflegekinder mit dem Merkmal; %: prozentualer Anteil der Pflegekinder
Lebensorte: Kategoriesierung siehe vorherige Abb.

4.2.6.2 Beteiligung des Jugendamtes an der Inpflegenahme

Abb. 28: Beteiligung des Jugendamtes an der Inpflegenahme

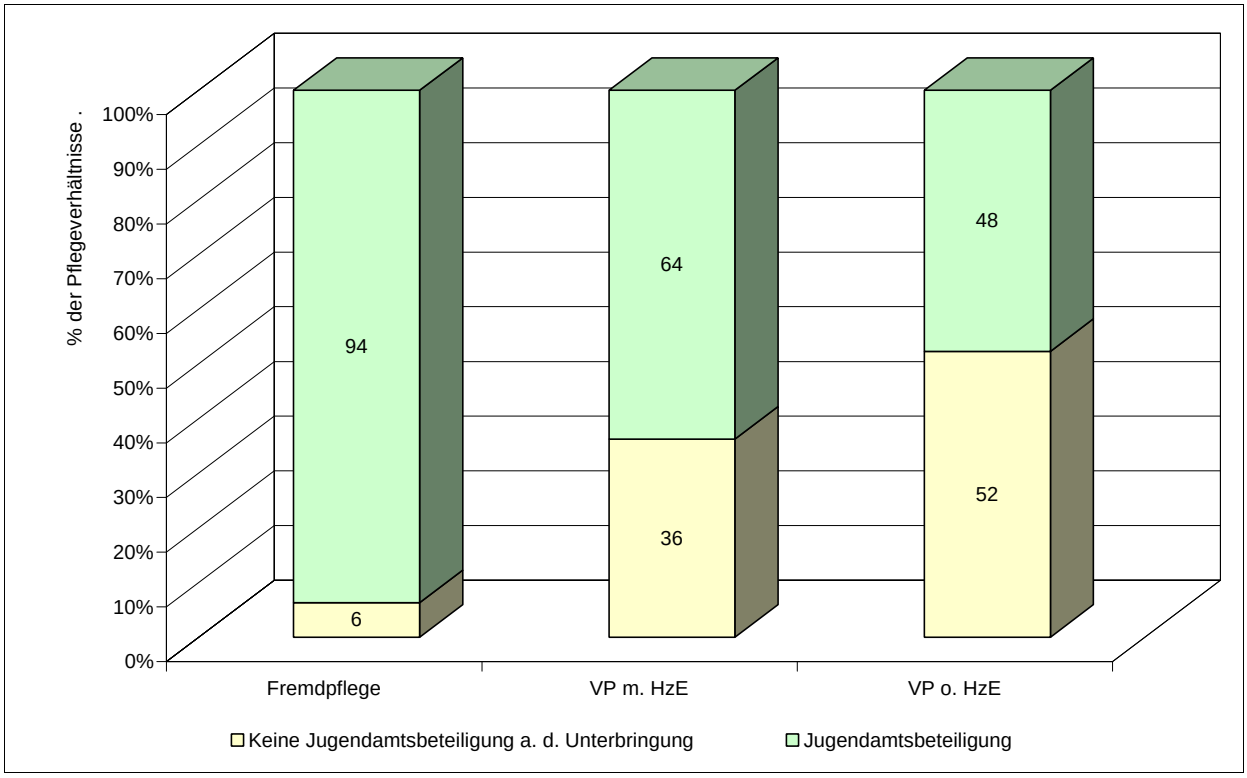

N: 600, 486, 178

Da verwandte Pflegepersonen definitionsgemäß die abgebende Familie und die aufzunehmenden Kinder schon vor der Inpflegenahme kennen, ist die Vermittlung durch das Jugendamt und die Beteiligung des Jugendamtes am Aufnahmeprozess nicht zwingend erforderlich: In 36 % (m. HzE) bzw. 52 % (o. HzE) der Verwandtenpflegeverhältnisse beteiligt sich das Jugendamt auch tatsächlich nicht an der Inpflegenahme, ein Sachverhalt, der häufig mit dem Argument beklagt wird, dass die

bereits von der Familie getroffene Entscheidung nur noch ohne eigene Interventionsmöglichkeiten nachvollzogen werden kann. Bei Fremdpflegeverhältnissen ist dies mit 6 % nur relativ selten der Fall. Demzufolge ist bei den meisten Unterbringungen im sozialen Netzwerk das Jugendamt bereits von Anfang an beteiligt.

Überraschend ist, dass der Anteil der Inpflegenahmen, bei denen das Jugendamt beteiligt ist, selbst bei den Verwandtenpflegeverhältnissen ohne Hilfe zur Erziehung fast 50 % beträgt. Davon abgesehen, dass dies die Klagen über „nachvollzogene" Pflegeverhältnisse relativiert, wird man sich fragen müssen, warum es dennoch nicht zur Einrichtung einer Hilfe zur Erziehung kam. Die Problemlagen der Eltern und des Kindes würden dies – wie gezeigt – in den meisten Fällen rechtfertigen.

4.2.6.3 Hilfe vor der Inpflegenahme

Die Anzahl der Hilfen (Kategorienliste s. Tab. 16) vor der Inpflegenahme spiegelt noch einmal die anderen Zugangswege in Fremd- und Verwandtenpflege wider (s. Abb. 29). Während in der Fremdpflege gut zwei Drittel der Kinder eine oder mehrere Hilfen vor der Inpflegenahme in Anspruch genommen haben, haben nur die Minderheit der Verwandtenpflegekinder bereits ein oder mehrere Hilfen erhalten; in der Verwandtenpflege außerhalb einer Hilfe zur Erziehung nur ein gutes Viertel.

Abb. 29: Anzahl der Hilfeleistungen vor der Fremdplazierung in Fremd- und Verwandtenpflege

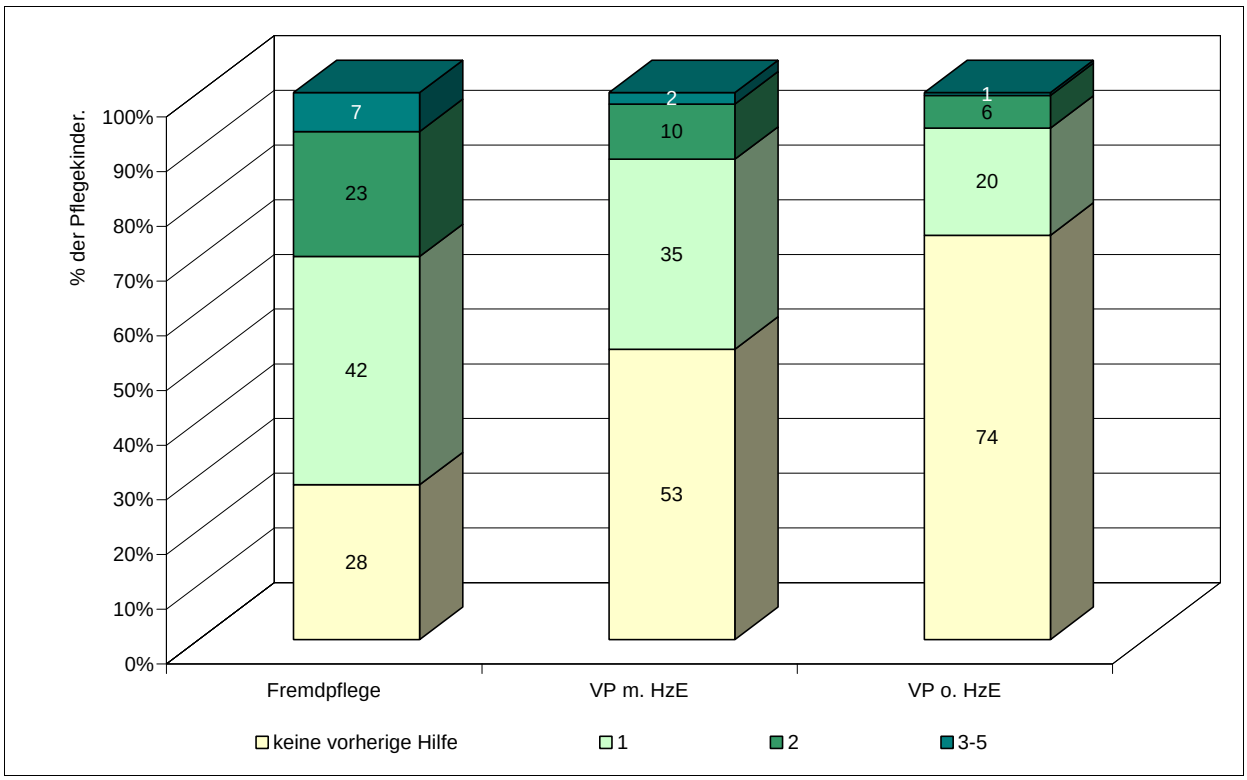

N: 604, 484, 184

Die Angaben über die Art der vorherigen Hilfen zeigen, dass insbesondere vorherige Fremdplazierungen wesentlich häufiger in der Fremdpflege als in der Verwandtenpflege zu

verzeichnen sind[1, 2]. Insgesamt sind 45 % der Kinder in der Fremdpflege bereits vor der Inpflegenahme schon einmal fremdplaziert worden. Unseren Daten läßt sich leider nicht entnehmen, ob es sich hierbei im Wesentlichen um die Vollzeitpflege vorbereitende bzw. um diagnostisch, perspektivklärende Unterbringungen handelt oder um gescheiterte Versuche einer dauerhaften Unterbringung.

Auch Sozialpädagogische Familienhilfe wurde von Kindern in Fremdpflegefamilien ungefähr dreimal so häufig in Anspruch genommen wie von Verwandtenpflegekindern.

Tab. 16: Art der Hilfeleistung vor der Fremdplazierung in Fremd- und Verwandtenpflege

Indikator	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Heimerziehung	135	22	35	7	6	3
Sozialpädagogische Familienhilfe	127	21	40	8	13	7
Erziehungsberatung	106	18	86	18	16	9
Vorläufige Schutzmaßn. (§§ 42, 43 SGB VIII)	92	15	22	5	5	3
Vollzeitpflege	82	14	32	7	8	4
Sonstige Hilfen	51	8	44	9	5	3
Gemein. Mutter-Kind Unterbringung	32	5	14	3	1	1
Erziehung in einer Tagesgruppe	18	3	11	2	3	2
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	14	2	11	2	3	2
Eingliederungshilfe (§§ 39ff BSHG)	5	1	0	0	0	0
Soziale Gruppenarbeit	4	1	2	0	1	1
Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	2	0	1	0	0	0
ISE	1	0	1	0	0	0
Keine Hilfe	169	28	257	53	136	74

N: 604, 484, 184

4.2.6.4 Planung des dauerhaften Lebensortes der Pflegekinder

Nachfolgend werden Daten zur Perspektiventwicklung im Vergleich von Fremd- und Verwandtenpflege mitgeteilt. In der Abbildung 30 wird für jede Pflegeform jeweils zuerst eine Säule mit dem Planungsstand zu Beginn des Pflegeverhältnisses und daneben eine Säule mit dem Planungsstand zum Erhebungszeitpunkt abgebildet. Auf den ersten Blick fällt ins Auge, dass in allen Pflegeformen zwischen diesen beiden Zeitpunkten die Perspektive der Unterbringung erheblich in Richtung dauerhafter Lebensort verschoben wurde. Bei der Inpflegegabe wurde in etwa 50 % der Fälle die Unterbringung mit einer dauerhaften Perspektive geplant. Zum Erhebungszeitpunkt ist der Anteil der Fälle mit einer dauerhaften Perspektive auf etwa 80 % angestiegen. In der Verwandtenpflege ohne Hilfe zur Erziehung ist der Anstieg vergleichbar, wenn auch auf einem rund 15 Prozentpunkte niedrigerem Niveau. In den meisten Fällen hat sich eine kurz-, mittel-, oder langfristige Planung zu Beginn des Pflegeverhältnisses als Irrtum herausgestellt und musste zu einer dauerhaften Perspektive korrigiert werden. Im Detail sind diese Bewegungen in der Tabelle 17

[1] Die Häufigkeiten sind höher als die entsprechenden Daten in der Kinder- und Jugendhilfestatistik, da dort nicht der gesamte Zeitraum vor der Inpflegenahme berücksichtigt wird.

[2] Die Angaben der Sozialarbeiterinnen über Fremdplazierungen sind bei dieser Frage höher als bei der Frage nach den biographischen Daten, da, wie bereits erwähnt, die biographischen Daten relativ oft unvollständig waren oder fehlten.

dargestellt.

Auffallend ist weiterhin, dass nur bei wenigen Pflegeverhältnissen die Lebensperspektive bei der Inpflegenahme „unklar“ war. Nur bei der Verwandtenpflege ohne Hilfe zur Erziehung ist der Anteil mit 22 % etwas höher, was daran liegen dürfte, dass die Sozialarbeiterinnen über diese Pflegeverhältnisse schlechter informiert sind, da sie seltener an der Inpflegenahme beteiligt gewesen sind und zudem keine Hilfeplangespräche stattfinden.

Überraschend sind nicht nur die Veränderungen in der Perspektive sondern auch der sehr hohe Anteil der Pflegeverhältnissen mit einer dauerhaften Perspektive zum Erhebungszeitpunkt. Der Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge endeten 2001 nur 40 % der beendeten Pflegeverhältnisse nach dem 15. Geburtstag des Pflegekindes und nur 19 % nach dem Erreichen der Volljährigkeit (Statistisches Bundesamt 2003a). Pflegekinder finden demnach in der Pflegefamilie nur relativ selten einen dauerhaften Lebensort bis zu ihrer Verselbständigung. Auch wenn unsere Stichprobe nicht mit der Stichprobe der Kinder- und Jugendhilfestatistik übereinstimmt, bedeutet dies, dass sich voraussichtlich bei einer erheblichen Anzahl der Kinder mit zur Zeit dauerhafter Perspektive, diese Planung erneut als falsch herausstellen wird und die beteiligten Personen (noch einmal) einen biographischen Bruch erleben werden.

Abb. 30: Perspektive der Fremdplazierung bei Unterbringungsbeginn und zum Erhebungszeitpunkt in Fremd- und Verwandtenpflege

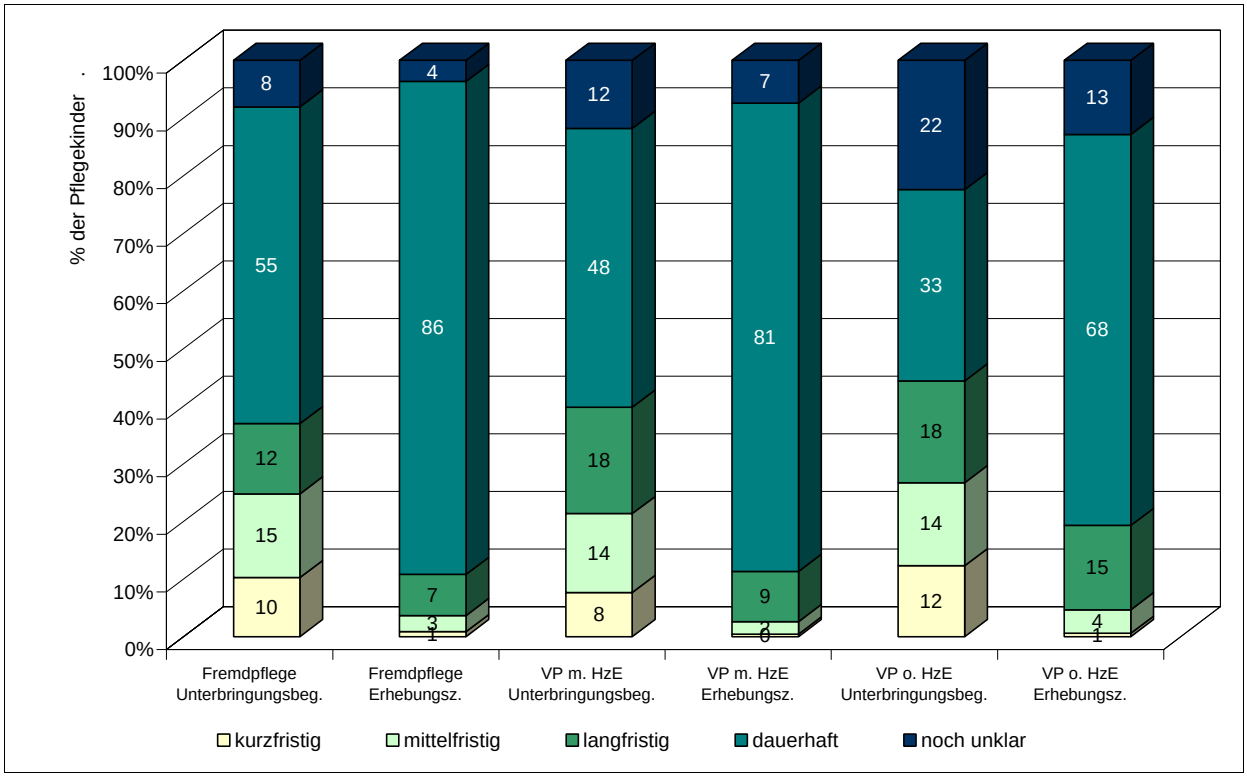

N: 606/574 , 482/459 , 187/171

Tab. 17: Perspektive bei Unterbringungsbeginn und zum Erhebungszeitpunkt

Perspektive zum Erhebungszeitpunkt		Perspektive bei Unterbringungsbeginn kurzfristig	mittelfristig	langfristig	dauerhaft	noch unklar
kurzfristig	n	5	1	1	1	0
	%	4,3	0,6	0,5	0,2	0
mittelfristig	n	5	22	1	4	1
	%	4,3	12,6	0,5	0,7	0,7
langfristig	n	13	29	56	3	5
	%	11,1	16,6	29,8	0,5	3,5
dauerhaft	n	83	107	115	556	116
	%	70,9	61,1	61,2	95,9	82,3
noch unklar	n	11	16	15	16	19
	%	9,4	9,1	8,0	2,8	13,5

N:1.201 Fremdpflege- und Dauerpflegekinder
n: absolute Häufigkeit der Merkmalskombination; %: Spaltenprozent
Dunkelgrauer Bereich: Keine Veränderung der Perspektive (53 % Gesamtprozent); Hellgrauer Bereich: Veränderung der Perspektive in Richtung längerfristiger Perspektive (29 %).

Die Schwierigkeiten bei der Perspektivplanung für die Pflegekinder kommen auch dadurch zum Ausdruck, dass bei 31 % der Fremdpflegeverhältnisse und bei 15 % bzw. 25 % der Verwandtenpflegeverhältnisse die Vorstellungen mindestens eines Elternteils von dieser 'offiziellen' Planung abweichen (s. Tab. 18).

Tab. 18: Abweichende Meinung eines oder beider abgebender Elternteile von der Perspektivplanung laut Hilfeplan

	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Abweichende Meinung	177	31	69	15	42	25

N: 565, 450, 169

4.2.7 Zusammenarbeit mit den abgebenden Eltern

Das vom Deutschen Jugendinstitut (1987) in das deutsche Pflegekinderwesen eingeführte und in der Folge auch vom neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz präferierte Ergänzungsfamilienmodell basiert auf einer konstruktiven Zusammenarbeit der abgebenden Eltern und der Pflegefamilie zum Wohle des Kindes. Ohne einen genauen Einblick in das Verhältnis zwischen diesen beiden Familien zu erlauben, zeigen die Daten aus der Einzelfallerhebung, dass die Umsetzung dieser Vorstellung äußerst schwierig ist und in der Regel nicht gelingt.

Ein Indikator dafür ist die Häufigkeit von Besuchen zwischen den Eltern und den Pflegekindern, die ja erst die Voraussetzung für eine Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes sind (s. Abb. 31): In 48 % der Fremdpflegeverhältnisse besuchen die abgebenden Mütter ihre Kinder nie. In der Verwandtenpflege ist dies mit 40 % (m. HzE) bzw. 38 % (o. HzE) etwas seltener der Fall. Weitere 24 % der abgebenden Mütter sehen ihre Kinder in Fremdpflegefamilien seltener als einmal monatlich (25 % m. HzE;. 20 % o. HzE in der Verwandtenpflege). Eine Kontakthäufigkeit von einmal monatlich oder öfter, bei der es zumindest möglich ist, dass die Mütter weiterhin eine intensive Beziehung zu ihren Kindern aufrechthalten und ihre Erziehung mitgestalten, wird nur für 27 % der Fremdpflegeverhältnisse angeben. In der Verwandtenpflege ist dies mit 35 % (m. HzE) bzw. mit

42 % o. HzE) häufiger der Fall. Eine hohe Besuchsfrequenz, die auf einen kontinuierlichen Einbezug in das Leben des Kindes schließen läßt, wird bis auf Ausnahmen nur in der Verwandtenpflege realisiert – und auch dort nur in weniger als einem Zehntel der Fälle.

Wie schon der Anteil der unbekannten Väter erwarten läßt (s. oben), spielen Väter auch bei den Besuchen eine wesentlich geringere Rolle als die Mütter.

Erfahrungsgemäß nehmen Besuche mit der Dauer von Pflegeverhältnissen ab. Auch unsere Ergebnisse zeigen eine schwache Korrelation zwischen der Dauer der Fremdplazierung und der Besuchshäufigkeit der Mutter (Spearman Rho: -0,207, $p < 0{,}00001$).

Abb. 31: Besuchshäufigkeit der abgebenden Mütter und Väter in Fremd- und Verwandtenpflege

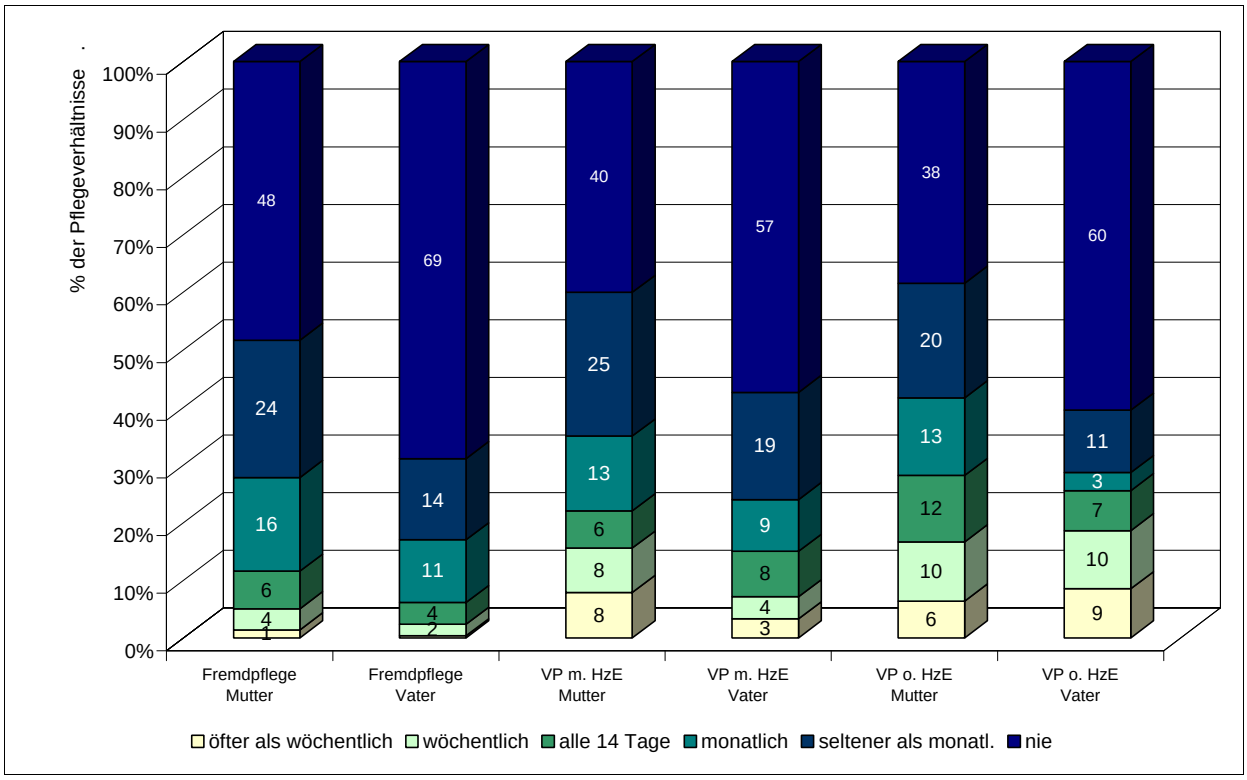

N: 571/505 , 417/392 , 156/129

Im Gegensatz zu den Kontakten zu den abgebenden Eltern, bei denen Fremd- und Verwandtenpflegefamilien sich um maximal 10 - 20 Prozentpunkte unterscheiden, ergibt sich aus der Natur der Verwandtenpflege, dass Kontakte zu weiteren Verwandten wesentlich häufiger in der Verwandtenpflege bestehen als in der Fremdpflege (s. Tab. 19).

Tab. 19: Kontakt des Pflegekindes zu (weiteren) verwandten Personen

	Fremdpflege		VP m. HzE		VP o. HzE	
	n	%	n	%	n	%
Kontakt	222	39	355	82	110	88

N: 566, 432, 125

Die Häufigkeit von Besuchskontakten sagt selbstverständlich noch nichts über die Qualität dieser Kontakte. Auch relativ häufige Kontakte können mit einer destruktiven Beziehung zwischen Kindern und Eltern bzw. mit schwerwiegenden Konflikten zwischen Eltern und Pflegeeltern einhergehen. Andererseits mag es vereinzelt, zumindest bei älteren Kindern, auch gelingen, mit einer geringen Besuchsfrequenz eine bedeutsame Beziehung aufrechtzuerhalten.

Wir haben daher die fallführenden Sozialarbeiterinnen gebeten, die Beziehungen der abgebenden Mutter zu ihrem Kind und zu den Pflegeeltern jeweils auf eine Skala von „1“ bis „5“ einzuschätzen (s. Abb. 32 u . 33).

Bei allen berechtigten Vorbehalten gegenüber solch einem groben Rating, sind die Ergebnisse doch sehr eindeutig und in ihrer Tendenz sicherlich valide.

Wenn die Werte „1“ und „2“ zusammengefasst werden und als noch einigermaßen harmonisch mit überwiegend positiven Erlebnissen für die Beteiligten interpretiert werden, sind sowohl positive Beziehungen zwischen Müttern und Kindern als auch zwischen Müttern und Pflegeeltern mit maximal einem knappen Drittel relativ selten.

Der mittlere Wert von „3“ vereint bei der Beziehung der Mütter zu den Kindern mit etwa 40 % die meisten Nennungen auf sich und kann als 'durchwachsene' Beziehung mit positiven aber auch schon sehr belastenden Momenten interpretiert werden.

29 % der Fremdpflegekinder haben eine deutlich von Spannungen geprägte Beziehung zur ihrer Mutter. Die Werte sind in der Verwandtenpflege mit 35 % und 37 % etwas höher.

Abb. 32: 'Qualität' der Beziehung der abgebenden Mütter zu den Kindern

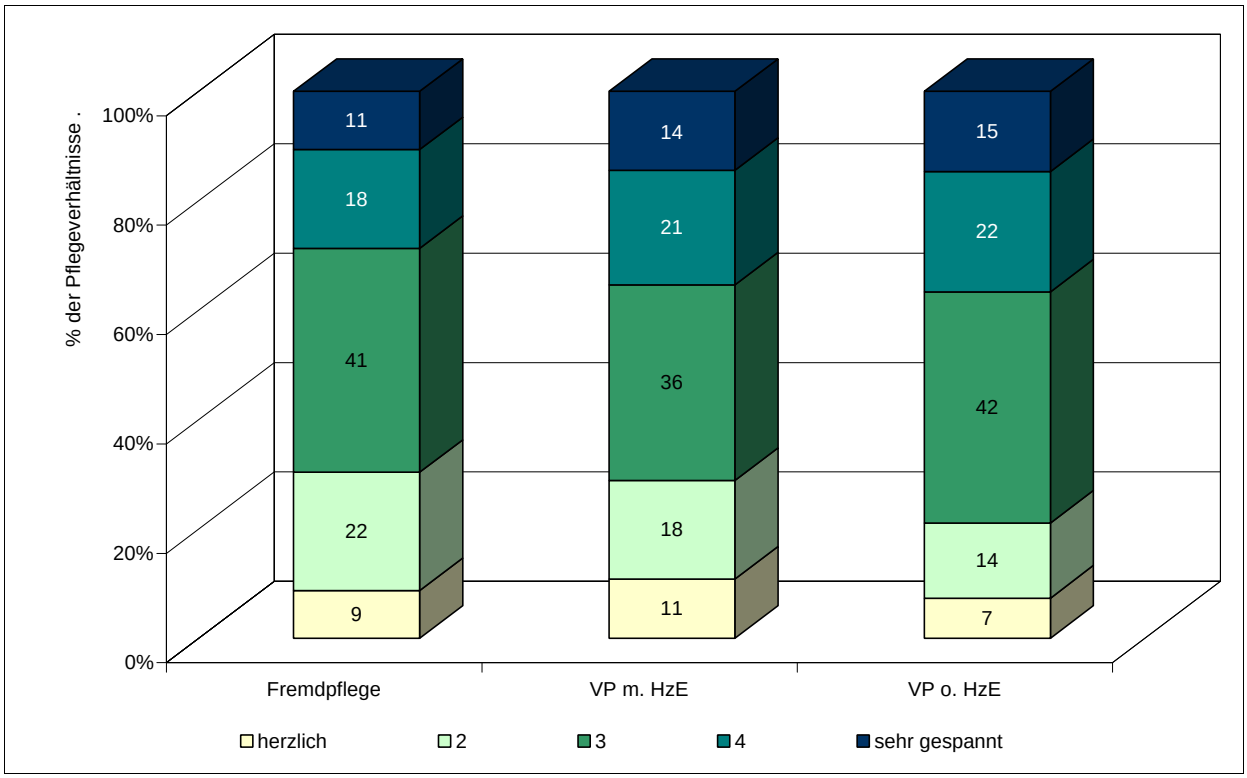

N: 310, 277, 109
'Qualität' der Beziehung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (herzlich/positiv) bis 5 (sehr gespannt/zerstritten).

Die Qualität der Beziehung der Mütter von Fremdpflegekindern zu den Pflegeeltern wird von den fallführenden Sozialarbeiterinnen ähnlich bewertet wie die Beziehung der Mütter zu ihren Kindern (s.

Abb. 33). Deutlich prekärer sind die Ergebnisse für die Verwandtenpflege. Hier muß man davon ausgehen, dass 53 % (m. HzE) bzw. 58 % (o. HzE) der Kontakte von Auseinandersetzungen geprägt sind.

Die Beziehungen zu den abgebenden Müttern weisen damit in der Verwandtenpflege eine höhere Kontaktdichte auf, sind aber gleichzeitig wesentlich konflikthafter.

Abb. 33: 'Qualität' der Beziehung der abgebenden Mütter zu den Pflegeeltern

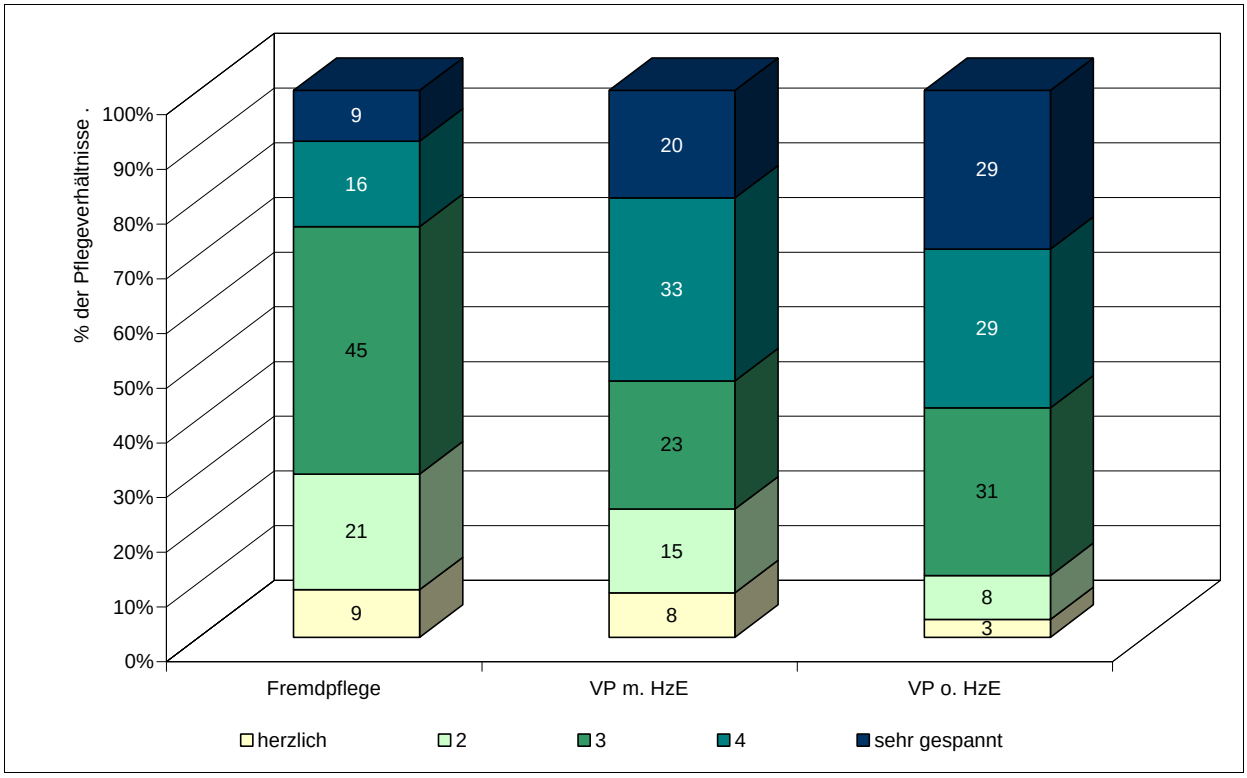

N: 345, 320, 124
'Qualität' der Beziehung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (herzlich/positiv) bis 5 (sehr gespannt/zerstritten).

4.2.8 Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege

Bisher fehlen in der deutschen Forschungslandschaft Untersuchungen zum Pflegekinderwesen, die sich direkt mit dem Wohl des Kindes und seiner Entwicklung befassen und bei denen die Kinder selbst den Untersuchungsgegenstand bilden. Es liegen allenfalls Angaben über das Wohl des Kindes aus Aktenstudien oder Interviews mit den beteiligten Personen vor. Auch im Rahmen dieses Forschungsprojektes war es aufgrund des damit verbundenen Aufwandes nicht möglich, diese Lücke zu schließen. Möglich war es nur, die Sozialarbeiterinnen nach einer Einschätzung des Wohlergehens der Kinder zu befragen (s. Abb. 34 u. 35). Sie haben dazu jeweils auf einer fünfstufigen Skala die Entwicklung der Kinder und die emotionale Bindung der Kinder an die Pflegefamilie beurteilt.

Die Entwicklung der Fremdpflegekinder in ihren Pflegefamilien verläuft nach der Einschätzung der Sozialarbeiterinnen zum allergrößten Teil gut bzw. sehr gut. Nur 11 % der Kinder bewegen sich mit einer „3“ in der Mitte der Skala und nur noch 2 % werden mit „4“ bewertet. Der Extremwert „5“ wird gar nicht vergeben – dies wäre auch ein Anlaß, die Kinder unverzüglich aus der Familie zu

nehmen.

Eines unserer wichtigsten Forschungsanliegen war, festzustellen wie die verwandten Pflegepersonen im Vergleich zu ihren nicht verwandten Pendants abschneiden.

Erstaunlicherweise entwickeln sich die Kinder in der Verwandtenpflege vergleichbar gut wie in der Fremdpflege. Auch hier wird die Entwicklung nach dem Rating der Fachkraft der meisten Kinder mit 74 % (m. HzE) bzw. 72 % (o. HzE) als gut oder sehr gut bewertet. Deutlich größer ist allerdings der Anteil der Kinder, die nur mit „3“ bewertet werden, während der Anteil der Kinder mit einer „4“ mit 3 bzw. 6 % sehr gering ist[1]. Im Ergebnis läßt sich somit feststellen, dass die begrenzteren Ressourcen der Verwandten – nach dem Urteil der Fachkräfte – zwar auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder durchschlagen, dies aber in einem weit geringerem Maße als zu vermuten wäre.

Abb. 34: Entwicklung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege

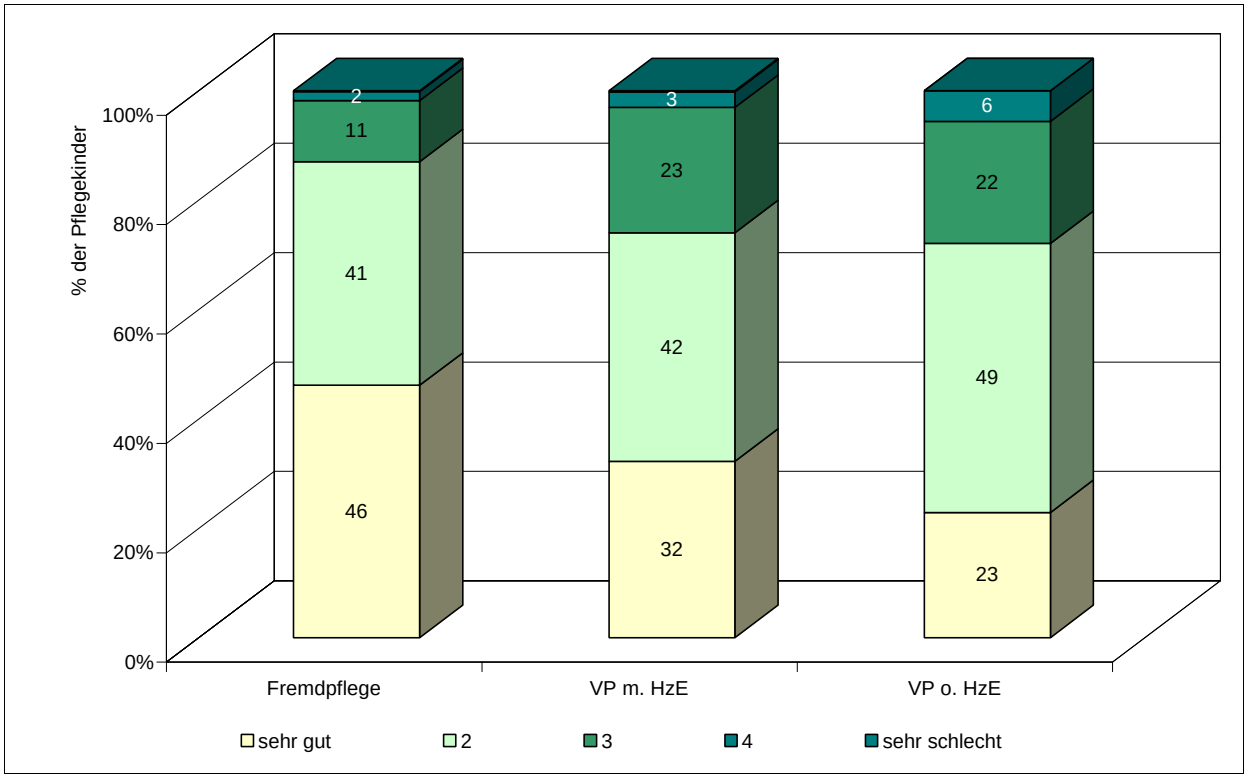

N: 609, 493, 179
Entwicklung der Kinder: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht).

Ein anderes Maß für das Wohl des Kindes in der Pflegestelle ist seine emotionale Bindung an die Pflegeeltern.

Die Annahme, dass Kinder aufgrund ihrer schon vor der Inpflegenahme bestehenden Verbindung zu den verwandten Pflegeeltern eine intensivere emotionale Bindung haben, trifft gemäß Urteil der Fachkräfte nicht zu. Nach ihrer Einschätzung bindet sich auch die Hälfte der Fremdpflegekinder sehr intensiv und ein gutes weiteres Drittel etwas weniger intensiv an ihre Pflegeeltern. Die Werte für die Verwandtenpflegeverhältnisse weichen davon nur geringfügig ab. Da die Voraussetzung einer Bindung die gegenseitige Interaktion und die Fürsorge ist, entspricht dieses Ergebnis dem

[1] Trotz des geringen Anteils der Kinder, die sich in der Pflegefamilie ungünstig entwickeln, ist es sicher notwendig, gerade diese Familien besonders in den Blick zu nehmen.

Erwartbaren.

Das Ergebnis kann jedoch nicht so interpretiert werden, dass es für Pflegekinder dasselbe bedeutet, ob sie beispielsweise bei ihren Großeltern oder bei nicht verwandten Personen leben. Selbstverständlich wissen (ältere) Pflegekinder, dass sie mit ihren Großeltern auf andere Weise verknüpft sind als mit nicht verwandten Personen, dass diese Verknüpfung nicht auflösbar ist und in unserer Gesellschaft eine besondere Rolle spielt. Dies drückt sich jedoch offenbar nicht in der Einschätzung der Bindungsintensität aus.

Abb. 35: Emotionale Bindung der Kinder in Fremd- und Verwandtenpflege an die Pflegeeltern

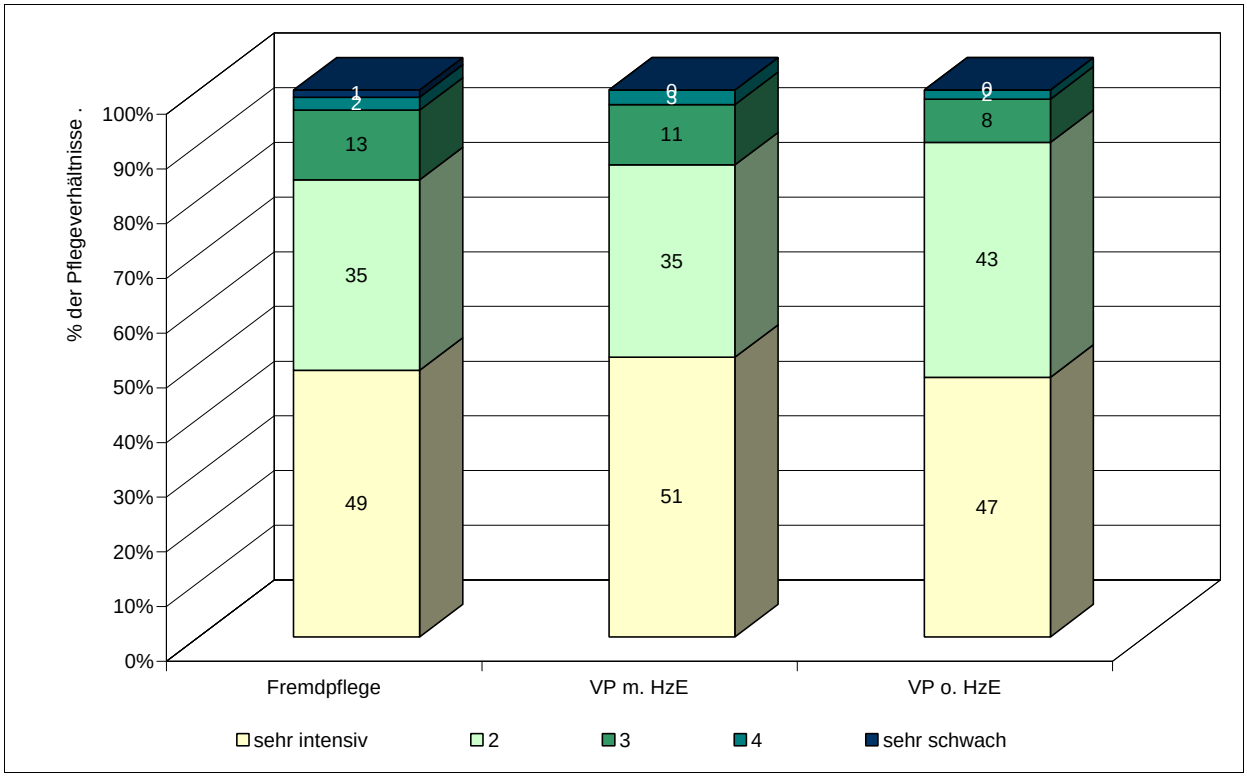

N: 597, 489, 177
Emotionale Bindung: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (sehr intensiv) bis 5 (sehr schwach).

4.2.9 Eignung der Pflegestellen

Im Kontrast zur Bewährung der Verwandtenpflegestellen in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und in Bezug auf die emotionale Bindung des Kindes stehen die Antworten der Sozialarbeiterinnen nach der Eignung der von ihnen beschriebenen Pflegestellen (s. Abb. 36).

Für die Fremdpflege entspricht die Verteilung auf der fünfstufigen „Eignungsskala“ weitgehend den Antworten zur Entwicklung des Pflegekindes. Bei der Verwandtenpflege weichen dagegen die Antworten vor allem bei Pflegestellen ohne eine Hilfe zur Erziehung deutlich ab. Nur noch 66 % bzw. 53 % der Pflegeverhältnisse erzielt ein optimal oder fast optimal. 10 % der Verwandtenpflegestellen werden nur mit einer „4“ bewertet und vereinzelt tritt in der Verwandtenpflege sogar die Wertung „äußerst mangelhaft“ auf.

Abb. 36: Eignung der Pflegestellen

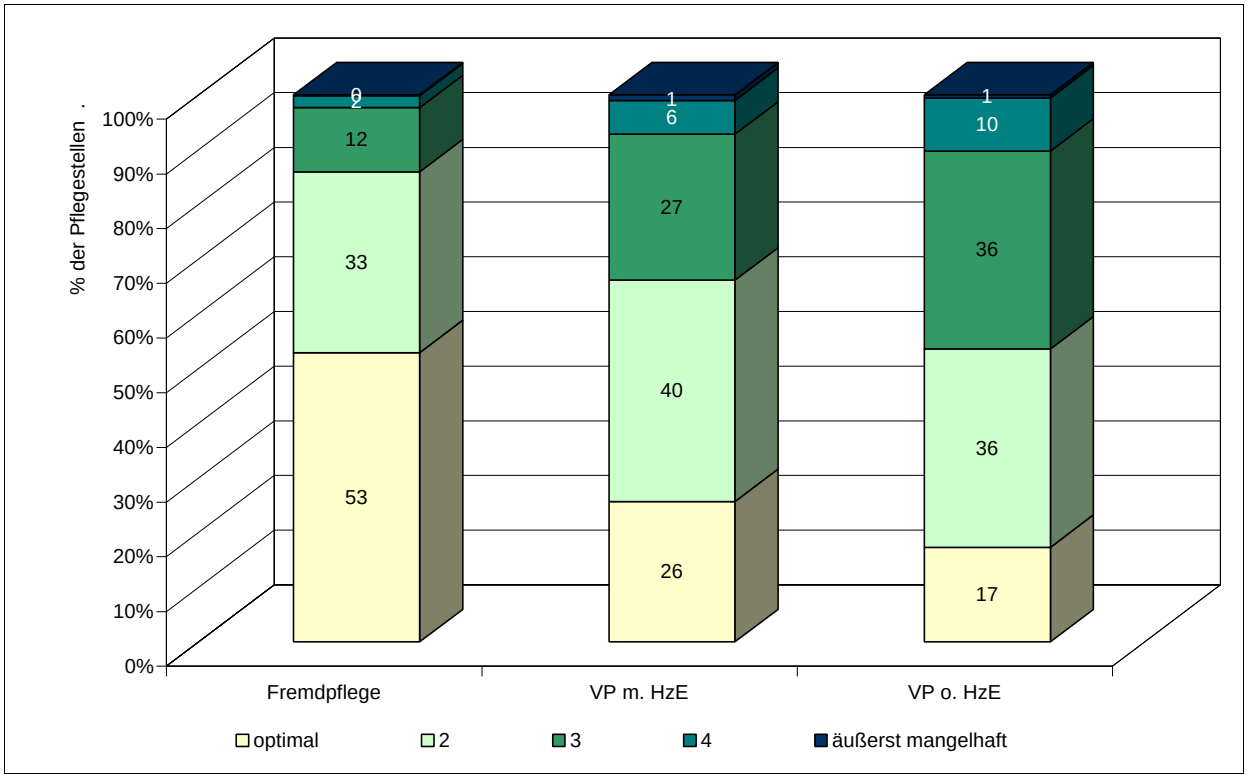

N: 598, 487, 185
Eignung der Pflegestelle: Einschätzung der Sozialarbeiterinnen auf einer fünfstufigen Skala von 1 (optimal) bis 5 (äußerst mangelhaft)

Diese kritische Beurteilung der Eignung von Verwandtenpflegestellen entspricht auch den Einschätzungen der Fachkräfte in der Strukturdatenerhebung. In einer offenen Frage wurde die Fachkräfte dort gebeten, stichwortartig über Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vermittlung bzw. Betreuung und Beratung von Großeltern- und Verwandtenpflegeverhältnissen zu berichten. Die Antworten, die manchmal eine Generalisierung vornehmen, manchmal aber nur Erfahrungen mit dem einem oder den wenigen Fällen, die für die Untersuchung erarbeitet wurden, wiedergeben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mehrheitlich bekunden die Fachkräfte zum Teil erhebliche bis völlig ablehnende Bedenken gegenüber Großeltern (andere Verwandte werden kaum erwähnt), wobei diese Argumente sehr oft aber auch mit positiven Nennungen verbunden sind. Die Bedenken lassen sich zu drei Haupt-Argumenten gruppieren:

1. Intergenerative Komplikationen

- Das häufigste Motiv für die Aufnahme des Enkels sind Schuldgefühle aufgrund ‚eigenen Versagens' der Tochter oder dem Sohn gegenüber. Mit der Inpflegenahme soll Wiedergutmachung geleistet werden. Dies drückt sich auch darin aus, dem Enkel einen Heimaufenthalt oder eine Fremdpflegefamilie zu 'ersparen'.
- In der aktuellen Situation brechen alte Familienkonflikte wieder auf; es gibt unauflösbare emotionale Verwicklungen; die Herkunftsfamilie wird unter (moralischen) Druck gesetzt; umgekehrt sind manche Großeltern den Interventionen der Herkunftsfamilie hilflos ausgeliefert; sie können dem Kind kein positives Elternbild vermitteln; Familien-Tabus bleiben unausgesprochen und unbearbeitet, Symptome werden tradiert.
- Die Großeltern und die Elternrolle werden vermischt, was zur Verwirrung des Kindes beiträgt; junge Mütter werden durch die Großmütter bevormundet.

2. Erziehungsfehler

- In dem Versuch, frühere Erziehungsfehler auszugleichen, neigen Großeltern zu einer verwöhnenden Haltung und Überbehütung; die überstarke Bindung verhindert die Autonomieentwicklung des Kindes; sie erwarten Dankbarkeit vom Kind und können nicht loslassen.
- Großeltern neigen zur Überbetonung der Versorgungsleistungen, der gegenüber die Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragen zurückbleibt.
- Großeltern sind eigentlich zu alt für die Betreuung eines Kindes; sie sind in altmodischen Erziehungsvorstellungen befangen, es fehlt der Aktualitätsbezug; besondere Probleme tun sich in der Pubertät der Kinder auf; sie sind in schulischen Angelegenheiten überlastet.

3. Probleme in der Zusammenarbeit

- Allgemein schwierige Kooperation; Großeltern fällt es schwer Hilfe anzunehmen; sie grenzen sich gegenüber dem Hilfesystem ab; Entscheidungen werden oft ohne das Jugendamt getroffen, Hilfe oft zu spät nachgesucht; es werden Absprachen unterlaufen; oft geht es gar nicht um Hilfe, sondern nur um finanzielle Leistungen.
- Erschwertes Umgangsrecht; schwierige Besuchsbegleitung; Pflegeeltern und Eltern solidarisieren sich gegen das Jugendamt.
- Großeltern nehmen selten an Fortbildungsveranstaltungen teil.

In den positiven Nennungen werden ebenfalls drei Bereiche angesprochen:

1. Bindungs- und Beziehungsqualität

- Emotionale Bindung und Kontinuität in den Bezügen; Beziehungen sind herzlich und verantwortungsvoll; gute Empathie; das Verhältnis ist näher und wärmer als in Fremdpflegefamilien; sie haben oftmals mehr Verständnis für Jugendliche als Fremdpflegeeltern; stabile Bindung, Verantwortungsgefühl dem Kind gegenüber; Großeltern sind ausgeglichener und ruhiger als Fremdpflegeeltern.

2. Milieuerhalt

- Der Milieuwechsel ist nicht so stark; gleiche Sprache und Umgangsformen; das Kind bleibt im vertrauten Rahmen; die Pflegefamilien verfügen über Unterstützer im weiteren Umfeld.

3. Vorteile in der Zusammenarbeit

- Großeltern sind dankbar für Hilfe und sind kooperationsbereit; ambulante Hilfen werden angenommen.
- Rückführungen sind leichter zu handhaben; das Übersiedeln des Kindes gestaltet sich einfacher; Großeltern stellen für die Vermittlung kein Problem dar, da sie wenig Beratung brauchen.
- Es werden auch noch ältere Kinder, auch kranke, behinderte und 'vorgeschädigte' Kinder aufgenommen, die sonst in die Heimerziehung müßten.

Dem Gesamt der Nennungen läßt sich also entnehmen, dass Großelternpflegen für die Fachkräfte ein schwieriges Arbeitsfeld darstellen, da sie hier mit Problemen konfrontiert werden, die zu der Dynamik eines ihnen nur schwer einsehbaren und zugänglichen Feldes binnenfamiliärer und intergenerativer Beziehungen gehören und damit eine schwierige Hilfebeziehung konstituieren. Geteilt sind die Meinungen zur Beziehungs- und Erziehungsqualität: Während viele Fachkräfte entweder weil die Großeltern schon älter sind oder – häufiger – weil man die Übertragung unverarbeiteter Schuldgefühle den Eltern des Kindes gegenüber auf das Kind vermutet, eine skeptische Haltung einnehmen, betonen andere die Vorteile einer 'originären Verbundenheit' mit dem Kind für die Beziehungsqualität. Dass Großeltern sowohl als kooperationsbereit und 'pflegeleicht' charakterisiert werden als auch als besonders schwierig in der Kooperation verweist darauf, dass hier wohl auch die spezifische Qualität der Interaktion zwischen Fachkräften und Großeltern eine Rolle spielt.

5 Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Grundlagen der Untersuchung und Repräsentativität

Die Ergebnisse basieren auf zwei schriftlichen Erhebungen: Zum einen haben 135 für das Bundesgebiet (ohne Niedersachsen) repräsentative Jugendämter den Fragebogen zu Strukturen im Pflegekinderwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verwandtenpflege beantwortet und zum anderen wurde von 413 Fachkräften aus 98 Jugendämtern der Einzelfall-Erhebungsbogen für 610 nach Zufallskriterien ausgewählte Kinder in der Fremdpflege, 494 in Verwandtenpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27/33 SGB VIII untergebrachten Kinder und 198 Kinder in der Verwandtenpflege außerhalb einer Hilfe zur Erziehung bearbeitet. Gültige Aussagen zur Repräsentativität der Einzelfälle können nicht gemacht werden; die Kinder in der Verwandtenpflege ohne Hilfe zur Erziehung sind mit großer Wahrscheinlichkeit unterrepräsentiert. Grund hierfür ist, dass die Mehrheit der Jugendämter keine gesonderten Statistiken über sie führt und die Fallbearbeitung überwiegend innerhalb des ASD neben diversen anderen Aufgaben erfolgt. Zusätzlich herangezogen wurden Daten aus dem Mikrozensus aus dem Jahr 1996.

Strukturdaten zum Pflegekinderwesen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Ein Vergleich von Daten aus der öffentlichen Jugendhilfestatistik mit Daten aus dem Mikrozensus zeigt, dass den Jugendämtern nur ein Teil der nicht in ihrer Herkunftsfamilie, sondern in einer nicht verwandten oder verwandten Pflegefamilie lebenden Kinder, bekannt ist. Die größte Gruppe der hier nicht bekannten Kinder lebt in informell, durch Absprachen zwischen Personensorgeberechtigten und Angehörigen der erweiterten Familie zustande gekommenen Arrangements. Überraschenderweise verweist der Mikrozensus aber auch auf über 17.000 den Jugendämtern nicht bekannte Kinder in nicht verwandten Pflegefamilien.
2. Der Differenzierungsgrad des Pflegekinderwesens ist – gemessen am Umfang und am Angebotsspektrum der Jugendämter – auch gegenwärtig noch sehr gering. 86 % der Kinder werden im Rahmen einer allgemeinen Vollzeitpflege (zum kleineren Teil mit erhöhter Pflegegeldzahlung) in nicht verwandten und verwandten Pflegefamilien betreut. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es im Bereich von besonderen Pflegeformen zu Untererfassungen gekommen ist.
3. Differenzierungsgrad und Angebotsspektrum sind nur zu einem geringen Umfang von den in der Untersuchung kontrollierten sozialstrukturellen Daten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts (z.B. Grad der Urbanität, Anzahl von Pflegekindern in der Region) abhängig, in weit erheblicherem Umfang (vermutlich) von der jeweiligen 'Amtspraxis' und regionalen jugendhilfepolitischen Entscheidungen.
4. Pflegegeldzahlungen weichen zum Teil erheblich voneinander ab. Dies gilt nicht nur im Vergleich von Zahlungen für unterschiedliche Pflegeformen, sondern auch im Vergleich von derselben Pflegeform in unterschiedlichen Regionen. Dies bedeutet auch, dass sich hinter einer gleich oder ähnlich benannten Pflegeform sehr unterschiedliches, von einer quasi 'ehrenamtlichen' Laienhilfe

bis zu einer verberuflichten Hilfe, verbergen kann.

5. Verwandtenpflegestellen werden finanziell deutlich schlechter gestellt als Fremdpflegefamilien. Obgleich dies im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass Verwandte für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung häufig nicht akzeptiert und in das Sozialhilfesystem verwiesen werden oder ganz ohne finanzielle Unterstützung bleiben, gilt dies zum Teil auch für Verwandte, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung tätig werden. Festzustellen ist ferner, dass auch auf Bedarfe von Verwandten außerhalb einer Hilfe zur Erziehung nach Unterstützung des Kindes über Sozialhilfeleistungen sehr unterschiedlich reagiert wird. Der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Pauschalisierung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt folgen – wenn auch mit Pauschalen in unterschiedlicher Höhe – 38 % der Jugendämter.
6. Fremdpflegefamilien sowie im Rahmen einer HzE tätige Verwandtenpflegefamilien werden ganz überwiegend durch spezialisierte Pflegekinderdienste betreut. Für Verwandtenpflegestellen außerhalb einer HzE gilt dies nicht. Sie werden überwiegend vom ASD betreut. 87 % der Fachkräfte, die (neben anderen Aufgaben) auch Verwandtenpflegekinder betreuen, betreuen weniger als fünf Kinder.
7. Repräsentative Angaben über Fallzahlen für Pflegekinderdienste (je Vollzeitstelle) können leider nicht gegeben werden. Festgestellt werden kann nur, dass die Fallzahlen sehr unterschiedlich sind und in Extremfällen über 100 Fälle umfassen können.
8. Die insgesamt hervorstechende Unterversorgung von Verwandtenpflegestellen mit Beratungsangeboten zeigt sich besonders in Angaben über Kontakthäufigkeiten der Fachkräften zu den Familien, den Herkunftsfamilien und den Pflegekindern. Verwandte Pflegestellen (sowie Kinder und Herkunftsfamilien) werden insgesamt weniger häufig kontaktiert als Fremdpflegefamilien (sowie Kinder und Herkunftsfamilien). Zu Verwandtenpflegestellen außerhalb einer HzE gibt es in jedem achten Fall noch nicht einmal jährlich einen Kontakt.

Ergebnisse des Mikrozensus (1996) zur Struktur von (überwiegend) informellen Pflegeverhältnissen

Die Daten des Mikrozensus verweisen darauf, dass es sich auch bei den Jugendämtern nicht bekannten familiären Unterbringungsarrangements (informelle Verwandtenpflege) zu einem überwiegend Teil um 'schwierige' Konstellationen handelt. Die betreuenden Verwandten sind eher älter als 60 Jahre alt, sind häufiger alleinerziehend und verfügen eher über ein geringes Prokopfeinkommen als gemäß durchschnittlichen Verhältnissen in der Bevölkerung erwartbar. Ein Teil der Pflegepersonen scheint bewußt finanzielle Einbußen in Kauf zu nehmen, um die Betreuung des verwandten Kindes übernehmen zu können.

Ergebnisse der Einzelfall-Erhebung (Fremd- und Verwandtenpflege im Vergleich)

1. Innerhalb der Gruppe der Fremdpflegefamilien befindet sich rund jedes 7. Kind in einer Familie, die das Kind bereits vor der Inpflegenahme kannte. Es handelt sich hierbei je zur Hälfte um Personen, die das Kind aus dem privaten Nahraum kennen oder durch einen beruflichen Kontakt. Die in solchen Familien lebenden Kinder sind durchschnittlich älter als andere Kinder in der Fremdpflege und es gibt einen besonders hohen Anteil von Kindern, die bei der Vermittlung älter als 10 Jahre sind.
2. Fremd- und Verwandtenfamilien als Gesamtgruppen unterscheiden sich in sozialer und persönlicher Hinsicht deutlich voneinander. Verwandte sind – erwartungsgemäß – durchschnittlich älter, häufiger alleinerziehend, entstammen bildungsferneren Schichten, verfügen über ein geringeres Pro-Kopf-Einkommen und über schlechtere Wohnbedingungen. Bei diesen

Merkmalen erweisen sich Verwandte außerhalb einer HzE noch einmal erheblich gegenüber Verwandtenfamilien benachteiligt, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung tätig sind. Alleinerziehende Großmütter bilden wiederum eine besonders benachteiligte Gruppe.

3. Die Problembelastung von Kindern in der Fremdpflege ist – gemessen an Anzahl und Schwere von Verhaltensstörungen/Entwicklungsbeeinträchtigungen, problematischen Ausgangskonstellationen in den Herkunftsfamilien, Anzahl der Wechsel von Aufenthaltsorten sowie Anzahl und Art ambulanter und stationärer Jugendhilfemaßnahmen vor der Inpflegegabe – insgesamt gegenüber Kindern in der Verwandtenpflege deutlich erhöht. Andererseits gibt es aber große Überschneidungsmengen zwischen den Gruppen. 'Unproblematische' Situationen/Konstellationen kommen auch in der Verwandtenpflege nur sehr selten vor. In aller Regel handelt es sich auch bei ihnen – und zwar sowohl bei Familien mit HzE als auch ohne HzE – um Ausgangslagen, die auf einen erheblichen erzieherischen Bedarf verweisen.
4. Die Perspektivplanung geht in der Fremdpflege deutlich öfter als in der Verwandtenpflege bereits bei Beginn des Pflegeverhältnisses von einer dauerhaften Perspektive aus. Zum Zeitpunkt der Fallbearbeitung (für diese Untersuchung) hatte sich die Perspektivplanung jedoch für alle drei Vergleichsgruppen (Fremdpflege, Verwandtenpflege mit HzE und Verwandtenpflege ohne HzE) zu hohen bzw. noch höheren Werten für die Prognose „dauerhafte Unterbringung" verschoben. Auch Verwandtenpflegestellen werden also zu hohen Anteilen zu einer auf Dauer angelegten Pflegeform.
5. Nur jedes 4. Kind in der Fremdpflege erhält mindestens einmal monatlich Besuch von seiner leiblichen Mutter. Dieser Wert ist in Verwandtenpflegestellen höher (m. HzE: 35 %, o. HzE: 41 %), aber auch hier bekommen beträchtliche Anteile der Kinder (rund 40 %) gar keinen Besuch durch die Kindesmutter. In allen drei untersuchten Pflegeformen spielen Väter als Kontaktpersonen des Kindes eine noch geringere Rolle als die Mütter. Bedeutsam ist, dass die Qualität der Beziehung zwischen den Pflegeeltern und den abgebenden Müttern in der Verwandtenpflege sowie zwischen dem Pflegekind und ihren Müttern trotz der insgesamt häufigeren Kontakte von den fallführenden Sozialarbeiterinnen als deutlich schlechter eingeschätzt wird als in Fremdpflegefamilien.
6. Nach dem fachlichen Urteil der Pflegestellenbegleiterinnen entwickeln sich nicht nur die Kinder in der Fremdpflege zu einem hohen Prozentsatz (87 %) sehr gut oder gut, sondern mit 74 % (m. HzE) bzw. 72 % (o. HzE) auch die Kinder in der Verwandtenpflege. Im Kontrast zu diesem an der kindlichen Entwicklung orientierten Rating – steht die Bewertung der Eignung der Pflegepersonen. Hier gibt es große Abstände zwischen den Gruppen (sehr gute/gute Eignung: Fremdpflege 86 %; Verwandtenpflege mit HzE 66 %; Verwandtenpflege ohne HzE 53 %). Auch hier sollte freilich gesehen werden, dass selbst die Pflegepersonen in der am schlechtesten bewerteten Gruppe noch in jedem 2. Fall als sehr gut oder gut geeignet eingeschätzt werden.

5.2 Diskussion und Schlussfolgerungen

Anliegen unserer Untersuchungen war die Erhebung von Grunddaten zu dem für die Bundesrepublik Deutschland noch (fast) unerforschten Gebiet der Verwandtenpflege: zum Umfang, zu Differenzierungsformen, zur organisatorischen Einbindung und zur finanziellen Förderung, zu den Lebensbedingungen der Kinder in der Verwandtenpflege (aus der Perspektive von Fachkräften) und zur sozialen Struktur der Pflegefamilien. Darüber hinaus wurden auch einige Daten zur Struktur des Pflegekinderwesens im Bundesgebiet insgesamt erhoben.

Im Ergebnis offenbaren unsere Untersuchungen ermutigende, aber auch in ihrer Bedeutung

unklare und schließlich auch zu Bedenken Anlass gebende Befunde zum Pflegekinderwesen.

Besondere Würdigung verdient zunächst der enorme Umfang, in dem Menschen bereit sind, ein Kind aufzunehmen, das nicht von seinen Eltern versorgt wird. Über die rund 45.000 Kinder hinaus, die in Vollzeitpflege als erzieherische Hilfe in einer verwandten oder nicht verwandten Pflegefamilie leben, leben noch einmal rund weitere 76.000 den Jugendämtern vermutlich größtenteils nicht bekannte Kinder in Pflegefamilien. 17.000 dieser Kinder leben in einer Fremdpflegefamilie und 59.000 in einer Verwandtenpflegefamilie. Mit der Versorgung von rund 121.000 Kindern stellen Pflegefamilien und insbesondere Verwandtenpflegefamilien, mit einem Anteil von fast zwei Drittel der Kinder, eine nur schwer verzichtbare Ressource in unserer Gesellschaft dar. Wermutstropfen bei dieser Bilanz ist, dass die Zahlen dennoch in den letzten Jahrzehnten gesunken sind, in der Fremdpflege (mit 1975 noch rund 70.000 Kindern in Pflegefamilien im damaligen Bundesgebiet) (vgl. Blandow 1980) ebenso wie in der Verwandtenpflege. Für das Jahr 1890 hatte der Deutsche Verein den Umfang aus Volkszählungs- und eigenen Erhebungsdaten allein für die Großelternpflege auf 140.000 Pflegekinder hochgerechnet (Deutscher Verein 1980). Auch wenn Vergleiche in so langfristiger Perspektive und über Zahlen, die in unterschiedlichen gesellschaftlichen und jugendhilfepolitischen Kontexten erhoben wurden, nicht unproblematisch sind: Nicht zu verkennen ist, dass mit den gesellschaftlichen Trends zur Vereinzelung, zur Klein- und Kleinstfamilie und dem Zwang – oder Wunsch – zur Mobilität sowohl das Reservoir an Fremd- als auch an Verwandtenpflegepersonen allmählich wegbricht. Es gibt allen Anlass, die verbliebenen Ressourcen 'schonend' zu behandeln.

Gegenwärtig konzentrieren sich Klagen über einen Mangel an Pflegestellen allerdings noch weniger auf das Bewerberpotential insgesamt als vielmehr auf den Mangel an 'geeigneten' Bewerberinnen und Bewerbern im Verhältnis zu den jugendhilfepolitisch formulierten Bedarfen. Einen Mangel gibt es nicht, wenn es gilt, Kleinstkinder womöglich 'ohne Anhang' zu vermitteln. Er zeigt sich erst dort, wo Personen gesucht werden, die den heutigen Problemlagen der für eine stationäre Hilfe vorgesehenen Kinder – verelendete, ältere Kinder, Kinder mit ungeklärten Beziehungen zur Herkunftsfamilie und aus 'schwierigen' familiären Konstellationen – gerecht zu werden vermögen (vgl. Erzberger 2003, S. 74). Dass sich das Pflegekinderwesen in der Breite bereits hierauf eingestellt hätte, lässt sich nach unseren Untersuchungsergebnissen zu seinem geringen Differenzierungsgrad nicht behaupten. Debatten über (semi-)professionelle und verberuflichte Pflegeformen bestimmen zwar die Fachliteratur, haben aber offenbar nur einen relativ geringen Einfluss auf die 'breite Praxis' genommen. Schwer vorstellbar ist, dass das Pflegekinderwesen ohne weitere Innovationsschübe, ohne bessere finanzielle und personelle Ausstattung und ohne konzeptionelle Weiterentwicklungen im Hinblick auf verschiedene Pflegeformen und allgemeine Qualitätsstandards, den erforderlichen Zuspruch in der Bevölkerung finden sollte.

Dem scheint zu widersprechen, dass die an unserer Untersuchung beteiligten fallführenden Fachkräfte die Entwicklung der Kinder in ihren Pflegefamilien, in nicht verwandten und verwandten Familien, mit sehr hohen Prozentwerten als sehr gut oder gut einschätzen. Aber abgesehen davon, dass auch trotz dieses insgesamt positiven Ergebnisses bei einer nicht unerhebliche Anzahl von Kindern – in der halbformellen Verwandtenpflege sind es 20 % – die Entwicklung weniger positiv eingeschätzt wird, muss bedacht werden, dass die Erhebung nur über den momentanen Entwicklungsstand der Kinder Auskunft gibt. Weder können Prognosen über die Stabilität der bisherigen Entwicklungen noch über zukünftige Entwicklungen abgegeben werden. Manche Daten geben vielmehr auch Anlass zur Sorge: die erheblichen Problembelastungen der Kinder, die 'Verdrängung' der abgebenden Mütter und die dennoch verbleibenden vielfältigen Auseinandersetzungen mit ihnen. Für viele Verwandtenpflegefamilien kommt die durch einen besonderen Mangel an Ressourcen gekennzeichnete Lebenssituation hinzu. Evident erscheint uns, dass es verstärkter Bemühungen um die Absicherung einer positiven Entwicklung bedarf.

Was sagen unsere Untersuchungen nun über den Kern unseres Interesses, die Verwandtenpflege,

aus? Läßt sie sich überhaupt legitimieren? Welche Reformbedarfe gibt es und welcher fachlichen Impulse bedarf es?

Zunächst hierzu noch mal: Unabhängig von ihrer Bewertung und Wertschätzung und unabhängig von den hier vorgetragenen (wenigen) Evaluationsdaten: Die Verwandtenpflege ist schlicht ein bedeutsamer Teil des Gesamtkomplexes 'Pflegekinderwesen'; ohne sie wären – formelle und halbformelle Pflegestellen zusammen gerechnet – mindestens 20.000 Kinder anderweitig zu versorgen und zwar schon deshalb, weil sich die Problemlagen in Verwandtenpflegestellen nur relativ wenig von jenen in Fremdpflegefamilien unterscheiden. Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass nicht nur die formellen, sondern auch die halbformellen Verwandtenpflegefamilien (und vermutlich auch ein guter Teil der informellen) bedeutsame Aufgaben bei der Versorgung von Kindern mit besonderen Erziehungsanforderungen aus Familien mit vielfältigen Problemen leisten.

Dass diese strukturell sehr ähnlichen Problemlagen von Personen gelöst werden müssen, deren sozialen und persönlichen Voraussetzungen einem Vergleich mit Fremdpflegefamilien nicht standhalten können und deren „Qualifikation" für die Betreuung des Kindes wohl in nicht seltenen Fällen kaum über das 'natürliche' Verantwortungsgefühl für das Kind und die enge Verbundenheit mit ihm hinausgeht, bildet gleichermaßen den Hintergrund für die – wie auch unsere Ergebnisse zeigen – fachlichen Vorbehalte wie auch für fachliche Herausforderungen. Beides gehört zusammen.

In mancher Hinsicht, so scheint uns, ähnelt das Verhältnis zwischen der institutionellen Jugendhilfe und den Verwandtenpflegepersonen jenem zwischen Sozialarbeiterinnen und „Problemfamilien": Von Seiten der Sozialarbeit wird konstatiert – durchaus zu Recht – dass manches problematisch ist und manches undurchschaubar verworren ist und dass sich zudem die 'problematische' Familie widerständig zeigt. Man schließt daraus, dass es deswegen wenig Sinn macht, sich auf die Familie einzulassen. Von Seiten der Verwandtenpflegefamilie wird – umgekehrt – konstatiert, dass die Sozialarbeit nur wenig Interesse an ihr und ihren Problemen zeigt. Man fühlt sich alleine gelassen, gegängelt, 'abgewimmelt' und ausgegrenzt. Jede Seite handelt auf der Grundlage ihrer Erwartungen an die andere Seite. Mit Blick auf „Problemfamilien" hat Ghesquiere (2001) dies eine sich wechselseitig blockierende „problematische Hilfebeziehung" genannt. Sie in eine „helfende Beziehung" zu transformieren, ist die fachliche Herausforderung an die Sozialarbeit.

Sie anzunehmen bedeutet, das „Andere" der Verwandtenpflege gegenüber der Fremdpflege zu akzeptieren und ihr „Besonderes" zu würdigen. Anders ist die Verwandtenpflege, weil jede Verwandtenpflegeperson nur dazu motiviert ist, ein *bestimmtes* Kind in Pflege zu nehmen, weil sie mit der Biographie des Kindes vertraut ist, weil sie in das familiäre Geschehen verwoben ist und die familiären Beziehungen des Kindes eine existentielle Herausforderung bilden. Und das „Besondere" ist eben dies: Man hat etwas zu bieten, was niemand sonst bieten kann. Man ist dem Kind mit allen Konsequenzen, mit allen Ängsten, mit der ganzen Wut und der ganzen Enttäuschung über die Tochter, den Sohn, die Schwester oder den Bruder verbunden. Dies zu respektieren, ihm mit Achtung zu begegnen, aber auch „nein" zu sagen, wenn ein Knoten nicht durchschlagen werden kann, der Schutz des Kindes nicht gewährleistet werden kann und das Kind einen nicht kompensierbaren Mangel leidet, macht die fachliche Herausforderung aus.

Auch in institutioneller und rechtlicher Hinsicht stellt die Verwandtenpflege das Jugendhilfesystem vor neue Aufgaben, wobei die in der Praxis am heftigsten diskutierte Frage nach Eingliederung oder Ausgliederung der Verwandtenpflege in/aus dem System der erzieherischen Hilfen bzw. nach den Beurteilungskriterien das bedeutsamste, aber nicht das einzige Problem darstellt.

Dabei müssten Abgrenzungen eigentlich gar kein Problem machen: Ein Rechtsanspruch auf eine erzieherische Hilfe in einer Verwandtenpflege besteht dann, wenn eine Hilfe notwendig ist und wenn die Verwandtenpflege die notwendige und geeignete Hilfe darstellt (und dem Wunsch der Personenberechtigten entspricht). Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kommt eine erzieherische Hilfe nach den §§ 27/33 SGB VIII nicht in Frage. Die Voraussetzungen zu überprüfen,

dazu sind Sozialarbeiterinnen ausgebildet. Probleme entstehen trotz dieser an sich eindeutigen Regelung im SGB VIII in dreierlei Hinsicht. Zum ersten: Das Bundesverwaltungsgericht hat den allgemeinen Grundsatz des SGB VIII gegenüber Großeltern (nicht gegenüber allen Verwandten) dadurch ausgehebelt, dass es – entgegen der Intention des SGB VIII – die Inpflegenahme eines Enkels als Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen interpretiert und gleichzeitig die Eignung von Großeltern für die Durchführung einer erzieherischen Hilfe dann in Frage gestellt, wenn sie die Inpflegenahme des Kindes ohne Anerkennung dieser Verpflichtung verweigern (Az: 5 C 31/95). Zum zweiten: Jugendämter haben – mit oder ohne Berufung auf das Urteil und ggf. auch ohne Berücksichtigung fachlicher und rechtlicher Prämissen – kraft Amtsgewalt einfach festgelegt, wie mit Verwandten umzugehen ist. Zum dritten ergeben sich eine Reihe von fachlichen Fragen: Wie kann die Ressource Verwandtenpflege so abgesichert werden, dass sie weiterhin zur Verfügung steht und sich ggf. sogar ausbauen läßt? Wie läßt sich die Qualität der Betreuung absichern? Und wie können außerhalb von Willkür Entscheidungen zur Eignung von Verwandten für die Durchführung einer erzieherischen Hilfe getroffen werden?

Während Antworten auf die rechtlichen und jugendhilfepolitischen Probleme nicht Gegenstand einer sozial(arbeits)wissenschaftlichen fachlichen Erörterung sein können – hierzu könnten nur die schon mehrfach vorgetragenen rechtssystematischen Bedenken und sozialen Konsequenzen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils (vgl. z.B. Lakies 1997; Wiesner 2000) vorgetragen und Fragen von Gerechtigkeit und jugendhilfepolitischer 'Klugheit' erörtert werden – sind Antworten zum dritten Fragekomplex durchaus einer solchen Erörterung – unter Heranziehung unserer Ergebnisse – zugänglich.

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen nämlich, dass das (Jugend-)hilfesystem 'Verwandtenpflege' unter dem Gesichtspunkt dieser Fragen in mehreren Punkten reformbedürftig ist.

Die Vielfalt der finanziellen Unterstützungsformen, von keiner Unterstützung über unterschiedlichste Sozialhilfesätze bis zu (teilweise auch erhöhten) Pflegegeldzahlungen für verwandte Pflegefamilien in den gleichen oder ähnlichen Situationen, kommt dem Anspruch an eine bedarfsgerechte Hilfeleistung nicht nach. Denn tatsächlich lassen die Ergebnisse der Einzelfallerhebung keine grundsätzlichen Unterscheidungskriterien erkennen, die zur Gewährung oder Nicht-Gewährung von Hilfe zur Erziehung für Verwandtenpflegefamilien und damit von Pflegegeld führen. Die Verwandtenpflegefamilien ohne Hilfe zur Erziehung sind zwar durchschnittlich ärmer, häufiger Großelternpflegeverhältnisse, sie versorgen Kinder mit etwas weniger Problemen und werden von den Sozialarbeitern als etwas weniger geeignet eingeschätzt. Aber hierbei handelt es sich jeweils nur um statistische Unterschiede innerhalb der Gesamtgruppen, die im Einzelfall längst nicht immer relevant sind. Die Überschneidungsmengen sind deutlich höher, als die Differenzen und dies wiederum gilt auch für den Vergleich der Fremdpflege mit der Verwandtenpflege insgesamt.

Konsequenz hieraus kann unseres Erachtens nach nur sein, zunächst davon auszugehen, dass alle sich um ein Kind 'über Tag und Nacht' kümmernden Pflegepersonen eine gleichrangige Aufgabe wahrnehmen und deshalb auch Anspruch auf eine angemessene, sich an der Höhe des Pflegegeldes orientierende finanzielle Unterstützung haben sollten. Hierfür spricht bereits, dass nur mittels einer solchen Unterstützung auch Verwandten in einer angespannten wirtschaftlichen Situation ermöglicht würde, sich für die Aufnahme bzw. für die weitere Betreuung eines in Not geratenen Kindes zu entscheiden und dass auf diese Weise die Qualität der Betreuung gesteigert werden kann.

Voraussetzung hierfür hat natürlich zu sein, dass die Eltern, die zur Erziehung des Kindes verpflichtet sind, diese Erziehung nicht leisten *können*. Keinen Grund gibt es, Eltern in dieser Form zu unterstützen, die sich ohne erkennbare Not *freiwillig* dazu entscheiden, dass ihr Kind bei den Großeltern aufwächst, während sie beispielsweise beruflich im Ausland tätig sind. Da bisher keine Untersuchungen über Verwandtenpflegefamilien, die dem Jugendamt nicht bekannt sind, vorliegen,

läßt es sich nicht abschätzen, welchen Anteil diese – nach dieser Argumentation nicht anspruchsberechtigte – Gruppe ausmacht. Die hier referierten Ergebnisse zeigen aber, dass sowohl bei den Verwandtenpflegefamilien mit Hilfe zur Erziehung – für die dies ohnehin Voraussetzung zur Bewilligung der Hilfe ist – als auch bei den jugendamtsbekannten Verwandtenpflegefamilien ohne Hilfe zur Erziehung davon auszugehen ist, dass die abgebenden Eltern die Erziehung aufgrund ihrer Probleme nicht leisten können.

Eine weitere Voraussetzung zur Bewilligung einer finanziellen Unterstützung sollte die Bereitschaft der Pflegepersonen zur Annahme von weiteren beratenden und begleitenden Hilfen sein, also die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Erforderlich ist dies, da nach unseren Daten Verwandtenpflegefamilien sich regelmäßig, zumindest phasenweise, in Situationen befinden, die die meisten Familien ohne Hilfe überfordern würden: Sie müssen die Erziehung von in der Regel mehrfach problembelasteten Kindern leisten und die sehr häufig spannungsgeladene Beziehung zu den abgebenden Eltern so gestalten, dass sie sich nicht negativ auf das Pflegekind auswirkt. Eine sich ausschließlich auf materielle Hilfen begrenzende Unterstützung ist insoweit keineswegs ausreichend. Nicht ausreichend ist es auch, Verwandtenpflegepersonen auf das allgemeine Beratungsangebot der Jugendämter für Familien zu verweisen. Dies würde das – mit jenem in Fremdpflegefamilien vergleichbare – Ausmaß der Problembelastungen verkennen und sie von dem für Fremdpflegefamilien vorgesehenen spezialisierten Fachwissen und von – jedenfalls in Krisensituationen notwendigen – zeitintensiven Hilfen, wie beispielsweise begleiteten Besuchen, abkoppeln.

Unser Plädoyer für eine Gleichbehandlung von Verwandtenpflegepersonen in finanzieller und fachlicher Hinsicht (unter den genannten Voraussetzungen) verkennt nicht die Probleme einer jugendhilferechtlichen Einordnung. Eine Hilfe zur Erziehung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehung nicht gewährleistet ist *und* die Hilfe geeignet und notwendig ist (§ 27 SGB VIII). Ersteres ist, wie gezeigt, regelmäßig der Fall. Letzteres erweist sich bei der Verwandtenpflege in vielen Fällen als problematisch. Verwandtenpflegefamilien können häufig nicht in dem Sinn eine *geeignete* Hilfe leisten, wie dies beispielsweise Fremdpflegefamilien können. Ihrer schlechteren sozialen Lage, ihres durchschnittlich geringeren Bildungsgrades, ggf. ihres Alters und anderer persönlicher Voraussetzungen wegen, werden sie häufiger Fehler in der Erziehung machen und Erziehungsziele verfolgen, die das Jugendamt bei einer Fremdpflegefamilie nicht tolerieren würde. Geeignet im Sinne der auf Fremdpflegefamilien anzulegenden Eignungskriterien sind Verwandtenpflegestellen in vielen Fällen zweifellos häufig nicht.

Andererseits erweisen sich Verwandtenpflegestellen auch nach dem Urteil von Fachkräften dennoch zumeist als insoweit geeignet für die Betreuung und Erziehung des ihnen verwandten Kindes, als sie eine unter gegebenen Voraussetzungen gesellschaftlich akzeptierbare erzieherische Leistung vollbringen. Nur so ist erklärbar, dass der Verbleib des Kindes in der Verwandtenpflege auch dann akzeptiert wird, wenn es sich um eine „nachvollzogene" Inpflegegabe handelt und dass den Verwandten mehrheitlich eine sehr gute bis gute Leistung bescheinigt wird. Unter der Voraussetzung, dass der Kindesschutz gewährleistet ist, dass das Kind keine offensichtlichen Mängel leidet und an seine Betreuungspersonen gut gebunden ist, kann es kaum ein gesellschaftliches Interesse daran geben, mehrere 10.000 Kinder zusätzlich in einer anderen Form als in ihrer Verwandtenpflegefamilie zu versorgen.

Aus der Sicht der hier begründeten Bedarfe und grundlegenden Voraussetzungen ist es dann letztlich unerheblich, ob Verwandte für die Durchführung einer Hilfe zur Erziehung akzeptiert oder ob ihnen die notwendigen Unterstützungsleistungen auf andere Weise gewährt werden. Wichtig ist nur, dass der besondere Unterstützungsbedarf dieser faktisch bestehenden besonderen Familienform wahrgenommen und eine entsprechende Hilfe geleistet wird. Dies setzt die Anerkennung der Verwandtenpflege als besondere Familienform und eine entsprechende jugendhilferechtliche Würdigung auch für jene Familien voraus, die nicht den hohen Eignungsvoraussetzungen für Fremdpflegefamilien entsprechen können. Denkbar erschiene zum Beispiel eine eigene Rechtsfigur

außerhalb des Vierten Abschnitts des SGB VIII, für die wir den Begriff „*gestützte Verwandtenpflege*“ vorschlagen.

Dieser Vorschlag schließt nicht aus, im Einzelfall auch Großeltern und andere Verwandte für die Durchführung einer erzieherischen Hilfe nach den §§ 27/33 SGB VIII zuzulassen. Dies sollte immer dann geschehen, wenn die Verwandten auch die für Fremdpflegefamilien geltenden Standards erfüllen. Da dies auch nach Selbstverständnis von Verwandtenpflegepersonen nur relativ selten der Fall ist, dürfte im Regelfall aber eher die „gestützte Verwandtenpflege“ in Frage kommen und problemangemessen sein.

Der hier entwickelte Vorschlag kennt somit insgesamt vier Formen von Verwandtenpflege:

- Verwandtenpflege als Hilfe zur Erziehung für Pflegeverhältnisse, bei denen die Eltern die Erziehung des Kindes nicht gewährleisten können und die Pflegepersonen bereit und in der Lage sind, die an Fremdpflegepersonen gerichteten Eignungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- Gestützte Verwandtenpflege – als Jugendhilfeleistung – für Pflegeverhältnisse, bei denen die Eltern die Erziehung des Kindes nicht gewährleisten können und die Verwandtenpflegepersonen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sind.
- Verwandtenpflege ohne Jugendhilfeleistung für Pflegeverhältnisse, bei denen die Eltern die Erziehung des Kindes nicht gewährleisten können, aber die Verwandtenpflegepersonen nicht zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit sind. Für diese Fälle sind bei begründetem Verdacht Maßnahmen zur Kontrolle des Kindeswohles durch das Jugendamt notwendig; bei Bedürftigkeit ist Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten.
- Verwandtenpflege ohne Unterstützung für Pflegeverhältnisse, bei denen die Eltern prinzipiell dazu in der Lage wären, die Erziehung des Kindes zu gewährleisten.

Mit der Entwicklung der Verwandtenpflege in dieser Richtung wäre ein bedeutsamer Schritt zur Lösung der gestellten Fragen nach dem Bestandserhalt und dem Ausbau der Ressource Verwandtenpflege sowie zur Absicherung der Erziehungsqualität gemacht.

6 Literatur

Blandow, Jürgen; Walter, Michael (2001): Die Renaissance der Verwandtenpflege? Das Pflegekinderwesen im System der erzieherischen Hilfen. In: Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde, Perspektiven. Münster S. 117-139

BVerwG (1995): Urteil vom 15.12.1995, Az: 5 C 2/94. In: NJW 1996, 36, S. 2385-2386

BVerwG (1996): Urteil vom 12.09.1996, Az: 5 C 31/95. In: NJW 1997, 42, S. 2831-2832

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1980): Großelternpflegeverhältnisse. Stellungnahme des Deutschen Vereins zu einer Anfrage des Bundesverfassungsgerichts. Frankfurt am Main

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1994): Überarbeitete Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/Verwandtenpflege. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 6, S. 205-206

Deutsches Jugendinstitut (1987): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich. München

Erzberger, Christian (2003): Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen. Bremen

Ghesquiere, Pol (2001): Multiproblem-Familien mit ernsthaften Erziehungsproblemen. Ein Streit um Perspektiven. In: Kreuzer, Max (Hrsg.): Handlungsmodelle in der Familienhilfe. Neuwied/Kriftel

Gottschild, Hartmut (2001): Sozialatlas für Deutschland, Teil 3: Jugendhilfe. Braunschweig

Lakies, Thomas (1997): Vollzeitpflege bei Großeltern. BVerwG, Urteil v. 12.9.1996, 5 C31.95. In: Jugendhilfe, 6, S. 371-373

Marx, Marie-Luise (1996): Großeltern als Ersatzeltern ihrer Enkelkinder – ein vernachlässigtes Problem der Sozialpolitik. Frankfurt a. M.: Deutscher Verein

Statistisches Bundesamt (1970): Bevölkerung und Kultur. Volkszählung vom 27. Mai 1970. Heft 9. Bevölkerung in Familien.

Statistisches Bundesamt (1997): Fachserie 13: Sozialleistungen. Reihe 6.1.4 Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995.

Statistisches Bundesamt (2002a): Fachserie 13: Sozialleistungen. Reihe 6.1.4 Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.2000.

Statistisches Bundesamt (2002b): Leben und Arbeiten in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2001. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2003a): Arbeitsunterlage Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil I. 4. Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. 4.2 Beendete Hilfen für junge Menschen 2001.

Statistisches Bundesamt (2003b): Bevölkerung – Durchschnittliches Alter der Mütter bei der Geburt ihrer lebendgeborenen Kinder. http://www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab2.htm (Zugriff: 25.03.2004)

Wiesner, Reinhard (2000): SGB VIII § 33. In: Wiesner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München 2. Aufl., S. 413-434

7 Anhang

Anhang 1 Bezeichnungen für besondere Pflegeformen

1. Begriffsbildung über erhöhte Pflegegeldzahlung

Individuelle Abgeltung erhöhten Aufwandes bis zur maximal 4-fachen Erhöhung des Erziehungszuschlages; Pflegefamilie mit Zusatzleistung; doppelter Erziehungszuschlag (2-mal); Vollzeitpflege mit Mehrbedarf; normale Vollzeitpflege plus 60 DM Zuschlag; Vollzeitpflege mit pauschalisiertem Mehraufwand; Vollzeitpflege + 20%; doppeltes/dreifaches/vierfaches Erziehungshonorar

2. Begriffsbildung über erhöhten Betreuungsbedarf

Vollzeitpflege mit erhöhtem Betreuungsbedarf; Vollzeitpflege für besonders erziehungsbedürftige junge Menschen; besonderer Bedarf von Pflegekindern; Pflegestelle mit besonderem Betreuungsaufwand; erhöhter Bedarf wegen Schwerstbehinderung; erhöhter Bedarf bei Alkoholembryopathie; Pflegestelle mit Milieuschädigung; pädagogische Förderpflege

3. Bezeichnung als sonder-, heil oder sozialpädagogische Pflegestelle oder als Erziehungsstelle

a. Sonderpflege(stelle)/Sonderpädagogische Pflegestelle/Pflegefamilie (22-mal); Pflege von Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf; Sonderpflegestelle mit erhöhtem Erziehungs- oder Pflegeaufwand
b. Sozialpädagogische Pflegestelle/-familie/- Vollzeitpflege (20-mal)
c. Heilpädagogische Pflegestellen (8-mal); heilpädagogische Sonderpflege
d. Erziehungsstelle (4-mal); Westfälische Erziehungsstellen (5-mal); analog zu sozialpädagogischer Erziehungsstelle; sonderpädagogische Erziehungsstelle

4. Begriffsbildung über den Status der Pflegepersonen

Professionelle Pflegestelle (3-mal); Pflegestellen mit pädagogischer Ausbildung; Profi-Familien

Anhang 2 Fragebögen

Die Fragebögen sind in einer weiteren Datei ausgelagert.